This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

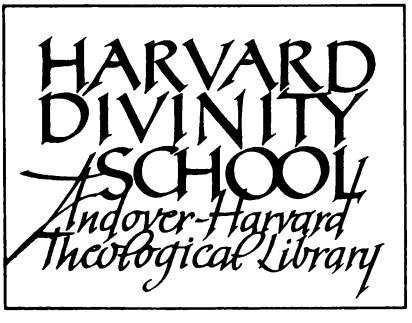
HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library

Verhandlungen

der Gelehrten

Estnischen Gesellschaft.

Einundzwanzigster Band.

Erstes Heft.

Jurjew (Dorpat), 1904.
Druck von C. Mattiesen's Buchdruckerei.
(In Commission bei K. F. Koehler in Leipzig.)
Preis: 2 R. = 4 Mark.

Verhandlungen

der Gelehrten

Estnischen Gesellschaft.

Einundzwanzigster Band.

Erstes Heft.

Jurjew (Dorpat), 1904.
Druck von C. Mattiesen's Buchdruckerei.
(In Commission bei K. F. Koehler in Leipzig.)

Preis: 2 R. = 4 Mark.

Gedruckt auf Verfügung der Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

Dr. W. Schlüter, Präsident.

24. Januar 1904.

(№ 2.)

Beiträge

zur

Kirchengeschichte Livlands

von 1656—1710

von

Fredrik Westling

übersetzt von

T. Christiani in Goldingen.

ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL LIBRARY
HARVARD DIVINITY SCHOOL

PS

In den Beiträgen zur livländischen Kirchengeschichte während der Jahre 1621—56, die man im vorigen Jahrgang der Kyrkohistorisk Årsskrift findet[1]), hoben wir den Schaden hervor, den die livländische Kirche durch den 1656 mit Russland ausgebrochenen Krieg erlitt. Zum Glück währte dieser Krieg nicht allzu lange. Nach dem Waffenstillstand von Wallisaari war man wieder im Stande, dem verfallenen Kirchenwesen einige Aufmerksamkeit zu widmen. Der Generalgouverneur schlug dem Landtage von 1659 vor, demselben aufzuhelfen, und die schwedische Regierung trug, wie angegeben wird, dem Propst und Assessor im Oberkonsistorium, Averdunck, auf, Lübeck, wohin er 1656 gezogen war, zu verlassen, und sich zur Uebernahme der Verwaltung des Superintendenten-Amtes nach Livland zu begeben[2]). Klingius hatte nämlich bald nach seiner Heimkehr nach Schweden ein anderes Amt erhalten und sollte seinen früheren Dienst nicht mehr antreten. Averduncks Auftrag war jedoch bloss vorübergehend, denn am 22. Nov. 1660 ernannte die Regierung einen neuen Superintendenten.

---

1) Mit freundlicher Genehmigung des Verfassers wird hier der zweite Teil der in der „Kyrkohistorisk Årsskrift" 1901 veröffentlichten „Beiträge zur livländischen Kirchengeschichte" in unverkürzter Uebersetzung zum Abdruck gebracht; der erste Teil ist im Jahrgang 1900 derselben Zeitschrift, nicht in der „Historisk Tidskrift", wie irrtümlich in den Sitzungsberichten d. Gel. Estn. Ges. 1903, S. 33 angegeben war, erschienen. Weggelassen sind bloss die Quellennachweise aus dem Reichsarchive und die Literaturangaben in den Anmerkungen, soweit sie nicht unsere Sachkenntnis bereichern oder des Verfassers Belesenheit auch innerhalb der baltischen Geschichtsliteratur illustriren.
Christiani

2) Napiersky, Beitr. z. Gesch. d. K. u. Pred. in Livland. H. 2, S. 7.

Hierzu wurde der Pfarrer Johann Gezelius ausersehen, den namentlich der Reichskanzler Magnus Gabriel de la Gardie empfohlen haben soll. Gezelius hatte früher mehrere Jahre in der Provinz gelebt. In Dorpat zum Magister promoviert, war er dort Professor des Griechischen und der orientalischen Sprachen geworden. Im Jahre 1643 war er zum extraordinären Professor der theologischen Fakultät und zwei Jahre später zum Glied des Oberkonsistoriums ernannt worden. Der Aufenthalt an der Universität war ihm jedoch wenig behaglich erschienen, da die Gehälter nachlässig ausgezahlt wurden und die Professoren viel miteinander zankten. Er hatte deshalb seine Aemter in Livland aufgegeben und war nach Schweden gezogen, wo er sich hernach als tüchtiger Pfarrer in Gross-Skedvi-Pastorat in Dalekarlien bekannt machte [1]). Gezelius kannte also die livländischen Verhältnisse gut, wozu kam, dass er eine selten arbeitsame, kräftige und einsichtsvolle Persönlichkeit war, also ein Oberhaupt, wie es die livländische Kirche brauchte.

Die Ueberfahrt des neuen Superintendenten wurde fast um ein ganzes Jahr aufgeschoben, wozu wohl der Umstand beitrug, dass erst im Verlaufe des Jahres 1661 volle Ruhe in den Ostseeprovinzen eintrat, da dann der Friede mit den Russen geschlossen wurde und sie die von ihnen besetzt gehaltenen Plätze räumten. Gezelius kam Ende des Jahres (23. November) 1661 in Riga an und übernahm die Amtsverwaltung, die bisher vermutlich von Averdunck ausgeübt worden war.

Gemäss dem Befehl der Regierung liess sich Gezelius in Riga nieder, das also nach Verlauf von 18 Jahren wieder Sitz des Superintendenten wurde. Beruhte diese Anordnung auch teilweise darauf, dass Gezelius in der genannten Stadt eine Pfründe erhalten sollte, so ist es doch nicht ohne Einwirkung darauf gewesen, dass Dorpat unter dem Kriege sehr gelitten hatte und nunmehr kein Hofgericht und keine Universität besass. Beide Institutionen waren während des Krieges zu Grunde gegangen und noch nicht restituiert worden.

Die livländische Kirche aus ihrem tiefen Verfall emporzuheben, war sicherlich eine ausnehmend schwierige Aufgabe, aber Gezelius scheute nicht vor derselben zurück. Er hat

1) cf. Tengström, Erinnerungen an Gezelius den älteren. S. 6 ff.

umfassende Vorschläge zur Kirchenverbesserung entworfen und mit grosser Tüchtigkeit sein Amt verwaltet. Einige Unterstützung erhielt sein Bestreben auch von der Regierung, dem Generalgouverneur Bengt Oxenstjerna (1662—66) und dem Landtage. Infolge dessen machte die Kirche während seiner Amtszeit nicht unwesentliche Fortschritte.

So wurde z. B. die Kirchenregierung wieder geordnet. Die Mitglieder des Oberkonsistoriums waren wieder in Dorpat zusammengetreten, aber es hatte sich schon früher gezeigt, dass sie zu gering an Zahl waren, „da dort im Lande fast viele und schwierige Konsistorialsachen vorfallen." Um diesem Übelstande abzuhelfen, nahm sich Gezelius vor, wie das in Estland üblich war, neben den alten Assessoren die Pröpste „und einige andere notwendige Personen" als extraordinäre Beisitzer in wichtigeren Sachen heranzuziehen. Diese Anordnung wurde jedoch hernach durch die von der Regierung 1662 anbefohlene Änderung in der Zusammensetzung des Oberkonsistoriums überflüssig. Aus Unbefriedigung über den rein geistlichen Charakter, den genannte Behörde 1648 erhalten, hatte die Ritterschaft bereits 1650 beantragt, ihr den früheren Charakter zurückzugeben ,aber dies Verlangen war abschlägig beschieden worden. Indessen ermüdete die Regierung bei den beständigen Appellationen und gab ao. 1662 einer erneuten Vorstellung des Adels in dieser Sache nach. Das sog. Consistorium mixtum wurde wiederhergestellt, aber es wurde dieVeränderung in den Konstitutionen des Jahres 1634 vorgenommen, dass der Superintendent Präses sein und den ersten Platz einnehmen, während derjenige von den Laien, der Direktor wurde, sich mit dem zweiten Platz begnügen sollte. Die Umbildung des Konsistoriums fand im Jahre 1663 statt, und wurden damals in dasselbe ein Direktor und 3 weltliche, von der Kgl. Majestät vozierte Mitglieder berufen. Wie vor 1648 waren diese Mitglieder teils in Riga, teils in Dorpat ansässig. In einer dieser Städte wurde zu Gezelius' Zeiten die jährliche Juridik gehalten. Mit dieser Veränderung im Oberkonsistorium hing es zusammen, dass die Unterkonsistorien wieder ihre alte Gestalt zurückerhielten. Das für diese Richterstühle im Jahre 1636 ausgefertigte Statut sollte gemäss der Verordnung der Reichsvormünder zur Richtschnur im Lande dienen.

Während die Kirche also aufs Neue eine geordnete Re-

gierung erhielt, wurde ihr Zustand auch in anderer Hinsicht verbessert. Auf mehreren Landtagen verpflichteten sich die Betreffenden, die zerstörten Kirchen und Pastorate wieder aufzubauen, und wenn es auch bei der herrschenden Armut mit der Einlösung derartiger Zusagen nicht so schnell ging, so konnte doch Gezelius 1662 berichten, dass damit „ein guter Anfang" gemacht sei. In dieser Zeit wird auch dessen erwähnt, dass dem Predigermangel einigermassen abgeholfen worden.

Der Superintendent war seinerseits äusserst tätig, und es wird von ihm berichtet, dass ihn Amtsgeschäfte bis zum späten Abend vom Essen und Trinken abhielten.[1] Er hat alle Gemeinden in seinem grossen Stift, mit Ausnahme einiger an der russischen Grenze belegenen, visitiert und hat seine Predigerschaft durch eine 1664 in Riga abgehaltene Synode, die erste, welche nach Samsons Tode zusammentrat, aufzurichten gesucht. Die Prediger waren solchen Zusammenkünften so entfremdet, dass mehrere von den bei der Zusammenberufung ausersehenen Offizianten sich ihren Aufträgen unter mannigfachen Vorwänden zu entziehen suchten.

Gezelius hat der livländische Kirche zweifelsohne grössten Nutzen gebracht, aber er hat für sie keineswegs alles, was er wollte, ausrichten können. Er hat z. B. mit seinen Vorschlägen von der Einrichtung von Schulen, der Wiederherstellung der Akademie, der Übersetzung der Bibel ins Estnische und Lettische und der Ausarbeitung einer für das Land passenden Kirchenordnung keinen Erfolg gehabt. Er hat, wie hernach Fischer, eine kräftige Kulturarbeit im Lande anzuregen versucht, aber die Zeitverhältnisse brachten ihm kein Glück. Von der Vormundschaftsregierung Karls XI, die schwach war und an chronischen Geldmangel litt, wurde er unzureichend unterstützt; dazu kam, dass seine Bestrebungen in gewissen Fällen bei den Livländern selbst Widerstand fanden. Kein Wunder, wenn er darüber missmutig war und sich für seine Arbeit schlecht belohnt hielt. Als er am 30. Aug. 1674 zum Bischof von Åbo ernannt wurde, verliess er daher die Provinz ohne Bedauern. Er schrieb völlig aufrichtig an das Oberkonsistorium, dass er sich „bei der Gott-

1) cf. Pastor Reuter in Ronneburg an Gezelius d. 3. Febr. 1664. Schreib. an das Oberkonsistor. 1664, Liv(onica).

losigkeit und Undankbarkeit, womit Livland seinen geistlichen Richtern lohne, herzlich über seine Versetzung gefreut habe."

Im Januar 1665 reiste er nach Åbo ab.

Als Nachfolger von Gezelius erhielt der Stadtsuperintendent in Reval, Elveringius, Vollmacht; aber obgleich er anfänglich die Ernennung annahm, so bereute er es doch und zog sich hernach, wie berichtet wird, wegen Krankheit und Vorliebe für die Stadt, in der er bisher gewirkt hatte, zurück. Infolge dessen musste sich die Regierung aufs Neue nach einem Oberhaupt für das livländische Stift umsehen. Diesmal fiel die Wahl auf Georg Preussius, den Superintendenten von Ösel, für den die Vollmacht am 18. Nov. 1665 aufgestellt wurde, der aber sein neues Amt erst nach Verlauf eines ganzen Jahres übernahm.

Der Nachfolger, den Gezelius schliesslich erhielt, war ihm sehr unähnlich. An Gelehrsamkeit liess es Preussius gewiss nicht fehlen, aber durch seinen Hang zum Trunk untergrub er in kurzer Zeit völlig sein Ansehen. Der Generalgouverneur Tott bezeugte von ihm 1671 im Reichstage, dass er sich „sehr schlecht und ärgerlich" verhalten habe und in „solchen Misskredit gewesen sei, dass wenn er sich auch hätte bessern wollen oder können, er doch am Ort nichts Gutes mehr auszurichten vermocht haben würde." Preussius, der zum Unterschied von seinem Vorgänger seinen Wohnsitz in Dorpat aufschlug, hat keine bemerkenswerte Spuren seiner Wirksamkeit hinterlassen.

Glücklicherweise besass das Land zu dieser Zeit im Generalgouverneur Klas Tott, dem Nachfolger Bengt Oxenstjernas, einen Vorgesetzten, der sich für die religiösen Angelegenheiten interessierte und besser, als der Superintendent, für die Kirche Sorge trug. Eine Ursache für den in derselben herrschenden Verfall glaubte der Generalgouverneur in der nachlässigen Art und Weise zu finden, womit man im Allgemeinen die kirchliche Oekonomie verwaltete. Gemäss dem Statut von 1636 für die Unterkonsistorien sollten die Kirchenmittel in den einzelnen Kirchspielen von den Predigern und Kirchenvorstehern verwaltet werden, welchen Rechenschaftsablegung vor dem Oberkonsistorium oblag, und die ohne Bewilligung dieser Behörde die Einkünfte nicht verwenden durften. Indessen wurden diese Vorschriften gewöhnlich nicht beobachtet, da das Oberkonsistorium zu we-

nig Autorität besass. Tott beschloss daher, das Oberkirchenvorsteheramt, das 1650 errichtet, aber während der Kriegsjahre, wie so manche andere Institution in Verfall geraten war, wieder neu zu beleben.

Auf einem Landtag Anfang 1667 scheinen Verhandlungen über dessen Wiederaufrichtung geführt worden zu sein, und am 31. Jan. desselben Jahres, wurde für die Oberkirchenvorsteher ein Interimsstatut ausgefertigt, wonach sie sich bis zu einer in Zukunft auszufertigenden Instruktion richten sollten. Die Ursache, warum keine definitiven Vorschriften gegeben wurden, scheint die gewesen zu sein, dass der Superintendent dem Landtage fern geblieben war, und dass man keine entscheidenden Beschlüsse ohne vorherige Beratung mit ihm fassen wollte. Bald stellte es sich übrigens heraus, dass Preussius, dessen Verhältnis zum Generalgouverneur nicht das beste war, die in Angriff genommenen Massnahmen gänzlich missbilligte und das Interimsstatut für im Gegensatz zu den Konstitutionen des Oberkonsistoriums stehend und dessen und seines Kapitels Befugnisse einschränkend ansah. In Anlass dessen forderte er, dass dasselbe suspendiert werden solle, bis die Regierung ihren Willen kundzutun in der Lage gewesen sei. Hernach muss er gleichwohl seine Ansichten moderiert haben; denn als Tott am 28. Jan. 1668 die früher verheissene Instruction für die Oberkirchenvorsteher, welche in der Hauptsache mit den ad interim gegebenen Vorschriften übereinstimmt, ausfertigte, scheinen sowohl der Landtag, als auch das Oberkonsistorium derselben ihren Beifall geschenkt zu haben. Dieser wichtigen Verordnung gemäss hatte der Generalgouverneur zum Oberkirchenvorsteher in jedem Kreis einen Landrat auszuersehen, der vorher von der Ritterschaft gebührlich präsentiert werden sollte. Der Auftrag wurde für 3 Jahre gegeben, konnte aber darauf erneuert werden. Der Oberkirchenvorsteher und seine Gehilfen, welche aus dem Kreispropst und einem adligen Assessor bestanden, sollten über die Kirchenvorsteher in den einzelnen Kirchspielen die Aufsicht haben, dieselben ab- und einsetzen, von deren Rechenschaftsberichten Einsicht nehmen, über die Kirchenmittel disponieren und dafür Sorge tragen, dass Kirchen und Pastorate gebaut würden, die Geistlichen ihren Lohn erhielten und die Gutsbesitzer sich der Predigerwitwen annähmen, Krankenhäuser bauten und Vor-

kehrungen für deren Unterhalt träfen u. s. w. Auch sollten sie für Kirchenzucht und Kirchenbesuch sorgen. Zur Ausführung ihrer Obliegenheiten sollten sie von Zeit zu Zeit in jeder Gemeinde Visitationen abhalten und sich dabei mit dem Pastor, Kirchenvorsteher, den Patronen und Gutsinhabern ins Einvernehmen setzen. Streitigkeiten in diesen Angelegenheiten, welche ihrer Kompetenz unterlägen, sollten sie entscheiden, unbeschadet der Appellation an den Generalgouverneur. Prozess- und konsistorielle Klagsachen sollten dagegen den gebührenden Behörden anheimgestellt, deren Wirksamkeitsgebiet dürfe nicht beeinträchtigt werden.

Diese Verordnung sollte von den Kanzeln verlesen werden und hierauf in Kraft treten; doch wurde sie von der Regierung erst am 22. Aug. 1671 bestätigt. Um diese Zeit befand sich Tott in Stockholm und lenkte damals im Reichsrat die Aufmerksamkeit auf den elenden Zustand der livländischen Kirche. In Anlass dessen wurde verschiedenes von dem Bedürfniss nach einer Kirchenordnung und Schulen bei den Landkirchen, von der Notwendigkeit der Wiederaufrichtung der Akademie, von Hospitälern und knappen Predigergehalt u. s. w. geredet, aber zu irgend welchen wichtigen Massnahmen gaben diese Ueberlegungen keinen Anlass.

Im folgenden Jahr hörte die Vormundschaftsregierung auf und wurde Karl XI für mündig erklärt. Hiermit begann eine Regierung, welche für Livland von der grössten Bedeutung gewesen ist. Für die Verbesserung des Kirchenwesens wurde während derselben eine lebhafte Wirksamkeit entfaltet, und obgleich diese vielleicht nicht in jeder Hinsicht als klug und verständig gepriesen werden kann, so lässt sich doch nicht leugnen, dass viel zum wirklichen Nutzen der Kirche ausgerichtet worden ist. Ruhm und Tadel für das, was ausgeführt wurde, kommt an erster Stelle dem König zu, der mehr als irgend jemand anders auf den Gang der Ereignisse einzuwirken im Stande war. Seiner Untertanen geistliche Wohlfart wollte er gern fördern, nur waren seine Massnahmen nicht immer zutreffend, ohne Kenntnis von den Verhältnissen

in den Ostseeprovinzen [1]), liess er sich mehr, als wünschenswert, von anderen leiten; aber natürlich betraf das nicht solche Fälle, wo es sich um seine Machtvollkommenheit handelte. Von den Männern, welche unter seiner Oberaufsicht in Livland arbeiteten, werden wir im Folgenden verschiedene zu nennen Gelegenheit haben. Einer von ihnen ragt an Bedeutung über alle anderen hoch empor, nämlich der berühmte Generalsuperintendent Johann Fischer, dessen Aufenthalt in Livland ungefähr mit Karls XI Regierung seit seiner Mündigkeit zusammenfällt. Er und Karl XI sind zweifelsohne diejenigen Personen, welche im späteren 17-ten Jahrhundert den grössten Einfluss auf die Kirche der Provinz ausgeübt haben. Mit seinen und des Königs Taten müssen wir uns in unserer Schilderung von den Geschicken genannter Kirche während der Jahre 1672—1699, zu der wir nun übergehen, vor allem beschäftigen.

Die Ursache für Fischers Anstellung in Livland bildete die Unzufriedenheit der Regierung mit Preussius. Schon 1671 beschloss dieselbe, auf Grund des unvorteilhaften Urteils über diesen vonseiten des Generalgouverneurs Tott, eine Änderung im provinziellen Kirchenregiment vorzunehmen. Ursprünglich wollte sie Preussius ganz das Superintendentenamt nehmen und ihn bloss als Prokanzler bei der noch nicht wiederhergestellten Akademie beibehalten, aber bald darauf sah sie davon ab, vermutlich weil sie einen so aufsehenerregenden Schritt nicht tun wollte. Sie hielt an Stelle dessen für gut, sein Wirksamkeitsgebiet einzuschränken. „Da das gemeine Volk so wenig im Christentum unterrichtet und Livland so gross sei", verordnete sie nämlich, dass noch ein Superintendent eingesetzt werde, der den rigaschen und wendenschen Kreis unter seine Obhut nehmen, während Preussius neben dem Prokanzleramt die Aufsicht über den pernauschen und dörptschen Kreis beibehalten sollte. Als passende Kandidaten für dieses neue Amt nannte man an erster Stelle den Hofprediger der Königinwitwe, Gerth [2]), und den damaligen Superintendenten in Sulzbach, Johann Fischer, aber der erstere

1) Ein markantes Beispiel für seine mangelhaften Kenntnisse ist's, dass er Wenden in Estland liegen lässt, cf. seinen Brief an Fischer vom 22. Sept. 1692 R. reg.

2) Hernach Bischof in Reval, 1685—1693.

wünschte nicht, in Betracht gezogen zu werden, und gegen des letzteren Rechtgläubigkeit wurden sogleich Einwendungen erhoben, indem man ihn für befleckt mit der „Quäkerei" erklärte. Eine Zeit lang sah es so aus, als ob die Wahl auf irgend einen andern, als den letztgenannten, fallen würde, aber der Argwohn gegen Fischer wurde verscheucht, und am 12. Febr. 1673 ernannte ihn Karl XI zum Superintendenten. Im selben Jahr langte Fischer in Riga an, wo er nach sehr langem Warten am 23. Juli 1674 als Superintendent für die ihm anvertrauten Kreise introduziert wurde. Man hatte jedoch nicht die Absicht, Livland in 2 voneinander unabhängige Stifter zu teilen; denn das Oberkonsistorium bestand als ein für beide Hälften der Provinz gemeinsames Amtskollegium fort, und in dieser sollten beide Superintendenten Platz haben. Das Präsidium sollte dem königlichen Befehl von 1674 gemäss von Fischer und Preussius wechselweis geführt werden, da der letztere, wie es hiess, ein alter Mann und sehr kränklich wäre. Hernach wurde ein Uebereinkommen dahin getroffen, dass dasselbe alle ander Jahr wechseln, und dass Preussius dasselbe während des Jahres 1675 inne haben sollte.

Ein neuer königlicher Befehl wurde mittlerweile schon den 9. April 1675 ausgefertigt, wonach der Oberst G. von Budberg, der zum weltlichen Direktor verordnet war, den ersten Platz einnehmen sollte, so oft er zur Stelle wäre, und danach scheint das Präsidium, so lange sich ein solcher fand, von dem weltlichen Direktor ausgeübt worden zu sein.

Diese Anordnungen waren Preussius natürlich äusserst unangenehm, und die Mitglieder im Oberkonsistorium scheinen seine Gefühle geteilt zu haben. Sie betrachteten Fischer mit misstrauischen Blicken, hielten ihn für einen auf Neuerungen und Streitigkeiten ausgehenden Mann und befürchteten von ihm Eingriffe in das Machtgebiet des Oberkonsistoriums. Ein wenig beruhigten sie sich bei der Nachricht von Klas Totts plötzlichem Hintritt, da sie annahmen, er habe nunmehr keine „Adresse" in Schweden, aber sie täuschten sich. Wie wir im Folgenden berichten werden, hatte er sich in Schweden bereits erworben oder erwarb er sich mindestens nicht lange darauf einen weit mächtigeren Beschützer, als der frühere Generalgouverneur es sein konnte. In ihrer Auffassung von Fischers Persönlichkeit und Absichten waren dagegen Preussius und seine Freunde keineswegs fehl gegangen. Da Fischer

ein ausnehmend einsichtsvoller und scharfsinniger Mann war, so war er sehr bald zur Einsicht gekommen, dass das Kirchenwesen einer gründlichen Reform unterworfen werden müsse, und hatte auch beschlossen, eine solche durchzuführen. Und was er beschloss, das führte er auch durch, wenn sich ihm nicht unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellten. Er war ein Mann von Bischof Joh. Rudbecks „Humor", und man sagte von ihm, dass das, was er sich vorgesetzt habe, auch geschehen müsse. Mit seiner Kraft vereinigte sich grosse Herrschsucht und Rücksichtslosigkeit, so dass es nicht zu verwundern ist, wenn er sich unter den nicht leicht zu behandelnden Livländern viel Feindschaft erwarb.

Bald sollte das Konsistorium erfahren, was er im Sinne hatte. Im Jahr 1675 reiste er nach Schweden hinüber und trug dort dem Könige einen umständlichen Vorschlag zur Verbesserung des livländischen Kirchenwesens vor. Er äussert in diesem Programm, dass man dem traurigen Zustande der Kirchen und der Verminderung der Kircheneinnahmen durch die Oberkirchenvorsteher abhelfen zu können geglaubt, dass aber die Verhältnisse, ins besondere im rigaschen und wendenschen Kreise, gezeigt hätten, wie man sich hierin trotz jährlicher Visitationen geirrt habe. Er schlug deshalb die Errichtung einer Generalkirchenkommission aus geistlichen und weltlichen Gliedern vor, welche das gesamte Kirchenwesen untersuchen, die casus consistoriales schlichten und bestimmen sollten, wo Kirchen zu bauen wären u. s. w. Das Oberkonsistorium, dessen Autorität durch die genannte Kommission bedeutend reduziert werden sollte, wollte er nach Riga verlegen, wo er selbst wohnte; denn dahin zu kommen, sei für alle leichter, und dort wohne der Generalgouverneur, neben dem sich die meisten Assessoren in oder bei der Stadt aufhielten. Im übrigen drang er auf die Errichtung von Hospitälern, die Erschaffung von Bauerngütern für den Unterhalt von Predigerwitwen und kraftvolle Massnahmen zur Hebung der Bildung. In Riga müsste eine höhere Lehranstalt und in allen Städten Armenschulen gegründet werden, aus welchen mit der Zeit Glockenläuter und Landschulmeister genommen werden könnten. Damit man Bücher zu einem billigeren, als dem gewöhnlichen Preise erhalten könne, erbot er sich gegen gewisse Privilegien eine Buchdruckerei einzurichten. Der König ging mit besonderem Wohlbehagen auf die Ge-

danken des jungen Stiftspräses ein, die ihm deutlich seinen brennenden Eifer für den Nutzen der Kirche zeigten, zu deren Steuermann er eingesetzt worden war, und genehmigte in der wichtigen Resolution vom 4. Aug. 1675 die meisten der gemachten Vorschläge. Das Wichtigste von allem war, dass der König in Übereinstimmung mit einem Gutachten Johann Gyllenstjernas und dreier anderen Personen wirklich eine „Generalkommission" einsetzte, die aus dem Landrat Gustav von Mengden, Superintendenten Fischer und den Assessoren im Oberkonsistorium, Dietrich v. Duuten und Friedrich v. Plater bestand. Diese erhielten eine so weitgehende Befugnis, dass sie sowohl das Oberkonsistorium, als auch die Oberkirchenvorsteher so gut wie überflüssig zu machen schienen. Sie sollten in alle Gemeinden des Landes reisen und Macht haben, nicht bloss nach dem Zustand des Kirchenwesens zu forschen, sondern darin auch das, was nützlich wäre, zu verordnen. Sie sollten zur Aufführung von Kirchen antreiben, allzu umfangreiche Kirchspiele teilen, Anordnungen für die Einholung tauglicher und die Absetzung untauglicher Priester treffen. die casus consistoriales vornehmen und darüber urteilen, nach Landgütern forschen, die sich von den Kirchen abgesondert hätten, die Rechnungen über die Kircheneinkünfte durchsehen, Schulen in Stadt und Land einrichten „und in Summa all das verrichten, was für die Herstellung guter Ordnung nötig wäre." Des Weiteren wurde resolviert, dass ein Hospital für Kranke und Arme errichtet werden und dass mit dem Adel über den Bau von Kirchen und die Versorgung der Predigerwitwen verhandelt werden sollte. Desgleichen wurden Pläne für die angeregten Armenschulen und ein Lyzeum in Riga gegeben und Fischer gestattet, in Riga eine Buchdruckerei anzulegen. Bloss in der Frage von der Übersiedelung des Oberkonsistoriums erhielt der Superintendent nicht seinen Willen, da darüber in der Schrift nichts gesagt wird.

Es geht aus dieser Resolution hervor, dass der König ebenso, wie Fischer, zu gründlichen Reformen geneigt war. Welchen Umfang diese wirklich erhalten, werden wir im Folgenden schildern. Um damit zu beginnen, wollen wir unsere Aufmerksamkeit auf die Kirchenverfassung richten und zusehen, in welcher Hinsicht sie während der Regierung Karls XI. geändert worden ist.

Soviel man erkennen kann, wurde die Resolution vom

4. August 1675 in Livland mit gemischten Gefühlen entgegen genommen; denn faktisch gab sie dem Lande eine andere Kirchenregierung, als früher.

Der Landtag, der mehrere Mal darauf gedrungen hatte, dass Anstalten zur Verbesserung des Kirchenwesens getroffen werden sollten, erteilte nach Fischers Angabe mit Freuden seine Zustimmung zur Einsetzung der Generalkirchenkommission und zu der geplanten Untersuchung. Das Oberkonsistorium hingegen war, wie zu erwarten stand, sehr erbittert über das Geschehene und wollte sich nicht unterwürfig in sein Geschick fügen. Dass Fischers Gegner, Preussius, am 25. December 1675 starb, blieb auf seine Haltung ohne Einfluss. Sein Verhalten ist in der Tat für die in Livland herrschende Eigenmächtigkeit bezeichnend. Mehrere Jahre hindurch gab sich das Oberkonsistorium weiter keine Mühe darum, die verhasste Generalkirchenkommission abzuschaffen, aber als diese 1677 mit Visitation beginnen sollte, wagte der Oberst Kronstjerna, der während kurzer Zeit (26. Juli 1677—15. Mai 1678) Direktor des Oberkonsistoriums war, der Geistlichkeit ganz einfach das Erscheinen vor der Kommission zu verbieten, „bis weitere Erklärungen von Sr. Majestät eintreffen könnten". Dies erlaubte er sich, obgleich der Gouverneur von Fersen im Jahre 1676 durch ein Plakat eine offizielle Mitteilung von der Einrichtung der Kommission gemacht hatte. Anfänglich gelang es Kronstjerna auch durch sein Auftreten, die Wirksamkeit der Kommission zu vereiteln, sodass sie vor 1678 nicht viel ausrichten konnte, aber damit hatte es auch ein Ende mit seinen Erfolgen. Der Generalgouverneur Krister Horn schärfte in einem offenen Patent der Bevölkerung die Notwendigkeit ein, den Verordnungen des Königs zu gehorchen, und Fischer beeilte sich, bei ihm Klage zu führen. Das Oberkonsistorium hielt es nun für rätlich, das Ziel seiner Wünsche auf gesetzlichem Wege zu erreichen, und liess deshalb unter den Predigern für den Unterhalt einiger Personen, die nach Schweden reisen und für die Abschaffung der Kommission wirken sollten, Geld eintreiben.

Es scheint gleichwohl, dass die Reise nicht zu Stande gekommen ist, bis völlig deutliche „Erklärungen" zur Resolution vom Jahre 1675 in Livland angelangt waren.

Bei König Karl XI war Fischers Klage nicht ungehört verklungen; denn einesteils war er in dieser Zeit von leb-

hafter Bewunderung für des Generalsuperintendenten „exemplarisches Leben und rühmlichen Eifer zur Ehre Gottes" ergriffen, andernteils erweckte die Unterrichtung über Kronstjernas Anmassung bei ihm ein starkes Missbehagen über alles, was daran Anteil hatte. Er erblickte in dessen Schreiben an die Geistlichkeit nicht bloss einen Versuch, Fischers lobenswertes Bestreben zu verhindern, sondern auch ein Attentat gegen seine eigene Majestät. Ueber seine Denkweise gab er bald gebührenden Bescheid. Oberst Kronstjerna wurde im Mai 1678 seiner Stellung als Direktor im Oberkonsistorium enthoben und erhielt — bezeichnend genug — als Nachfolger ein Mitglied der Generalkirchenkommission, nämlich den Präsidenten Friedr. v. Plater. Das Oberkonsistorium insgesamt erhielt einen strengen Verweis für seine Widersetzlichkeit gegen die Kommission und den Befehl, ohne Widerrede dem neuen Direktor und dem Superintendenten bei deren guten Intentionen Beistand zu leisten, „auf dass wir ein Mal die lange erwartete Frucht eurer Arbeit erfahren mögen." Ja, der König befahl sogar, dass diejenigen, welche der Kommission Widerstand geleistet hätten, vor Gericht gestellt würden, und dass die Gelder, welche unter den Geistlichen in Anlass der gegen Fischer geplanten Anklage gesammelt worden, und die im Besitz des Oberkonsistoriums waren, anstatt dessen zur Deckung der Reisen des Superintendenten nach Schweden verwandt werden sollten.

Letztere Bestimmung war nicht nur überaus demütigend für das Oberkonsistorium, sondern zugleich ein keineswegs alleinstehender Beweis für die Gunst, deren sich Fischer bei seinem Herrscher erfreute. Am 5. Juni 1678 wurde Fischer als Generalsuperintendent von ganz Livland konfirmiert, sein Gehalt wurde erhöht und seine Vorschläge wurden mit besonderem Entgegenkommen aufgenommen. Karl XI erteilte jetzt auch seine Genehmigung zur Uebersiedelung des Oberkonsistoriums von Dorpat nach Riga und zu seinem Verbleiben daselbst, bis die Akademie nach seiner damaligen Absicht in Pernau wiederhergestellt wäre. In Riga sollten beständig 4 Glieder neben dem Notarius anwesend sein, ein Mal wöchentlich, wie in Schweden, zusammentreten, die fälligen Sachen vornehmen und womöglich erledigen. Die sog. Juridiken wurden jedoch nicht aufgehoben. sondern sollten im Gegenteil häufiger, als früher, abgehalten werden.

Anstatt einer Juridik im Jahr wurden nämlich je 2 (im Juni und Oktober) vorgeschrieben, die in Riga und Dorpat stattfinden und vom ganzen Kollegium besucht werden sollten. Schon im Herbst 1678 sollte diese Bestimmung in Kraft treten. Ausserdem soll der König bestimmt haben, dass für die Giltigkeit eines jeden Oberkonsistorialbeschlusses des Superintendenten Unterschrift erforderlich sei, eine Verordnung, die Fischer eine ganz andere Stellung gab, als sie seine Vorgänger seit 1634 inne gehabt hatten[1]).

Offenbar war es Karls XI Absicht, das Oberkonsistorium nicht nur für den seinem Dafürhalten nach bezeugten Trotz zu bestrafen, sondern ihm auch hinkünftig eine Behinderung Fischers und der Generalkirchenkommission unmöglich zu machen. Die Kommission sollte nämlich fortbestehen. Nur wurde ihre Zusammensetzung etwas verändert. Das Präsidium in derselben sollte im lettischen Livland (in den Kreisen von Riga, Kokenhusen und der Grafschaft Wenden) der Generalmajor Gustav von Mengden haben, im estnischen Livland (in den Kreisen von Dorpat und der Grafschaft Pernau) der Landrat Otto von Stackelberg, da dem ersten die estnische Sprache unbekannt war. Ausserdem wurde der Propst Bart. Stübner zum extraordinären Mitglied ausersehen, damit die Kommission stets aus 4 Assessoren und einem Präses bestehe[2]).

Fischer hatte mithin einen glänzenden Sieg über seine Gegner errungen. Das Oberkonsistorium schien unschädlich gemacht und die Generalkirchenkommission gesichert, aber noch war nicht alle Gefahr vorüber. Mit der Hartnäckigkeit, welche den Livländern eigentümlich war, gaben weder Kronstjerna, noch seine Anhänger ihre Sache auf. Das Oberkonsistorium wollte sich nicht in die Versetzung nach Riga fügen und 5 seiner Glieder reichten beim König eine Schrift ein, worin sie über des Generalsuperintendenten Eigenmächtigkeit und Herrschsucht Klage führten und auf die Beibehaltung der alten Konstitutionen und die Aufhebung der Gene-

---

1) cf. Die undatierte Beschwerde des Oberkonsistoriums gegen Fischer. Liv. 363.

2) Ich verstehe das so, dass zu den je 2 Personen, die hier genannt werden, die früher angeführten 2 Assessoren des Oberkonsistoriums und der Generalsuperindendent (als Präses) hinzukommen. Chr.

ralkirchenkommission drangen. Gleichzeitig suchte Kronstjerna auf seine Standesgenossen einzuwirken und brachte es auch dahin, dass die Ritterschaft, welche anfänglich für die Einrichtung der Kommission gewesen war, auf einem Landtage von 1680 deren Abschaffung verlangte, da sie den Instanzenzug und die vom Könige bestätigten Konstitutionen des Oberkonsistoriums verschiebe.

Nach dem Vorausgegangenen sollte man vermuten, dass die Klage abgewiesen worden wäre, aber das war nicht der Fall. Bei der Ausführung der Massnahme zeigte sich bei Karl XI jenes merkwürdige Schwanken, das er, wie schon früher bemerkt, mitunter an den Tag legte. Als das Oberkonsistorium vorhielt, dass die Anordnungen des Königs seine Konstitutionen verschieben, die für die Jurisdiktion festgesetzte Form aufheben und die Landeseinwohner in Kirchensachen um den Vorzug einer niederen Instanz bringen würden, wurde er ganz bedenklich, und er wurde es noch mehr, als er zu wissen bekam, dass Fischer mit seinen Vorschlägen ohne deren Billigung seitens seiner Kapitularen hervorgetreten sei. Solches hätte er nicht geglaubt, erklärte er wunderlich genug, und noch weniger hätte er „solchergestalt Konsequenzen" von seinen Massnahmen geahnt. Er schöpfte gegen Fischer den Verdacht, als wollte er sich das ganze Kirchenregiment in Livland anmassen, und diese Meinung trug letzterem grosses Missgeschick in seiner Stellung ein. Indessen hielt er es doch für am rätlichsten, nicht gleich einen entscheidenden Beschluss in Bezug auf die eingereichte Klage zu fassen, sondern erst eine Untersuchung der ganzen Streitfrage anzustellen. Zu diesem Zwecke wurde in Stockholm eine Kommission eingesetzt, deren Gutachten, vom Reichsdrost Magnus Gabriel de la Gardie und dem Reichsschatzmeister Sten Bjelke unterschrieben, am 23. Juli 1681 abgegeben wurde. Zum Glück für den Generalsuperintendenten stellten sich die Kommittierten vollständig auf seine Seite und hielten dafür, dass die von der Ritterschaft und einigen Gliedern des Oberkonsistoriums angeführten Bedenken von ihm gründlich widerlegt seien. Was die Generalkirchenkommission anlangte, so schlugen sie vor, dieselbe beizubehalten und weiter keine Einwände dagegen anzunehmen. Sie habe schon Nutzen gebracht und könne nicht als im Widerstreit zu den Konstitutionen des Oberkonsistoriums stehend an-

gesehen werden, da sie dazu bestimmt sei, den schwersten Mängeln schleunig abzuhelfen und darauf ihre Tätigkeit einzustellen, worauf das Oberkonsistorium seine frühere Aufsicht wieder zurückerhalten würde. In ihrer Wirksamkeit habe sie der Resolution von 1675 zu folgen, aber nicht wichtige Konsistorialsachen anzunehmen, soweit diese nicht der Eile bedürften und an Stelle und Ort abzumachen wären.

In Betreff der Versetzung des Oberkonsistoriums nach Riga äusserte sich die Kommission dahin, dass sie ratsam sei, und dass das Amtskollegium dort bis zur Wiederherstellung der Akademie verbleiben müsse. Wohne doch dort der Generalgouverneur, finde man doch dort die neue Trivialschule, von der es heisse, dass sie mit den besten Gymnasien wetteifere, und habe man dort auch Zugang zu einer Druckerei. Auch in diesem Fall stellte sich also die Kommission auf Fischers Seite und tat dies so eifrig, dass sie sogar diejenigen Kapitelsglieder zu verabschieden riet, welche sich nicht in die Uebersiedelung schicken wollten. Dieses Gutachten wurde für die Auffassung des Königs von grösster Bedeutung. In seiner Resolution vom 31. Aug. 1681 genehmigte er in allen Teilen die Auffassung der Kommission und verhalf dem Generalsuperintendenten aufs Neue zu einem glänzenden Triumph über seine Feinde.

Der Generalkirchenkommission war somit die Möglichkeit gegeben, mit Fischer als ihrem spiritus rector weiter zu bestehen, aber diesem gelang es nicht, die Kirche in einen zufriedenstellenden Zustand zu bringen; wozu sicherlich beitrug, dass man vielerorten den Vorschriften Fischers und der Generalkirchenkommission höchst ungern gehorchte. Mehrere Mal klagte der Adel[1]) in den 80-er Jahren des 17-ten Jahrhunderts, dass die Rechtsprechung sowohl vom Oberkonsistorium, als auch von den niederen Beöhrden nachlässig geübt werde. Endlich griff Karl XI mit seiner starken Hand ein und verordnete 1688, dass die Unterkonsistorien dreimal jährlich an verschiedenen Stellen ihres Bezirks Sitzungen halten sollten. Auch wurde behauptet, dass Visitationen verabsäumt würden. Doch dürfte die Anklage hierin weniger Fischer, als andere, treffen; denn von ersterem ist es z. B. bekannt,

1) Nach Schirrens Rezessen und den Desideria der Ritterschaft im Reichsarchiv.

dass er im Jahre 1687 mit einem Landrat, der nicht Oberkirchenvorsteher war, eine Generalkirchenvisitation über die ganze Provinz abgehalten hat[1]). In der Verwaltung der Kirchenökonomie trat noch weniger eine Verbesserung ein. Niemand wollte ein Oberkirchenvorsteheramt annemen, seitdem die Generalkirchenkommission in Wirksamkeit getreten war, und wenn diese auch hernach Kirchenvorsteher einsetzte, so vermochte sie diese doch nicht zur Rechenschaftsablegung zu zwingen. Sie war überhaupt ausser Stande, der Unordnung, welche in der Verwaltung der Kirchenmittel herrschte, abzuhelfen, und konnte nicht viel für deren nützliche Anwendung ausrichten. Mit der Arbeit für die Verbesserung der Kirchen ging es deshalb nur wenig vorwärts, wie daraus hervorzugehen scheint, dass der Generalgouverneur Hastfer 1687 erklärte, die Kirchen seien an den meisten Stellen im Lande so baufällig, dass der Gottesdienst bei Regen oder Schneefall kaum abgehalten werden könne.

Im Grossen und Ganzen dürfte man die Generalkirchenkommission als ein missglücktes Experiment bezeichnen, das dazu die alten Grundlagen der Kirchenregierung im Lande erschütterte. Nach mehrjähriger Dauer wurde sie endlich aufgelöst, aber man kehrte darauf doch nicht zu den älteren Verhältnissen zurück. Die Zeitverhältnisse riefen einen völligen Umsturz in der livländischen Kirchenverfassung hervor. Nachdem Karl XI innerhalb der schwedischen Kirche die Alleinherrschaft errungen hatte, zögerte er auch nicht, sich die Kirchen der Provinz zu unterwerfen, und war dabei bestrebt, dieselben nach schwedischem Muster zu ordnen; denn Einheit und Gleichförmigkeit sollten nach seinem Willen in seinem grossen Reiche herrschen.

Mit solchen Bestrebungen liess sich nicht die Unabhängigkeit vereinigen, deren sich Riga seit der Eroberung im Jahre 1621 in geistlichen Fragen erfreut hatte. Durch kluge Nachgiebigkeit rettete die Stadt gleichwohl nicht so wenig von ihrer früheren Selbständigkeit. Die Resolutionen von 1690 und 1692 gestatteten ihr ausdrücklich, auch in Zukunft einen Superintendenten zu ernennen mit dem Recht, in gewissen Fällen Geistliche in der Stadt und zu deren Jurisdiktionsbezirk gehörigem Distrikt zu ordinieren; doch sollte er beim

1) Cf. Liv(onica) 346.

Könige um seine Bestätigung anhalten und dem Erzbischof und Domkapitel in Upsala Aufschluss über seine Rechtgläubigkeit geben, auch wurde Riga die Beibehaltung seines besonderen Konsistoriums zugestanden, obgleich dasselbe eine andere Stellung, als früher, erhielt. Es wurde nämlich 1688 bestimmt, dass der sogenannte Burggraf darin präsidieren und als Präses königliche Vollmacht haben, und dass eine früher nicht zulässige Appellation statthaben sollte, indem abgeurteilte Sachen der königlichen Revision unterbreitet werden könnten. Gleichzeitig legte der Generalgouverneur Hastfer dem Burggrafen die Verpflichtung auf, soweit möglich das neue Kirchengesetz von 1686 zur Richtschnur zu nehmen, aber irgendwelche auf die Einführung dieser Kirchenordnung abzielende Massnahmen wurden damals nicht getroffen.

Die Stunde sollte aber bald kommen, da Karl XI in seinem Eifer für Einheit, diese sowohl Riga, als dem ganzen Lande aufzwang. Dass er damit ein besonders verdienstvolles Werk getan hat, dürfte nicht bestritten werden, wenn man einerseits bedenkt, dass sein Kirchengesetz in der Provinz bis 1832 in Haltung gewesen ist, und andererseits, dass Livland vor dessen Verordnung garkein festes Kirchengesetz gehabt hat. Man hatte sich anstatt dessen mit einer Masse zerstreuter Verordnungen begnügen müssen, welche ihren Ursprung von verschiedenen Behörden herleiteten, wie: der Regierung, dem Generalgouverneur, dem Oberkonsistorium und der Generalkirchenkommission. Die Unzuträglichkeiten eines solchen Zustandes waren natürlich bedeutend und hatten schon lange vor 1686 den Plan nahe gelegt, eine Kirchenordnung für die Landschaft zu verfassen, aber die ausgeführten Arbeiten waren alle erfolglos geblieben.

Dessen ungeachtet wäre es unbillig, die missglückten kirchengesetzlichen Arbeiten der Vergessenheit anheimzugeben; es sei uns daher gestattet, in kürze darüber Rechenschaft abzulegen, ehe wir zur Schilderung übergehen, wie Karls XI. Kirchengesetz in der Provinz eingeführt wurde.

Um damit zu beginnen, sei daran erinnert, dass bereits Superintendent Samson den Plan zu einer Kirchenordnung für Livland entworfen, derselbe aber zu keinem Erfolge geführt hatte. Sein Projekt starb jedoch nicht mit ihm. Als man 1650 in Schweden ein Komitee einsetzte, um ein neues Kirchengesetz zu stande zu bringen, hielten die Deputierten

der Geistlichkeit in den Ostseeprovinzen, welche bei der Krönung Christinens zugegen waren, darum an, dasselbe vor seiner Bestätigung einer Kritik von seiten einiger Amtsbrüder und Landsleute zu unterwerfen, damit es auch in den genannten Provinzen anwendbar werde[1]).

Wie bekannt, schritt indessen die Arbeit an der geplanten Kirchenordnung nur langsam vorwärts, aber 1662 sprach die Regierung in einem Schreiben an den Superintendenten Gezelius die Vermutung aus, dass das Statut nun fertig sei. Bis dasselbe von Sr. Kgl. Majestät bestätigt und hierauf publiziert werde, solle Gezelius sich nach der alten schwedischen Kirchenordnung und der in Livland üblichen Praxis richten. Man war also der Meinung, dass die neue Verordnung hernach auch im dörptschen Stift eingeführt werden sollte, und das geht auch daraus hervor, dass der Superintendent und der Generalgouverneur den Befehl erhielten, die Regierung wissen zu lassen, worin sich die schwedische Kirchenordnung von den livländischen Bräuchen unterscheide, damit entsprechende Veränderungen danach vorgenommen werden könnten. Es zeigte sich gleichwohl bald, dass ein für das ganze Reich gemeinsames Kirchengesetz nicht so schnell, wie man gerechnet hatte, durchgeführt werden könnte, und das ist möglicherweise die Ursache dafür gewesen, dass die Vormundschaftsregierung Karls XI. 1665 dem zum Bischof von Åbo ernannten Gezelius den Auftrag erteilte, ein Projekt für eine in Livland anwendbare Kirchenordnung auszuarbeiten. Um die nötigen Auskünfte einzuziehen und sich die erforderlichen Dokumente zu verschaffen, trat Gezelius 1667 eine Reise nach Reval, Dorpat, Riga und Oesel an und machte sich mit solchem Eifer an die Ausführung seines Aufsatzes, dass er im September 1668 die verlangte Arbeit dem Vormundschaftsrate einreichen konnte. An derselben scheint auch Klingius einigen Anteil gehabt zu haben; denn unmittelbar darauf übersandte die Regierung dem Generalgouverneur Klas Tott einige von Klingius und Gezelius übergebene „Dokumente“ zur Beprüfung für Preussius und andere Theologen in Livland und Riga. Diese Dokumente enthielten gerade das gedachte

1) cf. Fr. Westling: Kirchengesetze und Kirchengesetzarbeiten in Estland.

Kirchengesetz, dessen Einführung auch in Estland in Frage gezogen wurde [1]). Wie man sich über das betreffende Projekt geäussert hat, wissen wir nicht, aber sicherlich sind ernste Einwendungen dagegen erhoben worden, da es niemals zur Nachfolge anbefohlen worden ist. Anstatt dessen strengte sich der Superintendent Preussius mit einem neuen Kirchengesetzentwurf an, der sowohl vom Oberkonsistorium, als auch einem Komitee begrüsst wurde, in welchem der Generalgouverneur Tott selbst präsidierte und 3 Adlige, darunter Generalmajor von Mengden, sassen. Ob sich der von Preussius vorgelegte Entwurf an die in Schweden geltenden Vorschriften anzulehnen versucht hat, ist uns nicht möglich zu entscheiden, da wir die Zeit der Abfassung nicht genauer kennen und die Vormundschaftsregierung darauf gewiss nicht beständig gedrungen haben wird. Nach einer Aeusserung von Tott aus dem Jahre 1671 hatte er nämlich Ordre erhalten, dass die livländische Kirchenordnung nach der alten kurländischen eingerichtet werden sollte, aber war im letztgenannten Jahr auf sein Anraten hin festgesetzt worden, dass man sich in den Kirchenzeremonien im Allgemeinen auf die schwedischen stützen und nur in besonderen Fällen noch die kurländischen richten sollte — „nach der Gewohnheit und Kapazität der Einwohner." Es ist übrigens von keinem besondern Interesse, den Charakter der Preussius'schen Proposition kennenzulernen, da sie von demselben Geschick, wie die Gezelius'sche betroffen worden ist. Ursache dafür war vielleicht, dass die Regierung, welche sich für die Wiederaufrichtung des Kirchenwesens in Livland 1671 lebhaft zu interessieren schien, bald darauf von der auswärtigen Politik ganz und gar in Anspruch genommen war und hierzu noch der Wechsel im Gouvernement trat.

Den Vorzug, ein festes Kirchengesetz zu haben, erlangte Livland erst, nachdem ein solches 1686 endlich in Schweden zum Abschluss gebracht worden war. Es war darauf berechnet, für das ganze Reich Gültigkeit zu haben, konnte aber natürlicher Weise in Livland nicht eher anbefohlen werden, als bis es in deutscher Sprache herausgegeben war. Nachdem der Druck 1689 vollendet war, verging nicht mehr viel Zeit, bis Massnahmen zu seiner Durchführung getroffen wurden.

---

1) Tengström s. ob.

Am 2. Juni 1690 unterrichtete der König den Generalgouverneur Hastfer davon, dass er die Durchführung der Kirchenordnung auch für Livland beschlossen habe, und sandte ihm 150 eingebundene Exemplare zur Verteilung. Von diesem Vorrat beeilte sich der Generalgouverneur 115 Exemplare dem Oberkonsistorium zu übersenden, wobei er ihm des Königs Befehl mitteilte und dem Stiftsregiment auftrug zuzusehen, dass das neue Statut befolgt werde. Eine gleiche Vorschrift erhielt auch der Magistrat in Riga.

An manchen Stellen wurde die neue Kirchenverfassung mit wenig Freude begrüsst. Das Stadtkonsistorium in Riga hielt vor, dass es sich in vielem von den in dieser Stadt geltenden Verordnungen unterscheide, und drang auf Beibehaltung seiner Kirchenbräuche, die sich auf Brissmans und die Kurländische Kirchenordnung gründeten, erstere aus der Reformationszeit, letztere von 1570. Auch im übrigen Livland vernahm man murrende Stimmen. Das Oberkonsistorium wagte zwar nicht, sich der Einführung der Kirchenverfassung zu widersetzen: aber nachdem es von derselben Kenntnis genommen, beschloss es, sich mit Hastfer über verschiedene Bestimmungen zu beraten, die für die Provinz wenig tauglich erschienen. Hernach wurde sie zum Beratungsgegenstand auf einer Synode ersehen, die im Aug. 1690 bei der Wiederherstellung der Akademie in Dorpat stattfand und auf der auch der Generalgouverneur zugegen war. Das Resultat war, dass das Oberkonsistorium bei Karl XI. mit dem Gesuch einkam, dass gewisse Abweichungen von den erlassenen Bestimmungen im Stift zugelassen werden möchten.

Mit einem solchen Verfahren war jedoch der Adel, der sich gleichfalls in Dorpat zur Einweihung der Akademie eingefunden hatte, nicht einverstanden. Auf dem dort abgehaltenen Landtage teilte der Generalgouverneur mit, dass das Kirchengesetz, laut königlichem Befehl, in der Uebersetzung publiziert werden solle, und überreichte es dem Stande „zur pünktlichen Nachachtung." Man war also keineswegs der Meinung, dass die Ritterschaft Freiheit haben sollte, die Kirchenordnung anzunehmen oder zu verwerfen. Der König dürfte nichteinmal im Auge gehabt haben, den Adel zu einer Meinungsäusserung über das wichtige Gesetz zu veranlassen. Zu einem solchen Schweigen wollten sich gleichwohl die mächtigen Herren nicht bequemen, sie beschlossen beim Könige

Einwendungen gegen dasselbe vorzubringen. Dabei gaben sie sich nicht, wie ihre Standesgenossen in Estland, damit zufrieden, einzelne Bestimmungen anzugreifen und auf deren Abstellung zu dringen. Nicht genug damit, dass das Kirchengesetz in manchen Stücken unanwendbar wäre, bestanden sie vielmehr hauptsächlich darauf, dass seine Giltigkeit für die Provinz von einem Landtagsbeschluss abhängig gemacht werden sollte. Sie fanden es nämlich für gut, durch Deputierte, welche im selben Jahr nach Schweden reisten, beim Könige darum anzuhalten, dass ihren Privilegien, denen gemäss jegliches „Provinzialgesetz" unter „Deliberation und Konsens" des Adels zu Stande kommen müsse, keine Kränkung geschehen möge, und das um so weniger, als so allezeit früher verfahren worden wäre.

Trotz des unter der Ritterschaft herrschenden Missvergnügens hatte der Generalgouverneur auf dem Landtag zu Dorpat die bestimmte Forderung, das Kirchengesetz zu befolgen [1]), gestellt, und glückte es dem Adel nicht, diesen Befehl zu hintertreiben. Wie zu erwarten stand, nahm Karl XI desselben Auseinandersetzungen nicht besonders gnädig auf. Er wolle gewiss zulassen, erklärte er, dass „untertänige Anmerkungen" eingereicht würden, welche zu erkennen geben, worin die Kirchenordnung „impraktikabel" wäre, „aber dass dieselbe unter die Deliberation der Ritterschaft käme, halte er für ganz unzulässig, dieweil selbige keineswegs ein Provinzial-, sondern ein allgemeines Reichsgesetz sei, das im ganzen schwedischen Reich und den ihm unterstehenden Provinzen für jedermann zur Richtschnur und Befolgung im Kirchenwesen Geltung haben müsse." Der Versuch der adligen Herren, sich die Entschuldigung darüber anzumassen, ob das Kirchengesetz eingeführt werden sollte oder nicht, wurde mithin abgewiesen; und da sich auch weiter keine Spur davon findet, dass sie einige „untertänige Anmerkungen" eingereicht hätten, so ist ihr Auftreten für die Kirchenverfassung des Landes ohne Bedeutung geblieben.

Weit wohlwollender verhielt sich der König gegenüber dem Oberkonsistorium und den Bewohnern Rigas.

Auf die Anmerkungen, welche die erstgenannte Behörde

---

1) Richters Angaben in seiner Gesch. der Ostseeprovinzen II, 2 S. 5 sind unrichtig.

vorgebracht hatte, wurde die grösste Rücksicht genommen. Das geht aus einer Königlichen Resolution vom 30. Juni 1691 hervor; denn manche, ob auch weniger wichtige Modifikationen in den Bestimmungen des Kirchengesetzes wurden damals für das Dörptsche Stift zugestanden, so z. B. Einschränkungen in der Anzahl der Gottesdienste und hohen Festtage, und Riga, das eine kluge Untertänigkeit bekündete, wurde gleichzeitig die freudevolle Mitteilung gemacht, dass die alten Kircheneinrichtungen daselbst in manchen, wenn auch nicht in allen Fällen zu Kraft bestehen bleiben sollten.

Das Resultat der von Livland aus gemachten Vorstellungen war also, dass der König in verschiedenen Fällen den Wünschen seiner Untertanen entgegen kam, aber dass das Kirchengesetz in seiner Gesamtheit von ihm aufrecht erhalten wurde. Dabei blieb es auch in der folgenden Zeit. Das Reglement vom 20. Dec. 1694 bestimmte, dass die Kirchenordnung — natürlich mit den zugelassenen Ausnahmen — des Kirchenwesens einzige Norm sein solle, wonach alles „reguliert werden" müsse, und ein Jahr darauf wurden auf Befehl an höchster Stelle alle abweichenden Verordnungen, nach denen sich einige Kirchenvorsteher und die Generalkirchenkommission bis dahin gerichtet hatten, aufgehoben.

Die Einführung des Kirchengesetzes von 1686 brachte es mit sich, dass die Kirchenregierung Livlands einer völligen Umbildung unterworfen wurde. Allem voran erhielt das Oberkonsistorium eine andere Gestalt; denn da die Konsistorien in Schweden bloss aus geistlichen Gliedern bestanden, schien es dem Könige unpassend zu sein, dessen alte Zusammensetzung beizubehalten. Schon 1690 hat er das Kanzleikollegium beauftragt, mit Hastfer, der sich gerade in Schweden aufhielt, darüber in Unterhandlung zu treten, ob nicht das sog. gemischte Konsistorium abgeschafft werden könne. Zweifelsohne hat das Kollegium diese Veränderung angeraten; denn 1692 erhielt Fischer den Befehl, nach Dorpat zu ziehen, da dort ein bloss aus Geistlichen bestehendes Konsistorium eingerichtet werden solle. Dass Dorpat zum Sitz für diese Behörde bestimmt wurde, beruhte wohl hauptsächlich darauf, dass die Universität wieder auflebte, Fischer über sie die Aufsicht haben sollte, und dass die Professoren der theologischen Fakultät zu Gliedern des Kapitels ausersehen waren. Für Fischer war dieses Gebot jedoch ein harter Schlag. Zwar

hatten seine Vorgänger Stalenus, Klingius und Preussius sich in dem abgelegenen Dorpat aufgehalten, er selbst aber hatte seinen Wohnsitz in Riga gehabt, welche Stadt nicht bloss ein angenehmerer Aufenthaltsort war, sondern sich auch in mancher Hinsicht mehr zum Mittelpunkt der Kirchenverwaltung eignete. Dazu kam, dass ihm die geplante Form des Oberkonsistoriums ebensowenig behagte, als dass man seine Autorität einzuschränken beabsichtigte. Früher war er in kirchlichen Angelegenheiten so gut wie Alleinherrscher gewesen. In Riga hatte er die Akten des Oberkonsistoriums bei sich und pflegte Briefe und Resolutionen, welche in dessen Namen ausgefertigt wurden, allein zu unterschreiben; aber das wurde ihm nun jetzt verboten.

Kein Wunder, wenn er sich da gedrungen fühlte, für die Beibehaltung des alten Kirchenregiments zu Felde zu ziehen und zu diesem Zwecke alle seine Kräfte anstrengte. Gleichwohl überschätzte er bedeutend seinen Einfluss. Karl XI war und blieb unbeugsam. Um Fischer zum Umzuge zu bewegen, befahl er im Herbst 1692, dass das von der Krone auf Rechnung des Superintendenten angekaufte Wohnhaus in Riga vermietet werden solle, was auch geschah, und den 2. Jan. 1693 trug er dem Generalgouverneur auf, die weltlichen Assessoren im Oberkonsistorium sogleich ihrer Ämter zu entheben. Deren Gehälter wurden von Anfang des letztgenannten Jahres ab eingezogen. Endlich trug der König im Herbst 1693 Fischer auf, im Sommer eine Synode in Dorpat abzuhalten, bei welcher Gelegenheit das eine Konsistorium introduziert werden sollte.

Mit tiefer Missstimmung hatte der Generalsuperintendent diese von des Monarchen unbeugsamen Willen Zeugnis ablegenden Vorschriften vernommen, und besonders schmerzlich hatte er sich von dem anbefohlenen Umzuge nach Dorpat berührt gefühlt, den er als das Werk böswilliger Feinde betrachtete, es war ihm aber, wie gesagt, nicht gelungen, eine Änderung hervorzurufen. Die Synode musste deshalb zusammenberufen werden. Der Generalgouverneur fand sich selbst dazu ein und introduzierte nach deren Abschluss das geistliche Konsistorium, welches damals bloss aus 4 Personen bestand, nämlich Fischer und den drei Professoren Moberg, Jernfeldt und Skragge; der letztgenannte gehörte auch noch der philosophischen Fakultät an, war aber ordiniert. Indessen

kam das neugebildete Amtskollegium nicht so bald in Gang, und dafür geben Fischers Gegner ihm die Schuld. Er habe sich, sagten sie, geweigert, den vorgeschriebenen Eid abzulegen, und dadurch die übrigen Kapitelglieder an seiner Ablegung verhindert. Ja, er habe sogar Dorpat verlassen und das Siegel mit sich genommen [1]). Der Generalsuperintendent suchte, so gut er's vermochte, sein Verhalten zu entschuldigen. Er habe, schrieb er an den König bei Gelegenheit der Einweihung bei Hastfer angefragt, ob nicht die Pröpste, wie in Estland, dem Konsistorium adjungiert werden könnten, aber zur Antwort erhalten, dass darin nichts bestimmt werden könne, ehe nicht ein Bescheid aus Schweden eingetroffen sei. In Anlass dessen sei die Eidesablegung verschoben, von ihm aber keineswegs verweigert worden. Die Sessionen hoffe er bald beginnen zu können. In der Tat sollen sie den 15. Febr. 1694 begonnen haben [2]), sind aber vermutlich höchst unregelmässig abgehalten worden.

Noch gab jedoch Fischer den Kampf gegen die begonnene Umbildung der Kirchenregierung in Livland nicht auf. Nachdem er 1694 nach Schweden gereist war, überreichte er dem Könige ein Memorial, worin er seine Ansichten verfocht; aber der Generalgouverneur, dessen Meinung darüber eingefordert wurde, hatte ganz andere Ansichten, als er. Nach Hastfers Behauptung hatte das alte Oberkonsistorium nicht viel ausgerichtet, da es jährlich nur für 4 Wochen zusammengetreten sei und die anhängig gemachten Sachen meistenteils auf die Juridik des nächsten Jahres verschoben habe. Er hielt es für besser, ihm einen rein geistlichen Charakter zu geben und es jede Woche zusammentreten zu lassen, wodurch weit mehr Arbeit zu stande kommen werde; riet aber von der Anwendung von Pröpsten und Pastoren als Beisitzern ab, da von ihnen keine regelmässige Wirksamkeit ausgeübt werden könnte. Schliesslich sprach er die Meinung aus, dass der Sitz des Konsistoriums in Dorpat sein müsse, da diese Stadt eine mehr zentrale Lage, als Riga, habe und daselbst auch das Hofgericht sei, was für die Appellierenden von Vorteil sein würde. Nach Empfang

1) cf. das Schreiben der drei Professoren an Karl XI im Reichsarchiv

2) cf. Beise: „Nachträge zu Napiersky".

dieses Gutachtens resolvierte der König, dass alles so bleiben solle, wie er vorher bestimmt habe. Gleichfalls vergeblich war auch Fischers Versuch, dem Konsistorium die Unabhängigkeit vom Hofgericht, die es früher besessen, aber durch den Domkapitelsprozess am 11. Febr. 1687 verloren hatte, zu erhalten. Die Absage war um so schmerzlicher, als dem Stadtkonsistorium in Riga 1692 ein solches Privileg bewilligt worden war.

Gleichzeitig mit der Umbildung des Oberkonsistoriums erlosch auch die Existenz der Unterkonsistorien. Bereits 1682 war ihre Anzahl um 2, nämlich um die in den Grafschaften von Pernau und Wenden belegenen gemindert worden. Bei Beginn des Jahres 1693 wurden die Gehälter der Assessoren in den Unterkonsistorien der verschiedenen Kreise eingezogen, womit deren Funktion wohl aufhörte. Schliesslich hob der Generalgouverneur die Stadtkonsistorien, die eine Zeitlang in Pernau und Dorpat[1]) bestanden hatten, laut Befehl am 29. Nov. 1694 auf. Die Geschäfte der Unterkonsistorien wurden teils weltlichen Behörden, teils den Pröpsten anvertraut. Die letzteren sollten gemäss der Kirchenordnung und einer königlichen Resolution vom 30. Sept. 1694 jährlich ein Propsteigericht (prosteting)[2]), im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Visitation abhalten. Ein jeder sollte dies innerhalb seines Bezirks tun und zu diesem Zweck zwei Geistliche mit sich nehmen. Die anhängig gemachten Sachen sollten teils gleich erledigt, teils ans Konsistorium oder ein weltliches Gericht remittiert werden. Es verging jedoch einige Zeit, ehe die Propsteigerichte in Gang kamen. Auf der Synode von 1696 wurde davon geredet, dass das Konsistorium den Generalgouverneur ersuchen solle, sich ihrer anzunehme. Im folgenden Jahre anbefahl derselbe auch in einem Plakat die ordentliche Abhaltung solcher Propsteigerichte.

Dasselbe Schicksal, das die Unterkonsistorien traf, teilten auch die Oberkirchenvorsteher. Wir haben berichtet, wie die Generalkirchenkommission sich deren Autorität anmasste, ohne dass es ihr gelungen wäre, Ordnung in die kirchliche

---

1) cf. Gadebusch. L. Jahrb. III 2, S. 666.

2) So übersetze ich das Wort, das auch mit „Propstversammlung, Propstgericht" übertragen werden könnte. Chr.

Oekonomie zu bringen. — Noch zu Hastfers Zeit befand sich die Verwaltung der Kirchenmittel in der grössten Verwirrung. — Schliesslich wurde die Kommission abgeschafft, aber dessen ungeachtet erhielten die Oberkirchenvorsteher doch nicht ihre alte, einflussreiche Stellung zurück; denn da fast alle Pastorate in Livland durch die Reduction in (sog.) Regal-Pastorate, (d. h. königliche) verwandelt wurden, so hielt es der König für unpassend, auf Vorschlag der Ritterschaft ernannten Personen irgendwelchen Einfluss in seinen Kirchen einzuräumen. Die Oberkirchenvorsteher wurden bei diesen Kirchen durch so gut wie rein königliche Amtspersonen ersetzt, nämlich durch sog. Statthalter für das Oekonomiewesen, von denen einer für das estnische und ein anderer für das lettische Gebiet verordnet ward. Die von ihnen ausersehenen Kirchenvorsteher und die Pastoren sollten gehalten sein, ihnen jährlich Rechenschaftsberichte einzusenden, sie selbst aber unter der Oberaufsicht des Generalgouverneurs stehen. Bloss in denjenigen Kirchspielen, wo das Patronatsrecht des Adels weiter fortbestand, blieb auch die Autorität der Oberkirchenvorsteher bestehen; jedoch behielt man diese Einteilung in zwei getrennte Interessensphären nicht lange bei. Die Statthalterinstruktion wurde am 21. Aug. 1691 ausgefertigt, und schon am 20. Dec. 1694 wurde das Oberkirchenvorsteheramt gänzlich aufgehoben. Es konnte mit Recht in dieser Zeit für überflüssig angesehen werden.

Bei niemandem hat der den Statthaltern erteilte Auftrag wohl mehr Missvergnügen hervorgerufen, als bei Fischer, der lange Zeit hindurch auch die äussere Sorge für die Kirche in seiner Hand gehabt hatte und es sicherlich wünschte, dass wenn einmal die Generalkirchenkommission und die Oberkirchenvorsteher verschwanden, deren Obliegenheiten dem Oberkonsistorium übertragen würden, bei dem er selbst die Hand im Spiele hatte. Der Generalsuperintendent liess seine Gesinnung in seinen Handlungen gar bald an den Tag treten, und kaum hatten die Statthalter ihr Amt angetreten, so brachen auch schon heftige Streitigkeiten zwischen ihnen und Fischer aus, Streitigkeiten, die bald vor den König gebracht wurden. Fischer verlangte, dass die Rechenschaftsberichte, bevor sie dem Oekonomiekontor eingesandt würden, im Oberkonsistorium einer Kritik unterworfen und unterschrieben werden müssten, und dass dieses auch das Recht haben

sollte, Rechnungsablegung für die Anwendung von Mitteln zu fordern, die im Jahresetat für Kirchenbauten u. s w. aufgeführt wurden. Solches werde, meinte er, vom Kirchengesetz gefordert, sei aber dessenungeachtet von den Statthaltern, welche das Oberkonsistorium in vollständiger Unkenntniss über ihre Absichten liessen, aus Nachlässigkeit nicht beobachtet worden. Was die beiden Angeklagten anbetrifft, so beriefen sie sich in ihrer Verteidigung sowohl auf ihre Instruktion, als auch auf das Kirchengesetz und hielten vor, dass der Generalsuperintendent hindernd in ihre Geschäftsführung eingreife, während er sein eigentliches Amt versäume. Fischer scheint durch sein Auftreten bloss das erreicht zu haben, dass Karl XI den Statthaltern anbefahl, das Konsistorium von ihren Dispositionen in Bezug auf Kirchen- und Schulbauten in Kenntnis zu setzen, „damit nicht durch Missverstand und Pikanterie Unordnung und Aergerniss entstünden". Von der Handhabung der Kirchenökonomie scheint das Konsistorium ausgeschlossen geblieben zu sein.

Die Formen der Kirchenregierung wurden also von Karl XI vollständig verändert, und gleich durchgreifend ist die Umänderung, die in Bezug auf die Einsetzung der Geistlichen durchgeführt ward. Vor der Reduktion wurden sie in fast allen Gemeinden von städtischen Behörden [1]) oder vom Adel erwählt, aber nach der Reduktion wurden so gut, wie alle Pastorate — königliche [2]). Hierdurch wurde der Einfluss der Ritterschaft auf die Geistlichen in hohem Grade eingeschränkt, aber anstelle dessen gerieten diese in grosse Abhängigkeit vom Könige.

Für ihn wurde das Recht der Einsetzung ins geistliche Amt ein Mittel, wodurch er der Geistlichkeit ein grösseres sozusagen nationales Gepräge, als sie es früher gehabt, zu geben suchte. Noch 1685 versicherte der Generalgouverneur Krister Horn, dass seines Wissens in der Provinz nur 10 Geistliche von

1) Eigentl.: von den Autoritäten der Städte. Chr.

2) Im Jahre 1690 werden in Riga 7 Kirchen und in Livland im übrigen 107 Hauptkirchen und 9 Filialen genannt (Ceumern, Theatridium livonicum S. 23). Eine etwas spätere Angabe führt für die letzten Jahre der schwedischen Herrschaft ungefähr 10 als adlige, 3 als zweifelhafte und 103 als königliche an. In einigen sollen die Städte das Ernennungsrecht gehabt haben. Liv. 366.

livländischer Herkunft gefunden würden, und auch sein Nachfolger Hastfer giebt uns zu wissen, dass die eingeborenen Pastoren eine kleine Zahl ausmachen. Dieses Verhältnis hielten sie für eine Unzuträglichkeit, und der letztgenannte schlug zur Abhilfe vor, dass Landeskindern bei Pfarrernennungen vor allen anderen einen Vorzug einzuräumen und zunächst die Untertanen des Königs in Schweden, Finnland, Pommern und Bremen in Betracht zu ziehen, sodass ausländische Theologen möglichst ausgeschlossen würden. Diese Meinung wurde von Karl XI vollständig gebilligt. Er schärfte ein, dass einheimischen Männern und anderen Untertanen Kgl. Majestät bei Präsentationen der Vortritt gegeben werden solle; aber dessenungeachtet und obgleich Karl XII ebenso verfuhr, wie sein Vater, hat man gleichwohl während der ganzen schwedischen Zeit Ausländer in den Dienst der livländischen Kirche gestellt, weil man sie ohne Zweifel nicht entbehren konnte.

Im Zusammenhang mit des Königs Bemühen den geistlichen Stand von ausländischen Elementen zu säubern, steht auch sein Bestreben, denselben zu heben. Unter anderem drang er mit Bestimmtheit darauf, dass, wer auf dem Lande ein Pfarramt erhalten wolle, die estnische oder lettische Sprache beherrschen müsse, denn „sündig und unverantwortlich wäre es," schreibt er, „einer Gemeinde einen Hirten und Seelsorger vorzustellen, der nicht in ihrer Sprache zu ihr reden und sprechen könnte." Damit die Prediger besser für ihr Amt vorbereitet werden könnten, schrieb Karl XII nachmals der theologischen Fakultät in Dorpat vor, darauf zu achten, dass ein Teil ihrer Jünger sich um die Erlernung der letztgenannten Sprachen bemühen möchte. Indessen ist es höchst wahrscheinlich, dass die Kenntnisse der Geistlichen in den Mundarten des Landvolks stets sehr mangelhaft geblieben sind.

Gleichwie von seinen übrigen Beamten, verlangte Karl XI auch von den Geistlichen Livlands pünktliche Pflichterfüllung; er hat auch eine und die andere Massnahme getroffen, um ihre Arbeit zu erleichtern und ihre Stellung zu verbessern. So setzte er einige Jahre hindurch eine kleine Summe für den Unterhalt und Bau von Kirchen aus, die es den Ökonomiestatthaltern möglich machte von 1691 bis 1694 zehn Kirchen zu reparieren und bei einigen anderen mit der Arbeit zu beginnen. So wollte er auch die geistlichen Kräfte verstärken,

was überaus nötig war, da die Pastoren auf dem Lande trotz der grossen Pastorate keine Amtsgehilfen besassen. Hierfür zeugt, dass er 1694 dem Generalgouverneur auferlegte, diejenigen Gemeinden anzugeben, die Adjuncte (Komminister) brauchten, und dass er einen halben Haken Land für einen jeden von ihnen zum Unterhalt bestimmte. So suchte er auch den Geistlichen in deren ökonomischer Bedrängnis zu helfen. Im Jahre 1684 wurde der Königlichen Revisions- und Reduktionskommission in Livland der Auftrag erteilt, ein Reglement für die Besoldung von Geistlichen und den Unterhalt von Predigerwitwen, Schulmeistern und Hospitälern zu entwerfen. In Anlass dessen machte die Kommission auch einen Vorschlag, der 1688 dem König eingesandt wurde und ihn veranlasste, die Meinungsäusserung des Kammerkollegiums einzuholen. Hierauf wurde am 2. Oct. 1688 eine Resolution ausgefertigt, worin unter anderem den am schlechtesten besoldeten Geistlichen eine Lohnerhöhung und den Predigerwitwen ein kleines Bauerngut versprochen ward.

Die Lage der letztgenannten war vor dieser Zeit sehr unglücklich gewesen. Gewiss war es Brauch gewesen, sie das Gnadenjahr geniessen zu lassen, aber dadurch konnten sie doch nicht vor Not geschützt werden. Ein Vorschlag, ebenso wie in Estland eine Witwenkasse zu stiften, war nicht realisiert worden, und bloss eine kleine Anzahl von Witwen hatte von privaten Gutsbesitzern kleine Landparzellen auf Lebenszeit angewiesen erhalten. Um den armen Witwen ein erträglicheres Los zu schaffen, hatte Fischer 1675 in Vorschlag gebracht, dass solche Witwenwohnsitze in jeder Gemeinde angeordnet werden sollten, aber dieser Vorschlag trug erst nach der Reduktion einige Frucht. Durch Resolution vom 2. Oct. 1688 wurde nämlich bestimmt, dass ein halber Haken in allen Königlichen Pastoraten als Witwenland abgeschätzt werden solle. Wenn es also Karl XI an wohlmeinenden Absichten nicht gefehlt hat, so muss doch gleichwohl zugegeben werden, dass das Resultat der eben angeführten Befehle ein sehr geringes gewesen ist. Das beruhte in nicht geringem Masse auf dem ökonomischen Elend, das während des grössten Teiles des 17. Jahrhunderts in Livland herrschte. Die Bautätigkeit an den Kirchen hörte bald auf, obgleich im Jahr 1694 60 bis 70 Kirchen als der Ausbesserung bedürftig angeführt werden. Ob einige Hilfsprediger eingesetzt und einige

Gehälter erhöht wurden, wissen wir nicht, aber halten es nicht für sehr glaublich. Hingegen ist es gewiss, dass die Witwen gar bald den Vorteil einbüssten, der ihnen 1688 bewilligt worden war, und dass der König resolvierte, sie müssten sich ohne Bauerngut zufrieden geben. Doch sollten diejenigen, welche ein solches vor der Reduktion von Privatpersonen erhalten hätten, im Genuss desselben auf Lebenszeit belassen werden.

Wenn nun auch des Königs Pläne in Bezug auf die Ordnung der livländischen Kirchenverfassung nicht in Allem verwirklicht worden sind, so lässt sich doch nicht leugnen, dass seine Regierung für eben diese Verfassung von der grössten Bedeutung gewesen ist. Durch das Kirchengesetz, durch die Neuordnung der Kirchenregierung und durch das Aufkommen der vielen (sog.) königlichen Pastorate verlor der Adel seinen Einfluss auf die Kirche, die anstatt dessen ganz vom König abhängig wurde.

Über den Nutzen der Änderungen in der Kirchenverfassung kann man verschiedener Meinung sein. Weniger strittig sind die Verdienste, die sich Karl XI um die Aufklärung der Bevölkerung (befolkningens upplysning) erworben hat. Hierfür wurde in der Tat nicht wenig während seiner Regierungszeit ausgerichtet, aber die Ehre hierfür darf man nicht ihm allein beilegen. Die muss er mit verschiedenen anderen Personen teilen, vor allen mit dem Generalsuperintendenten Fischer.

Bei des Königs Regierungsantritt stand es noch schlecht mit der Volksbildung. Auf einem Landtag in Riga im Jahre 1675 sprach sich die Ritterschaft dahin aus, dass unzählig viele in der Provinz in ihrem alten heidnischen Wesen ohne Unterweisung und Kenntnis von Gottes heiligem Willen aufwüchsen und stürben,[1]) und etwas später schreibt ein Reisender in Livland, dass die grosse Masse der Bauern „unanständige Heiden" seien, und dass bloss einige wenige gefunden würden, die man mit grosser Mühe etwas weiter im Wissen gebracht habe.[2]) Nach Fischers Ankunft im Lande fing man jedoch

1) cf. Die Antwort auf Gouv. Fersens Proposition vom 12. März 1675, Liv. 252.

2) cf. Straussens Reise durch Livland 1678. Inland 1859. Mitgeteilt von Pastor Winkler in St. Jürgens in Estland.

mit mehr Ernst als früher an, die dort herrschende Unkenntnis zu vertreiben. Die Geistlichen wurden der Ermahnung Karls XI gemäss, dass das Oberkonsistorium „keine Versäumnis zu Schaden und Nachteil der treuen Untertanen des Königs" nachsehen solle, einer wohltätigen Kontrole unterworfen, und dazu wurde ein Teil der Vorschriften über Katechisationen und d. ä. ausgeführt; aber da wir keine nähere Einsicht in die Massnahmen zur Verbesserung des von den Geistlichen erteilten Unterrichts besitzen, so lassen wir dies gänzlich bei Seite und geben anstatt dessen eine Schilderung des denkwürdigen Versuchs, durch Errichtung von Volksschulen die Bildung der niederen Bevölkerung zu heben.

Volksschulen wurden in der Provinz schon lange vermisst. Noch 1675 wird angegeben, dass auf dem Lande keine Volksschulen gefunden wurden und die in den Städten belegenen von beklagenswerter Untauglichkeit seien. Um diese Zeit begann indessen eine Verbesserung in diesen Verhältnissen einzutreten. In einer Einlage an den König berichtet Fischer aus dem Jahre 1675, dass man in Riga bereits den Anfang mit der Einrichtung von Armenschulen gemacht habe, und hält darum an, dass zum Unterhalt für solche Schulen in Riga und anderen Städten eine jährliche Summe von 300 Talern aus den bei der Akzise (Lizenz) einkommenden Armengeldern überlassen werden möge. Zur Ausführung von Bauten für Schulen und Schulmeister wünschte er, vier Jahre hindurch die im Hofgericht fälligen Strafgelder zu erhalten. Der König nahm mit Wohlbehagen Kenntnis von diesen Vorschlägen und bestimmte, dass für den Unterhalt der fraglichen Schulen die Hälfte der Armengelder, die in die Sparbüchse der Akzise fielen, unter Abrechnung dessen, was der Admiralität zukomme, verwandt würde. Die Lehrer sollten vom Generalsuperintendenten und Konsistorium eingesetzt werden. In Anlass dieser Resolution erhob Fischer hierauf eine Geldsumme, mittels deren Armenschulen in den Städten angeordnet wurden. Das waren deutsche Schulen, aber Kinder aus allen Nationen erhielten Zutritt und kostenfreien Unterricht. Nach einigen Jahren konnte der Generalsuperintendent berichten, dass mehrere hundert Kinder in ihnen einige Bildung erhielten.

Schwieriger war es, auf dem Lande Volksschulen ins Leben zu rufen. Wie wir im Vorhergehenden berichtet haben, fanden sich solche 1675 daselbst noch immer nicht,

aber 1680 waren schon mehrere in Betrieb, und in den nächstfolgenden Jahren wuchs ihre Anzahl. Wir ersehen hieraus, dass Fischer vielen seiner Prediger das lebhafte Interesse für die Aufklärung des Landvolks, das ihn selbst beseelte, einzuflössen vermocht hat. Einer von diesen war der auch uns Schweden wohlbekannte Ernst Glück († 1705), der nach seinen Studien in Deutsehland nach Livland gekommen und dort Pastor im grossen Pastorat von Marienburg geworden war. Er scheint ein ungewöhnlich tüchtiger Mann gewesen zu sein, der von Eifer für die Bildung der Letten brannte und sich um diesen Volksstamm Verdienste erworben hat, die an mehr als einer Stelle in dieser Abhandlung hervorgehoben werden. Ein anderer, der sein Leben der Aufklärung der Esten gewidmet hat, war ein junger Student mit Namen Bengt Gottfried Forselius, der Sohn des Pastors Johann Forselius zu St. Matthias in Estland. Von besonderer Bedeutung war es auch, dass es Fischer auf seinen Reisen nach Schweden gelang, in der Person des Königs einen Bundesgenossen für seine Pläne zur Aufrichtung eines geordneten Volksschulwesens auf dem platten Lande Livlands zu gewinnen.

Dank dem Eifer, der für die Errettung der armen „Undeutschen“ aus Unwissenheit und Barbarei erwacht war, scheint die Rodungsarbeit einige Jahre hindurch rasch vorgeschritten zu sein. Um dem Lehrermangel abzuhelfen, legte man mehrere Seminarien an, für welche Anstalten das eigentliche Schweden damals noch kein Gegenstück aufzuweisen hatte. Glück errichtete nämlich 1683 — wie angegeben wird — drei Schulen in Marienburg, die so umfassende Kenntnisse vermittelten, dass aus ihren Schülern nach dreijährigem Studium Lehrer für andere Schulen entnommen werden konnten. Leider haben wir keine nähere Kenntnis von den Marienburgschen Lehranstalten, aber wir vermuten, dass sie bloss den Zweck hatten, das lettische Gebiet mit tauglichen Schulmeistern zu versehen. Mehr wissen wir von einer gleichartigen Anstalt, die auf Karls XI Befehl in Bischofshof bei Dorpat gegründet, aber 1688 in diese Stadt verlegt ward. Sie war wohl zum Besten der Esten bestimmt, denn zu ihrem ersten Leiter wurde der vorher genannte Forselius ausersehen. „Die Schüler, deren Anzahl bald bis auf 160 Knaben anwuchs, wurden aus dem Kronsmagazin unterhalten. Der Unterricht ging wohl vornehmlich darauf aus, den Eleven Kenntnis des

Katechismus und der biblischen Geschichte und Fertigkeit im selbständigen Lesen, im Schreiben und Singen beizubringen. Nach einem zweijährigen Kursus wurden die besten in diejenigen Gemeinden versandt, die einen Schulmeister zu erhalten wünschten." [1])

Anfänglich war wohl die Anzahl solcher Gemeinden nicht besonders gross. Jedoch waren während des Winters 1684—85 verschiedene Schulen in Wirksamkeit und trugen sichtlich segensvolle Früchte. Voller Freude schreibt Fischer 1685 an seinen Freund Gezelius den Jüng., „dass die während des Winters gehaltenen Schulen ein sehr gutes Resultat ergeben hätten, indem mehr als 200 Knaben und Mädchen gut für sich zu lesen und ihren Glauben, auch mit Anführung von Bibelsprüchen zu belegen gelernt hätten. Viele Adlige seien darüber erstaunt, und die Bauern fingen überall an, Anspruch auf Unterricht zu erheben". Während des Winters 1686—87 waren bei den Esten Livlands wenigstens 11 Schulen in Betrieb; von der Anzahl der Schulen bei den Letten wissen wir nichts.

Bisher war die Einrichtung von Schulen eine freiwillige Sache gewesen, aber dieser Zustand sollte sich nun ändern. Auf einem Landtage von 1687 machte der Generalgouverneur Hastfer bekannt, dass der König die Anlage von Volksschulen sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande in jedem Kirchspiel anbefohlen habe. Die Ritterschaft müsse deshalb schon im selben Jahre passende Schulhäuser bei den Kirchen erbauen, die Schulmeister mit Land versehen und die Bauern dazu anhalten, ihre Kinder im Winter in die für sie bestimmten Bildungsanstalten zu schicken. Hierzu gab auch der Adel seine Einwilligung, und so wurde denn die Einrichtung von Schulen dank dem kräftigen Auftreten Hastfers so eifrig betrieben, dass solche, laut Angabe, im Jahre 1692 bloss in einigen „adligen" Kirchspielen [2]) vermisst wurden.

Da aber die Anzahl der Schulen durch den im Jahre 1687 gefassten Beschluss ansehnlich anwachsen musste, war es wohl nötig, dass sie unter die Leitung und Aufsicht besonders dazu ausersehener Personen gestellt wurden. Einigermassen kam man diesem Bedürfnisse auch nach. Doch ist die

---

1) cf. Inland v. 1855.
2) cf. Baltische Monatsschrift XXI, S. 531.

Sache die, dass wir nicht wissen, wieweit Glück oder möglicherweise jemand anders mit der Ueberwachung der lettischen Schulen betraut wurde, aber gewiss ist, dass der König 1688 Forselius zum Inspektor der estnischen Schulen in Est- und Livland eingesetzt hat. In der für ihn ausgefertigten Vollmacht heisst es: „Wie er mit christlichem Eifer schon einige Zeit grossen Fleiss auf die Einrichtung von Schulen für des Landvolks Kinder und Jugend in Est- und Livland verwandt und darin ziemlich guten Erfolg gehabt habe, so solle er damit noch einige Jahre fortfahren und in genannten Landschaften nach Kraft und Vermögen überall auf dem Lande Lehranstalten einrichten. In Estland solle er unter des Bischofs, in Livland unter des Generalsuperintendenten Oberaufsicht seine Wirksamkeit ausüben; wozu ihm auch noch obliege, zu deren Besten mit Vorschlägen einzukommen, wie die angelegten Schulen durch passende Bestimmungen in zufriedenstellendem Zustande erhalten werden möchten." Ohne Zweifel hatte er auch durch Inspektionen die Lehrer zu überwachen, die meistenteils ganz jung und unerfahren in ihrem Beruf waren. Es war mithin ein für die Entwickelung des Volksschulwesens besonders wichtiges Amt, das Forselius anvertraut ward, und die Verordnung legt an den Tag, dass er sich bei Fischer und dem Könige des grössten Vertrauens erfreute. Aber man muss auch sagen, dass er dies Vertrauen wohl verdient hat, und dass niemand zum Volksschulinspektor geeigneter war, als er. Er liebte nämlich das Volk, für dessen Aufklärung er jetzt sorgen sollte, er besass selbst Erfahrung als Lehrer und ungewöhnliche Kenntnisse in der estnischen Sprache, so ungewöhnliche sogar, dass er als Begründer der estnischen Schriftsprache angesehen werden kann [1]). Infolge dessen muss es als grosses Unglück betrachtet werden, dass er gegen Ende des Jahres 1688 ertrank. Das Amt, welches er vom Könige erhalten hatte, hatte später mehrere Jahre hindurch Johann Hornung inne, ein Mann. von dem wir weiter noch mehr zu reden Gelegenheit haben werden.

Vom Jahre 1692 wird, wie wir erwähnt haben, berich-

1) Ueber Forselius' Verdienste als Verfasser und Sprachenkenner cfr. Westlings Abhandlung Vorarbeiten zur estnischen Uebersetzung des Neuen Testaments 1715.

tet, dass in fast allen Gemeinden Livlands Schulen eingerichtet waren. Wir dürfen uns jedoch nicht vorstellen, dass sich das Schulwesen jener Zeit in blühendem Zustand befunden hat, denn dazu kam man niemals. Im Jahre 1694 wurden die Schulbauten an vielen Stellen nicht ausgeführt und kein Unterhalt für die Lehrer veranschlagt, was Schuld daran trug, dass diese aus Not gezwungen wurden, ihre Stellungen aufzugeben [1]). Bei den Bauern herrschte im Allgemeinen eine so grosse Abneigung dagegen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, dass der Generalgouverneur es den Herren zur Pflicht machen musste, sie dazu anzuhalten. Gleichzeitig wird auch versichert — obwohl von einem Feinde Fischers — dass „die Beschaffenheit der Information gänzlich auf dem eigenen Fleiss der Schulmeister und der Aufsicht der einzelnen Pastoren beruht habe", und „dass im Lande unbekannt sei, dass sich ein Inspektor gefunden oder irgend einen Dienst getan hätte, solange sich die Oekonomie in den Händen der Statthalter befunden hat". Das Inspektoramt würde mithin bereits aufgehört haben.

Trotz der Mängel, welche in der Mitte der 90-er Jahre dem livländischen Schulwesen anhafteten, kann man doch sagen, dass nicht wenig erreicht worden war. Es war der Grund gelegt zu einer Einrichtung, die der Provinz zu unberechenbarem Nutzen gereicht haben würde, wenn sie bloss fortdauernden Bestand gehabt hätte. So muss man es denn aufs höchste beklagen, dass ungünstige Verhältnisse sie bald vernichtet haben. Die Hungersnot, welche gegen Ausgang des Jahrhunderts im Lande herrschte, liess viele Schulen eingehen. Die übrigen wurden wohl alle vom nordischen Kriege niedergemäht.

Auch für das höhere Unterrichtswesen war Karls XI Regierung bedeutungsvoll. Der Einfall der Russen im Jahre 1656 hatte sowohl die Akademie in Dorpat, als auch das Gymnasium in Riga zerstört, und irgend welche höhere Lehranstalten, als Trivialschulen, gab's hernach vor der Generalsuperintendentur Fischers nicht im Lande. Dieser zauderte nicht damit, des Königs Aufmerksamkeit auf die Unzuträg-

---

1) Karl XI wurde durch Fischers Klage veranlasst, einen früheren Befehl zu wiederholen, dass $^1/_4$ Haken für jeden Schulmeister veranschlagt werden sollen. R. reg.

lichkeiten dieses Zustandes zu richten, und er tat das nicht vergebens. Karl XI, der, wo es die Förderung der Bildung galt, leicht von seiner sonstigen Sparsamkeit abwich, beschloss 1675 auf Fischers Vorschlag, in Riga eine neue Lehranstalt einzurichten, wo „sowohl adlige als auch anderer ehrlicher Männer Kinder" für die christliche Gemeinde und den Landesdienst erzogen werden sollten. Um den Zulauf von Schülern zu vermehren, wurde verheissen, dass diejenigen, welche in dieser Schule studiert hätten, vor anderen, bei im übrigen gleichen Meriten, zu zivilen und geistlichen Aemtern befördert werden sollten. Die Anstalt, welche eigentlich eine Trivialschule war und Carolinum genannt wurde, hatte zahlreichen Zuspruch und erfreute sich — als das beste Gymnasium — besonders grossen Ansehens in der Zeit, da der Holsteiner Johann Uppendorf (1678—98) Rektor war. Die Generalgouverneure selbst äusserten sich über diese Schule in den schmeichelhaftesten Ausdrücken. So meldet z. B. Hastfer nachdem er daselbst ein Examen mit angehört hatte, dass „junge Burschen von 14—16 Jahren Hebräisch, Syrisch und Chaldäisch, Griechisch und Latein sprechen, sodass ich mich darüber verwunderte und aus Livland in den Orient versetzt glaubte". Mancher hervorragende Mann hat, wie man sagt, im Carolinum seine Ausbildung erhalten.

Die Begründung dieser Schule war die erste Massnahme, welche bei der Wiederaufrichtung des höheren Unterrichtswesens in Livland getroffen wurde. Bald folgte die zweite, indem Riga, gemahnt durch das Vorbild des Königs, 1677 das alte Stadtgymnasium in den Stand setzte, seine nützliche Wirksamkeit wieder zu beginnen. So lebhaft, wie vordem, sollte dieselbe jedoch nicht mehr werden [1]), und vor der Unterrichtsanstalt der Krone scheint die der Stadt etwas in den Schatten getreten zu sein.

Solange die Akademie darnieder lag, fehlte die Krone in Livlands Unterrichtswesen. Diese Wahrheit wurde sowohl in Schweden, als auch in Livland beherzigt und hatte schon 1665 Verhandlungen wegen Wiederherstellung der Akademie hervorgerufen. Widrige Umstände trugen gleichwohl die

1) cf. Mitteilungen, V, 293.

Schuld, dass es lange dauerte, bis das erstrebte Ziel erreicht ward. Schliesslich nahm die Ritterschaft auf einem Landtage von 1687 die Frage wieder auf und war bereits so glücklich, Hastfers einflussreiche Unterstützung zu erhalten. Dieser stellte dem Könige vor, dass der Adel nicht im Stande sei, seine Kinder auf ausländische Hofschulen zu senden, und dass es nützlich wäre, wenn man des Landes Söhne, welche die Sprache kennen, die das Landvolk spricht, zu Geistlichen heranbilde. Man wäre dann dessen überhoben, aus dem Auslande Personen zu verschreiben, welche „oft allerhand heimliche Opiniones in sich bergen". Schon am 1. Nov. 1687 erteilte Karl XI seine Zustimmung zum Vorschlage der Ritterschaft, und hiermit war also die Wiederaufrichtung der Universität beschlossen. Um des Hofgerichts willen und zur Aufrechterhaltung der Kontinuität mit Gustav II Adolfs Schöpfung wurde Dorpat zu ihrem Sitz bestimmt, obgleich Fischer für Riga und Hastfer für Pernau eintrat, welche letztere Stadt weniger, als die erstgenannte, feindlichen Anfällen ausgesetzt wäre. Die Einweihung fand im Aug. 1690 statt. So hatten nun die Ostseeprovinzen ihre Universität zurück erhalten, aber irgendwelche Blüte erlangte sie hierauf ebensowenig, wie in der ersten Periode ihrer Existenz. Aus Besorgnis vor den Russen verlegte man sie 1699 nach Pernau.

Während also zahlreiche Unterrichtsanstalten in Livland gegründet wurden, entwickelte sich daselbst auch auf literärischem Gebiet eine lebhafte Tätigkeit, die es ebenfalls auf die Aufklärung der Bevölkerung abgesehen hatte. Diese Tätigkeit, welche von Fischer ausging und ihm zum grössten Ruhme gereicht, wurde von Karl XI sowohl beschützt, als auch behindert, wie wir im Folgenden sehen werden.

Nach seiner Ankunft in Livland hatte Fischer sehr bald bemerkt, dass theologische Werke im Lande sehr teuer und infolge dessen selten waren, und dass die Esten und Letten fast gar keine religiöse Literatur besassen. Mit der ihm eigentümlichen Rührigkeit beeilte er sich, diesem bedauerlichen Zustande durch entsprechende Massnahmen abzuhelfen. Er erwirkte sich im Jahre 1675 vom Könige das Recht, in Riga auf eigene Kosten eine Druckerei anzulegen, deren Erzeugnisse nicht nachgedruckt werden durften; und er hat

hernach eine Menge wertvoller Schriften daraus hervorgehen lassen [1]).

Aus der sehr bedeutenden Anzahl der durch Fischers Fürsorge herausgegebenen Arbeiten können wir im Folgenden bloss diejenigen anführen, die für die livländische Kirche eine besondere Bedeutung erlangt haben. Wir beginnen da mit den Bibelübersetzungen in lettischer und estnischer Sprache, wobei wir zuerst hervorheben, dass man zu Anfang der 80-er Jahre bloss kleinere Teile der Heiligen Schrift in den im Lande gesprochenen Volkssprachen gedruckt findet. Mehr war eben infolge unpraktischer Anordnungen und mangelnder Unterstützung von Seiten der Machthaber nicht zu Stande gekommen [2]).

Diesen Mangel an Bibelübersetzungen empfand Fischer sehr natürlich als eine grosse Unzuträglichkeit, und er beschloss, die Übersetzungsfrage neu zu beleben. Aber da er einsah, dass ohne Unterstützung des Staates nichts auszurichten war, so wandte er sich 1681 an Karl XI, um sich von ihm eine Geldsumme dafür zu erbitten, und obgleich die Geldmittel der Krone in dieser Zeit sehr knapp waren, so ging der stets auf Volksaufklärung bedachte König gleichwohl gern auf sein Verlangen ein. Im folgenden Jahr erhielt Fischer seiner Forderung gemäss den ausdrücklichen Auftrag, die Bibel in die 3 Landessprachen, d. h. ins Lettische, Dörpt- und Reval-Estnische zu übertragen, und gleichzeitig wurden zu

---

1) Einige davon findet man in Buchholtz' Gesch. der Buchdruckerkunst in Riga.

2) cf. Vorarbeiten zur estn. Bibelübersetzung v. Fr. Westling. Betreffs der lettischen Uebersetzungen möge erwähnt werden, dass Superintendent Gezelius 1662 die Erlaubnis der Regierung zur Herausgabe einer lettischen Bibel erwirkte, und dass er vom Generalgouverneur Vollmacht erhielt, einige Männer zur Ausführung der Übersetzung auszuwählen. Es wurde auch bald eine Kommission eingesetzt und mit der Anfertigung einer Probeübersetzung beauftragt, bis die ganze Geistlichkeit zu einer Synode zusammenkommen könnte. Indessen kam wohl nichts zu Stande; denn auf der Synode von 1664 soll beschlossen worden sein, die Arbeit mit den Psalmen, die unter 10 Geistliche verteilt wurden, zu beginnen; cf. Sonntag, Versuch einer Gesch. der lett. und estn. Bibelübersetzungen S. 8. Hernach geriet das ganze Unternehmen ins Stocken durch die Uneinigkeit der Geistlichen darüber, welcher Dialekt bei der Arbeit in Anwendung kommen sollte, und Gezelius' Versetzung nach Åbo.

diesem Behuf auch Geldmittel ausgesetzt [1]). Für den ersten Anfang beschränkte sich der Generalsuperintendent darauf, für Übersetzungen in den beiden erstgenannten Sprachen Sorge zu tragen, und ging dabei mit grosser Klugheit zu Werke. Die lettische Übersetzung vertraute er dem Propst Glück in Marienburg an, der gründliche Kenntnisse sowohl im Hebräischen und Griechischen, als auch im Lettischen besass; und dieser führte seinen Auftrag mit grossem Geschick aus, dabei allein von einem Amanuensis, dem nachmaligen Pastor in Lennewarden, K. B. Witten, unterstützt. Darauf wurde die Arbeit von mehreren dazu berufenen Geistlichen aus Liv- und Kurland kritisiert. Dieselben wurden mit Unterhalt versehen und erhielten Vikare für ihre Gemeinden, sodass ihre Arbeit ohne grössere Unterbrechung vor sich gehen konnte. Durch ein solches Verfahren gelang es, das Werk in verhältnismässig kurzer Zeit fertig zu stellen. Nach den Angaben auf dem Titelblatt kam das Neue Testament im Jahre 1685, das Alte und die Apokryphen 1689 heraus [2]). Die Auflage betrug 1500 Exemplare.

Auf dieselbe Weise, wie bei der lettischen, verfuhr man bei der Dörpt-estnischen Uebersetzung. Man stellte bloss einen einzigen Translator an, nämlich den jungen Adrian Virginius, der im Dec. 1683 nach Riga berufen wurde, um zuerst das Neue Testament zu übertragen. Die Arbeit wurde 1685 abgeschlossen, worauf eine Revision durch drei livländische Pastoren stattfand. Im folgenden Jahr erschien das Neue Testament im Druck in einer Auflage von 500 Exemplaren. Hernach wollte der Generalsuperintendent, dass Virginius auch die Übersetzung des Alten Testaments ausführe, und berief ihn zu diesem Zweck 1690 wieder nach Riga, aber er entzog sich bald diesem Auftrage, und kein anderer wurde an seine Stelle gesetzt. Was die vermutliche Ursache dafür war, werden wir im Folgenden auseinandersetzen.

Mit der reval-estnischen Bibelübersetzung begann Fischer

---

1) Im Jahresetat figuriert die Summe seit 1683. Für 1682 erhielt Fischer Generalmajor Mengdens Strafgelder für das bekannte Duell mit General Stael.

2) Sonntag ist der Meinung, dass die Jahreszahlen die Anfangsjahre des Druckes bezeichnen. Sicher ist, dass noch 1691 an den Apokryphen gedruckt wurde.

sich nicht früher zu beschäftigen, als bis Karl XI (d. 11. Juli 1685) befohlen hatte, die Übersetzung des Neuen Testaments, die von estländischen Geistlichen bereits ausgeführt war, einer Kritik von Bevollmächtigten der drei Stifter, in denen das Reval-Estnische gesprochen wurde, zu unterwerfen, und nachdem dem Generalsuperintendenten der Auftrag erteilt worden war, für das Zustandekommen der Revision und den darauf folgenden Druck Sorge zu tragen. Mit der ihm eigentümlichen Schnelligkeit schritt er dann auch an die Ausführung seines Auftrages, aber er stiess diesmal auf unvorhergesehene Schwierigkeiten. Es zeigte sich nämlich, dass das Domkonsistorium in Reval nicht die Grundsätze billigte, die nach seiner Meinung bei der Revision eingehalten werden müssten. Äusserst konservativ in seiner Anschauung, wollte das Kapitel nicht von der Auslegung Luthers abweichen und noch weniger eine Änderung in der früher üblichen Kirchensprache zulassen. Fischer hielt wiederum vor, dass man sich näher, als Luther, an den Urtext anschliessen müsse — in Übereinstimmung mit dem bei der lettischen und dörpt-estnischen Bibelübersetzung Beobachteten — und dass man in Hinsicht auf die Sprache den Regeln zu folgen habe, die von Bengt Gottfried Forselius aufgestellt worden. Lange hoffte der Generalsuperintendent darauf, es werde ihm gelingen, seine Gegner zur Nachgiebigkeit zu bewegen, aber es gelang ihm nicht. Die Arbeit, welche die für die Revision veranstalteten Konferenzen in Lindenhof 1686 und in Pillistfer 1687 zu Stande brachten, befriedigte weder ihn, noch das Domkonsistorium, und niemand stellte die Frage, ob sie unverändert gedruckt werden solle. Von da ab wurde die Spannung zwischen den Vorkämpfern der verschiedenen Ansichten besonders stark und ging in offene, ärgerniserweckende Feindschaft über. Man klagte einander an und verleumdete einander beim Könige, und leider begriff dieser nicht, dass die von Fischer verfochtenen Ansichten die richtigsten waren. Er unterstützte daher den letzteren nicht, wie er es verdient hatte, sondern schien eher geneigt, sich auf die Seite seiner Gegner zu stellen. In Rücksicht hierauf ist es vielleicht nicht so sehr zu beklagen, dass er auf die Übersetzungsarbeit nicht mit der Energie drang, die er sonst zu entwickeln pflegte, aber die Folge davon war, dass keine Übersetzung des Neuen Testaments in der reval-estnischen Mundart während seiner Regierung herauskam.

Hierauf beschränkten sich jedoch nicht die schädlichen Wirkungen der Fehden zwischen Fischer und dem Domkonsistorium in Reval. Die Feindschaft, welche zwischen den Gliedern der estländischen und der livländischen Kirche ausgebrochen war, war so gross, dass alles, was in estnischer Sprache in dem einen Lande erschien, in dem andern herabgesetzt und als untauglich verworfen wurde. So wurde auch die Übersetzung des Neuen Testaments in dem bei Dorpat gesprochenen Dialekt Gegenstand des Tadels für das Domkonsistorium, das dem Könige rapportierte, der Generalsuperintendent lasse eine estnische Version des Neuen Testaments drucken, die sich sehr von der Luthers unterscheide. Diese Schreiberei hatte eine verhängnisvolle Wirkung, indem Karl XI dadurch zu einer Handlung verleitet ward, die nicht ohne Tadel belassen werden kann. Er begriff nicht, dass die Denunziation eine Arbeit betraf, mit der die estländische Geistlichkeit nichts zu schaffen und die bereits 1686 die Presse verlassen hatte. Er stellte sich im Gegenteil vor, dass Fischer eine Übersetzung des Neuen Testaments in reval-estnischer Sprache herausgegeben habe, ohne sich dabei nach gewissen Vorschriften zu richten, welche in einer Verordnung vom 7. Januar 1689 gegeben waren, und trug, ohne die Sache näher zu untersuchen, dem Gouverneur Erich Soop in Riga auf, das herausgegebene Werk mit Beschlag zu belegen. Auf Grund dieses Befehls wurden im Oktober 1691 die im dörptestnischen Dialekt verteilten Exemplare des Neuen Testaments wieder eingefordert und die übrigen Exemplare bis auf weiteres sequestriert. Hiermit gab sich jedoch der eifrige Gouverneur nicht zufrieden, sondern er schrieb ausserdem vor, dass die Buchdrucker kein Exemplar der noch unvollendeten lettischen Bibel herausgeben dürften, ehe nicht die Erlaubnis dazu von ihm erteilt worden wäre. Irgend einen Befehl darüber hatte, unsres Wissens, der König nicht ausgefertigt, aber dessen ungeachtet, und obgleich er den in Bezug auf die estnische Bibelübersetzung begangenen Missgriff bald eingesehen haben musste, liess er doch die Beschlagnahme zu Recht bestehen. Da alle unter Fischers Leitung veranstalteten Bibelübersetzungen von der Luthers abwichen, fürchtete er vermutlich, dass die schwedische Rechtgläubigkeit dadurch in Misskredit bei den deutschen Akademien geraten könnte, „wo Luthers Version als authentisch neben

anderen symbolischen Büchern gebraucht und geschätzt werde."

Wie schmerzlich sich durch Karls XI Verhalten der Generalsuperintendent berührt fühlen musste, können wir uns leicht vorstellen. Vorher von den Estländern gequält und von ihnen an der Herausgabe des Neuen Testaments in der reval-estnischen Mundart verhindert, sah er nun die lettische Bibel und das dörpt-estnische Neue Testament zu nutzlosem Vermodern beim Buchdrucker verurteilt. Kein Wunder, wenn er aufhörte, zur Uebersetzung des Alten Testaments im dörptschen Dialekt anzutreiben, sie vielmehr ruhen liess. Hingegen bemühte er sich des Weiteren um die Aufhebung der Sequestration der lettischen Bibel, „gegen welche keine Beschuldigung vorgebracht sei", und als seine Bemühungen auch von Hastfer unterstützt wurden, wurden sie wirklich von Erfolg gekrönt. Der König machte es jedoch zur Bedingung seiner Zustimmung zu Fischers Verlangen, dass die kurländischen und livländischen Geistlichen, welche an der Uebersetzung gearbeitet hatten, zuerst Reverse einreichten, „dass die Version in allem richtig sei". Diese Atteste waren ohne Mühe zu beschaffen, und wurde die Bibel darauf an Kirchen und Schulen ausgeteilt. Auf der Synode von 1696 wird sie als „extradiert" bezeichnet[1]). Wie lange das estnische Neue Testament in Verwahrung geblieben ist, ist uns dagegen unbekannt.

Mit Eifer suchte Fischer auch, für die verschiedenen Nationalitäten in seinem Stift bessere Psalmbücher, als sie sie früher gehabt, zu beschaffen. Was die deutsche Bevölkerung anlangt, so hatte sie überall in der Provinz das in Riga gebrauchte Psalmbuch anzuwenden gepflegt. Dasselbe leitete seinen Ursprung aus der Reformationszeit her und hatte hernach eine Menge von Auflagen erlebt. Eine derselben, die Samson zugeschrieben wurde und 1631 herausgegeben war, wurde als in jeder Hinsicht verdienstvoll gerühmt, aber 1664 von einer anderen ersetzt, die von einem Schüler und Nachfolger Samsons, Breverus in Riga, redigiert war. Wenn man

1) cf. Berkholz, Livl. Erinnerungen vom Jahre 1696 in „Mitteilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Russlands", 1861, Westling. Unbekannt geblieben zu sein scheint Westling desselben Verfassers: „Dr. Johannes Breverus", Riga 1869. Chr.

diese spätere Ausgabe in Hinsicht auf den Ton, die Kraft der Sprache und die Einfachheit im Ausdruck für unter der ersteren stehend hält, so ist es schon glaublich, dass Fischer sich davon nicht befriedigt gefühlt und sie mit einer anderen in seinem Stift hat ersetzen wollen. Man kann wenigstens vermuten, dass das die Veranlassung zu einem in seiner Druckerei erschienenen und von ihm durchgesehenen Werke, Livländisches Gesangbuch benannt, gewesen ist. Welche Verbreitung diese Arbeit gefunden hat, wissen wir nicht. Wir wissen bloss, dass der Stadtbuchdrucker in Riga schlau genug war, um alle darin enthaltenen neuen Psalmen dem bei ihm herausgegebenen Psalmbuch einzuverleiben [1]).

Mehr, als die Deutschen, hatten die Letten es nötig, dass die Kirchenregierung ihre Aufmerksamkeit dem bei ihnen gebräuchlichen Psalmbuch, das man in Mancelius' Vademecum fand, schenkte. 1671 erschien eine neue Auflage dieses Werkes, die sich vorteilhaft von ihren Vorgängern unterschied. Kr. Furecker, ein in Kurland lebender Kandidat der Theologie, hatte nämlich Metra und Reime in die Kirchenlieder eingeführt und sie dadurch singbarer gemacht. Da ihnen jedoch noch immer verschiedentliche Mängel anhafteten, so wurde 1686 unter Mitwirkung von Fischer und Glück ein revidiertes lettisches Psalmbuch publiziert, das in seiner späteren Auflage nicht weniger als 840 Nummern aufzuweisen hatte. Auf der Predigersynode von 1698 wurde dann jeglicher Gebrauch des lettischen Vademecums verboten.

Sehr schlimm war es im Anfang von Fischers Regiment auch mit den Esten bestellt. Das gilt jedoch weniger von den Esten, die den reval-estnischen Dialekt sprachen, denn diese benutzten dasselbe Psalmbuch, wie ihre Stammesbrüder in Estland, d. h. das Stahl'sche; und in diesem war die prosaische Form schon 1656 gegen eine versifizierte umgetauscht worden. Schlimmer waren die Esten daran, welche den dörptschen Dialekt redeten; denn wenn auch sicherlich in denselben gereimte und ungereimte Lieder übersetzt waren, so waren sie jedoch noch nicht gedruckt. Infolge dessen gab es fast ebensoviele Versionen, als Kirchspiele, sodass ein Bauer, wenn er in eine andere, als seine Kirche kam, schwer-

1) cf. des Buchdruckers Wilcken Klagesache vom 9. Nov. 1685.

lich am Gesang teilnehmen konnte. Dieser Zustand verdient wohl als unausstehlich bezeichnet zu werden, und wurde gewiss bald ein Gegenstand der Sorge für Fischer. Man dürfte mit der Behauptung nicht fehlgehen, dass es ihm zu verdanken ist, wenn dem endlich abgeholfen und das erste dörptestnische Psalmbuch zu Stande gebracht wurde. Die Uebersetzungen darin rührten von drei Pastoren her, von Andr. Virginius, Lor. Moller und Markus Schütz. Der Druck wurde vom Sohne des erstgenannten, von Adrian, dem Uebersetzer des Neuen Testaments, besorgt. Das Buch erschien in Riga 1685.

Nachdem auf diese Weise für die Esten, welche den dörptschen Dialekt redeten, gesorgt worden war, richtete der Generalsuperintendent seine Blicke auf die Reval-Esten. Ihm gefiel das von ihnen benutzte estländische Handbuch nicht, das unter anderem Luthers kleinen Katechismus, Evangelien- und Episteltexte und ein Psalmbuch enthielt. Er war der Meinung, dass darin viele Irrtümer steckten und dass das Estnische schlecht wäre. Indem er diese Mängel der Geistlichkeit im Nachbarstift vorhielt, verlangte er, dass die Arbeit korrigiert werde; wir können es aber wohl verstehen, dass seine Anmerkungen nicht wohlwollend aufgenommen wurden. Man hörte auf seine Vorschläge nicht, und da nahm der Generalsuperintendent die Sache selbst in die Hand. Er beschloss, das estländische Handbuch aus Livland auszuschliessen und es durch ein neues, seinen Anforderungen mehr entsprechendes zu ersetzen. Einen Hinweis auf seine Absichten giebt die Psalmbuchkommission, die unter seinem eigenen Präsidium 1687 in Dorpat zusammentrat [1]). Uns ist von dieser nichts bekannt, aber möglicherweise liegt eine Probe ihrer Ansichten vor in der Sammlung von 50 estnischen Kirchenliedern, die von B. G. Forselius und Adr. Virginius abgefasst und nach des ersteren Tode 1690 in Riga veröffentlicht wurden. Beim Domkonsistorium in Reval erweckte diese Sammlung solche Unzufriedenheit, dass das Kapitel beschloss, ihre Konfiszierung auszuwirken, da sich in den Liedern viele „Fehler und Veränderungen" fänden. Wie der Versuch auch ausgefallen sein mag, sicher ist, dass er Fischers Pläne in Bezug auf das Handbuch nicht beseitigte. Nach einigen Jahren scheint der Generalsuperintendent sein Ziel auch erreicht zu haben. Im Jahre

1) cf. Beise und Napiersky sub v. Brockmann.

1695 erschien nämlich in Riga die Arbeit, um die er sich so viel bemüht und wofür er sogar Geldmittel vonseiten der Krone beschafft hatte. Dieses berühmte „Haus- und Kirchenbuch" enthielt unter anderem einen Katechismus, ein Psalmbuch (beide 1694 gedr.) und die Perikopen des Kirchenjahres. Als Herausgeber desselben wird Adrian Virginius genannt, der von Brockmann, Pastor in Lais, Berthold, Pastor in Pillistfer, dem Studenten de Moulin und Hornung, dem Pastor-Adjunkt in Oberpahlen, einem ausgezeichneten Kenner der estnischen Sprache [1]), unterstützt wurde. Dieses Handbuch sollte nun an die Stelle des estländischen treten.

Hierzu sollte es jedoch nicht so bald kommen, wie Fischer angenommen hatte. Bei den Geistlichen Estlands erweckte diese Arbeit einen Sturm der Erbitterung, und Bischof Salemann in Reval hielt es für gut, sich über sie beim Könige zu beschweren. Dazu wurde er nicht allein durch die weitgehenden Veränderungen im Inhalt und in der Kirchensprache bewogen, sondern ebensosehr durch die Beschaffenheit der Vorrede, worin die Herausgeber nach seiner Behauptung „in Gott ruhende Prediger angriffen, das frühere, nämlich Stahls Handbuch, mit einem Stall verglichen und für einige darin befindliche Phrasen eine gotteslästerliche Erklärung gäben". Auch dieses Mal zeigte es sich, dass der estländische Einfluss auf den König gross war; denn dieser lieh der genannten Klage sein Ohr und befahl unter dem 16. Juli 1695 Hastfer, das Buch mit Beschlag zu belegen. Gleichwie früher in der Frage der Bibelübersetzung sah also Fischer seine Hoffnungen durch Karls XI Schuld vernichtet. Vergebens hielt das Oberkonsistorium 1696 und 1697 um Zulassung des Werkes, nachdem daraus das Vorwort entfernt worden, an. Sie wurde nicht bewilligt. Unter solchen Umständen war es recht unbedacht von der Synode des Jahres 1698, darauf zu dringen, dass die reval-estnischen Handbücher ebenso wenig, wie das lettische Vademecum, in den Kirchen und Schulen Livlands angewandt werden sollten, da sie notorische Lehrirrtümer enthielten. Seitdem besass ein guter Teil der Provinz mehrere Jahre hindurch kein zugelassenes Psalm- oder Evangelienbuch — ein in der Tat wenig

1) cf. Westlings Schrift: „Vorarbeiten zur Uebersetzung des N. T. ins Estnische".

angenehmer Zustand. Glücklicherweise — kann man diesmal wirklich sagen — kam man jedoch den betreffenden Vorschriften in Livland nicht so genau nach. Etliche Pastoren wandten unter der Hand Exemplare des Fischerschen Handbuches, das dem Sequester unterlag, an, noch mehrere fuhren fort, sich der Bücher zu bedienen, welche die Predigersynode verboten hatte. Auf diese Weise half man sich bis 1703 durch, wann, wie wir weiter berichten werden, dem herrschenden Uebelstande abgeholfen wurde.

Zu dem bisher über die literarische Arbeit in Livland Angeführten wollen wir noch hinzufügen, dass Fischer sich auch für die Herausgabe von Lehrbüchern lebhaft interessiert hat. Vermutlich wurden die ABC-Bücher, die in den Volksschulen in Gebrauch waren, in seiner Offizin gedruckt. Auf seine Anregung erschienen mehrere Katechismen, wie z. B. Luthers grosser Katechismus im dörpt-estnischem Dialekt (1684); auch trat er selbst als Katechismusverfasser auf, indem er zusammen mit Bischof Hellwig in Reval 1680 eine Erklärung zum Katechismus herausgab, die für die deutsche Bevölkerung bestimmt war, aber durch eine Uebersetzung von Propst Glück auch für die Letten anwendbar wurde.

Ungeachtet dessen, was Fischer für Livland ausrichtete, waren die Meinungen über ihn in der Provinz doch sehr geteilt.

Dass er sich durch seine hervorragenden Eigenschaften daselbst viele ergebene Freunde erwarb, dürfte man annehmen können. Als ein solcher Freund erwies sich bei mancher Gelegenheit Hastfer, der selbst ein ungewöhnlich tätiger und tüchtiger Arbeiter war und deshalb auch an anderen Verdienste zu würdigen wusste. Obgleich er keineswegs immer Fischers Ansichten teilte, scheint er für diesen sowohl in Livland, als auch beim Könige, dem er gern des Generalsuperintendenten ungewöhnlichen Eifer schilderte, eine Stütze gewesen zu sein. Aber wenn es ihm auch nicht an Freunden mangelte, noch weniger gebrach es ihm sicherlich unter den selbstzufriedenen Livländern an zahlreichen und bitteren Feinden. Unaufhörlich sehen wir ihn in Zwistigkeiten verwickelt.

Bald lag er mit Riga, bald mit der Ritterschaft, die ihn doch anfänglich wegen seiner singularis pietas gepriesen hatte, in Fehde, bald mit dem Generalgouverneur Krister

Horn oder anderen königlichen Amtspersonen, bald — und nicht zum wenigsten — mit seinem Konsistorium und den minderwertigen Elementen der Geistlichkeit. Beständig verklagte und verläumdete man ihn beim Könige.

Alle diese Angriffe hätten gleichwohl wenig für Fischer zu sagen gehabt, wenn es ihm bloss gelungen wäre, sich in der Gunst des Königs zu erhalten. Lange Zeit erfreute er sich derselben auch in ungewöhnlichem Masse sowohl wegen seiner Verdienste als Stiftshaupt, als auch weil er, wie Hastfer angibt, „eine sonderbare Passion und Wachsamkeit" für die Interessen seines Herrschers an den Tag legte. Oft äusserte sich der König über ihn mit erkenntlichen Worten, und noch weniger geizte er mit materiellen Freundschaftsbeweisen. So verlieh er ihm im Jahre 1688 statt eines Lohnes das Gut Lindenhof auf Lebenszeit; als Grund dafür werden die schmeichelhaften Worte angeführt, dass „er von dem Eifer vernommen habe, womit sich Fischer befleissige, sein Amt gut und treu zu verwalten und Armen und Notleidenden bei ihren bedrängten Lebensumständen behilflich zu sein."

Leider erkaltete diese Freundschaft allmählich. Fischer war ohne Zweifel ein ungewöhnlich herrschsüchtiger Mann. Er war eine Natur, die in vielem an den berühmten Westeråser Bischof Johann Rudbeck erinnert; mit Recht sagte man von ihm, dass er alles nach seinem Willen lenken wollte. Bei solcher Gemütsart konnte er jedoch auf die Dauer unmöglich mit Herrschern auskommen, die so empfindlich für ihre Macht waren, wie Karl XI und XII. Viele Jahre hindurch liess ihn der erstgenannte frei mit den Angelegenheiten der livländischen Kirche schalten und walten, und da war das Verhältnis zwischen dem Monarchen und Untertan gut, aber als der erstere des letzteren Freiheit einzuschränken begann, da brachen Konflikte aus, die mit der Niederlage des schwächeren Teils enden mussten. Im Streit mit dem Domkonsistorium wurde Fischer Gegenstand des Tadels für den König und zog sich grosse Demütigungen zu. Noch schmerzlicher war es für ihn, dass er trotz aller Anstrengungen die Umgestaltung der Kirchenregierung in Livland, die im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts vor sich ging und seine Autorität bedeutend einschränkte, nicht zu hindern vermochte. Besonders unangenehm scheint ihm

die Versetzung in das abgelegene Dorpat und die gemeinsame Arbeit mit dem neuen Konsistorium gewesen zu sein, wozu wohl auch beitrug, dass ihm solche Männer, wie Jernfeldt und Skragge wenig sympathisch erschienen[1]). Mit dem letzteren geriet er bald in die bitterste Feindschaft. In der Tat scheint sein Unwille über den Aufenthalt in Dorpat so gross gewesen zu sein, dass er sich zu demselben nicht entschliessen konnte und sich auch noch 1694 meist in Riga oder auf dem Gute Lindenhof aufhielt, obgleich dadurch die Wirksamkeit des Konsistoriums erschwert wurde. Seine Feinde versäumten es nicht, über seine Aufführung an den König zu berichten und hinzuzufügen, dass er auf die gehörige Befolgung des Kirchengesetzes u. s. w. nicht Acht gäbe. Dadurch entzogen sie ihm mehr und mehr des Königs Gunst. Die an den früher so hoch geschätzten Mann gerichteten Schreiben nahmen einen immer schärferen Charakter an, und schliesslich geriet er bei Karl XII in völlige Ungnade.

Fischers Stellung wurde unerträglich. Er wollte sich nicht in die neuen Verhältnisse in der livländischen Kirche fügen. Er war von Feinden umgeben und konnte nicht mehr auf seines Herrschers Gewogenheit rechnen. Unter solchen Umständen beschloss er, Livland, dem er während eines Vierteljahrhunderts seine besten Kräfte gewidmet hatte, zu verlassen.

Als Grund für diesen Entschluss pflegt gewöhnlich angeführt zu werden, dass Fischer mit seiner Stellung in Livland unzufrieden war wegen seines Unwillens gegen die Reduktion, wegen seiner Freundschaft für Patkull und seines Hangs zum Pietismus, aber gegen diese Behauptung kann verschiedenes angeführt werden. Was vor allen Dingen sein Verhältnis zur Reduktion anlangt, so wissen wir, dass er sie, wenigstens in den 80-er Jahren, unbedingt gebilligt hat. Er äusserte sich gelegentlich, dass sie „durch göttlich Segen" durchgeführt worden, und in seiner Huldigungspredigt im Jahre 1687 rechtfertigte er sie, nach Hastfers An-

1) cf. „Inland" 1858. Der erstere war, wenigstens nach dem unanzweifelbaren Urteil des Bischofs Svedberg. „ein dreister, hochfahrender und unverschämter Mann." Der letztere scheint dem Trunke ergeben gewesen zu sein.

gabe, „mit herrlichen Gründen.“ Infolge dessen hätte das Gerücht von seiner Freundschaft mit Patkull zu verstummen, soweit er nicht später seine Meinung über die Reduktionsfrage geändert haben sollte, was wir nicht wissen. Auf bessere Gründe stützt sich die Angabe von Fischers Geneigtheit für den Pietismus, stand er doch im Briefwechsel mit Spener; und nach seiner Abreise aus Livland brachte der fanatisch orthodoxe Professor Broms in Pernau gegen ihn die Beschuldigung vor, „er habe Livlands Jugend nach Spener und Francke erziehen lassen wollen.“ Aber wie auch Fischers religiöse Anschauung gewesen sein mag, er hätte wohl deswegen das orthodoxe Schweden nicht verlassen, wo er mehr als 25 Jahre ausgehalten hatte. Nein, die Hauptursachen für seine Abreise sind von uns schon früher angegeben.

Ohne das Konsistorium davon in Kenntnis zu setzen, verliess Fischer Livland 1699 mit der sichtlichen Absicht, dahin nicht mehr zurückzukehren. Karl XII verbot seine Reise nicht, er liess ihn aber wissen, dass, wenn er nicht bis zum 1. Oct. desselben Jahres zurückgekehrt wäre, ein anderer Superintendent ernannt werden würde. Die Frist wurde hernach bis zum 1. Mai 1700 verlängert. Fischer zog es jedoch vor, in Deutschland zu bleiben, wo er am 17. Mai 1705 als Generalsuperintendent in Magdeburg verschied.

So schloss Fischers lange und verdienstvolle Wirksamkeit in Livland. Das Land hatte ihm zu danken für die Übersetzungen der Bibel ins Lettische und Estnische und für die Herausgabe von Psalmbüchern und anderen Arbeiten zur Förderung der Andacht. Durch ihn wurde auch das königliche Lyzeum in Riga errichtet und nahm das Volksschulwesen einen unerwarteten Aufschwung. Zwei Jahre vor seiner Abreise aus Livland hatte Karl XI das Zeitliche gesegnet.

Beim Ausgang der Regierung Karls XI war Livland von einer furchtbaren Plage heimgesucht worden. Eine Hungersnot allerschlimmster Art hatte Tausende von Menschen hingerafft und aller Ordnung Bande aufgelöst. Aber hiermit war noch nicht das Mass des Unglücks für das arme,

halb vernichtete Land voll. 1700 brach darauf der grosse nordische Krieg aus, die Provinz wurde vollständig von den Russen verwüstet und verheert, und erst 1710, nachdem die Schweden gänzlich vertrieben waren, erhielt es wieder Ruhe.

Während dieser Kriegsjahre hatte die Stiftsregierung ihren Sitz in Pernau. Aus Furcht vor den Russen hatte man 1699 die Akademie und das Konsistorium dahin verlegt und im Jahre 1700 auch den Generalsuperintendenten daselbst seinen Wohnsitz nehmen lassen. Fischers nächster Nachfolger wurde der Superintendent von Ingermanland, Jacob Lang, der sein neues Amt durch Vollmacht vom 16. Juli 1700 erhielt. Er war ein äusserst orthodoxer Mann, der als Gegner von Jesper Svedberg Unverträglichkeit und Zanksucht an den Tag gelegt hat. Im übrigen scheint er nicht frei von Streberei gewesen zu sein und wird auch der Habsucht angeklagt. Sein Aufenthalt in Livland war nicht von langer Dauer; denn schon am 4. Juli 1701 wurde er zum Bischof von Estland ernannt. Zu seinem Nachfolger wurde Nils Bergius ausersehen, der ihn vorher in Ingermanland ersetzt hatte. Kundig des Slavonischen und Russischen und wohl bewandert in der russischen Kirchengeschichte, wird Bergius auch als arbeitsames und pflichttreues Stiftshaupt bezeichnet. Seine Amtierungszeit dauerte aber auch nicht lange; er starb am 5. April 1706. Weniger anerkannt ist der letzte Generalsuperintendent des Landes in schwedischer Zeit, Gabriel Skragge, der am 16. Juni 1707 in seine Stellung von der Superintendentur in Ösel berufen ward. Er besass eine vielseitige Gelehrsamkeit und war auch in der estnischen Sprache zu Hause, aber seine Lebensweise scheint nicht tadelfrei gewesen zu sein. Äusserst orthodox in seinen Anschauungen, war er gegen Andersdenkende von grosser Unduldsamkeit. Er starb am 2. Aug. 1710 in Pernau, einige Tage vor der Kapitulation der Stadt.

Von der Wirksamkeit des Konsistoriums und dessen Generalsuperintendenten ist uns nicht sonderlich viel bekannt. Es gereicht Bergius zum Ruhme, dass er bei Karl XII um Aufhebung des Sequesters für Fischers „Haus- und Kirchenbuch“ anhielt, nachdem die ärgerniserweckende Vorrede beseitigt und durch eine andere ersetzt worden wäre. Es gelang ihm auch, seine Absicht zu erreichen. Durch Resolution vom 21. Juli 1703 gestattete der König den Gebrauch des Buches

nach Entfernung des Vorwortes und nachdem ein Vergleich mit den älteren, (den estländischen) Editionen geschehen und geprüft worden wäre, ob die vorgenommenen Änderungen nötig gewesen seien oder nicht. Im letzteren Falle sollte man auf eine solche Ausgabe bedacht sein, die zu aller Nutzen gereichen könnte. Das Buch wurde darauf mit einem neuen Vorwort versehen und hierauf zu grossem Nutzen der estnischen Gemeinden publiziert.

Skragge war es vorbehalten, seinen Namen mit der Herausgabe einer andern Arbeit zu verknüpfen, die für Livland von Bedeutung gewesen ist. Eine vollständige Einheit in der Frage der Kirchenzeremonien dürfte in diesem Lande während des 17-ten Jahrhunderts nicht zu Stande gekommen sein; in der Hauptsache scheint man sich aber nach den Kirchenbräuchen in Riga gerichtet zu haben. Hiermit war jedoch Karl XI nicht zufrieden, sondern verlangte, dass das schwedische Handbuch von 1693 dem ganzen Reiche gleichsam als Kirchengesetz zur Richtschnur dienen sollte. Er befahl deshalb, dass es in Stockholm in deutscher, in Abo in finnischer, in Dorpat in lettischer und in Reval in estnischer Sprache, aufgelegt werde. Das Domkapitel in letztgenannter Stadt erhielt 1694 den Auftrag, die estnische Übersetzung zu besorgen, die hierauf von dem Oberkonsistorium in Dorpat einer Kritik zu unterwerfen war. Wie man voraussehen konnte, liess sich eine Einigung zwischen den beiden Kirchenregierungen nicht erreichen, aber dessen ungeachtet wurde die in Estland ausgeführte Version 1699 in Reval gedruckt. Man begann hierauf das Handbuch in Estland in Gebrauch zu nehmen, schob die Sache aber in Livland auf, weil die Übertragung ins Lettische und Deutsche noch ausstand. Die in den Zeremonien herrschende Ungleichheit bewog indessen den Generalsuperintendenten Bergius, bereits 1703 zu fordern, dass das Handbuch auch in deutscher Sprache gedruckt und allen Gemeinden zum Gebrauch anbefohlen werde, welchem Verlangen der König natürlich seinen Beifall schenkte. Ob damals schon etwas für das Zustandekommen der lettischen Übersetzung, 1694 dem dörptschen Konsistorium anvertraut, geschehen war, ist uns unbekannt, aber jetzt ging man ernstlich an die Arbeit und übersetzte sowohl ins Lettische, als auch ins Deutsche, sodass im Mai 1706 die Übersetzungen in beiden Sprachen abgeschlossen waren. Man kam darauf

um Bewilligung von Mitteln für den Druck ein, und nachdem sie vom Könige zugestanden waren, wurde das Hausbuch 1708 in deutscher und lettischer Sprache herausgegeben. Die letztgenannte Übersetzung war von Pastor G. Dietz († 1723) ausgeführt. So besass man denn endlich das Handbuch in den 3 Sprachen der Provinz, aber als man so weit gekommen war, da hatten die Eroberungen der Russen das Gebiet des schwedischen Kirchenregiments in hohem Masse verringert, und bald darauf blieb nichts davon übrig. Wenn daher die fragliche Arbeit in schwedischer Zeit auf die livländische Kirche auch keinen Einfluss hat ausüben können, so hat sie doch hernach lange Zeit (bis 1807) den Amtshandlungen der Geistlichkeit zur Richtschnur gedient.

Grosse Aufmerksamkeit hat die Herausgabe des ebengenannten nützlichen Werkes nicht hervorgerufen, aber dem Kirchenregiment in Pernau gelang es doch, sich einen Namen zu machen, wenn derselbe auch freilich von zweifelhafter Beschaffenheit war. Er war nämlich auf der Verfolgung der Pietisten begründet. Ehe wir zur Schilderung dieser Verfolgungen übergehen, sei es uns jedoch gestattet, in Kürze darüber zu berichten, welche Haltung die Kirchenregierung in Livland gegenüber den Bekennern fremder Religion und den Sektirern früher eingenommen hat.

Wir haben da zuerst hervorzuheben, dass die in Livland geltenden Religionssatzungen gegen Reformierte und Römisch-Katholische streng waren. Nichts destoweniger behauptete das Oberkonsistorium 1644, dass viele Adlige und Arrendatoren an der Düna dem Kalvinismus ergeben wären. Im Grossen und Ganzen machten die Anhänger dieser Lehre bloss eine kleine Zahl aus, die schwerlich geeignet war, ernstere Besorgnisse zu erwecken. Mit weit grösserer Furcht blickte man auf die Römisch-Katholischen: teils wegen der Nachbarschaft mit Polen, teils wegen der papistischen Anschauungen, die lange Zeit beim Landvolk zum Vorschein kamen [1]). Mit peinlicher Sorgfalt war man sowohl aus politischen, als auch religiösen Gründen darauf bedacht, irgendwelcher katholischen Propaganda im Lande vorzubeugen. An-

1) Noch Gezelius und Fischer sprachen von dem papistischen Sauerteig unter den Bauern, besonders unter den alten. Und sogar noch viel später konnte man die gleiche Beobachtung machen.

dererseits wollten die Katholiken nur ungern ein Missionsfeld aufgeben, auf dem sie im Anfang des 17-ten Jahrhunderts grossartige Ernte gehalten hatten. Auf den Unterhandlungen in Stuhmsdorf 1635 und 1660 in Oliva wurde darüber heftig disputiert, welche Gerechtsame den Katholiken in Livland einzuräumen seien. Die Polen forderten eine gewisse Religionsfreiheit für sie, sodass die Messe gelesen werden dürfte, wenn auch nicht öffentlich, so doch privatim, während die Schweden ihnen bloss persönliche Sicherheit und Gewissensfreiheit, aber kein „Exercitium" der Religion zugestehen wollten. In Stuhmsdorf kam man bloss dazu, in Kürze festzusetzen, dass Schweden Livland während des 26-jährigen Waffenstillstands unter denselben Bedingungen inne haben sollte, die ihm in Altmark eingeräumt worden waren. Um einer unrichtigen Deutung dieser unbestimmten Festsetzung vorzubeugen, wurde indessen den englischen und holländischen Friedensvermittlern ein „Attest" ausgestellt, dass die schwedischen Kommissare angelobt hätten, dass die Polen in Livland Sicherheit haben und im Genuss von „libertate conscientiarum, religionis devotionisque catholicae in privato" bleiben sollten. Bei den Friedensunterhandlungen in Oliva erneuerten die Polen ihre Forderungen, worauf die Schweden antworteten, dass sich in der Provinz keine Katholiken fänden. und dass freie Religionsübung im Widerspruch zu den Reichsgrundgesetzen stände. Die ersteren leugneten jedoch deren Wirksamkeit für Livland und bemühten sich, ihre Forderungen durchzusetzen. Trotz aller ihrer und der Vermittler Anstrengungen wurde in den Vertrag kein Wort vom „Exercitium religionis" aufgenommen, sondern bloss dass die Katholiken „privatim und domi" im Genuss ihrer Religion bleiben sollten [1]). Hiermit gaben sie sich jedoch nicht zufrieden und suchten die Friedensbestimmungen so auszulegen, als wenn ihnen darin freie Religionsübung zugestanden wäre. Selbst der König von Polen trug in Stockholm eine derartige Behauptung vor. und mit der den Katholiken eigentümlichen Hartnäckigkeit schlichen sich ein über das andere Mal Priester ins Land ein, vollzogen im Geheimen Trauungen, teilten das Abendmahl aus und lasen Messe, indem sie ein Recht darauf zu haben

1) cf. Boehmius, Acta pacis Oliviensis II, 616 und Livonica 367, Gutachten v. 1680 über die Rechte der Katholiken in Livland.

behaupteten. Glücklicherweise hielt man schwedischerseits gute Wache gegenüber diesen katholischen Eindringlingen und suchte sie in ihrer Wirksamkeit zu hindern. Die Regierung hielt daran fest, dass der Friede von Oliva kein „publicum exercitium religionis" zugestehe. Ja, man liess es kein Mal zu, dass papistische Priester ihre Glaubensverwandten in den Häusern besuchten und bei verschlossenen Türen Gottesdienst hielten, weil man mit Recht der Meinung war, dass wenn sie das tun dürften, der Lockungen und gefährlichen „Machinationen" kein Ende sein würde.

Mehr Nachsicht bezeigte man in Livland den griechischen Katholiken gegenüber, die man weniger fürchtete. Nach dem Friedensvertrage von Kardis war es russischen Kaufleuten gestattet, in den Städten Handelshäuser zu haben und zugleich auch Gottesdienst zu halten. In Riga pflegten jährlich aus Russland abgesandte Predigermönche anzulangen, die mit Zeltkirchen und den zum Kultus erforderlichen Dingen versehen waren. Gewöhnlich kamen sie im Frühjahr an und kehrten im Herbst zurück, sodass die möglicherweise für den Winter in der Stadt zurückgebliebenen Rechtgläubigen den Gottesdienst entbehren mussten. Feste Kirchen besassen die griechischen Katholiken hingegen in Riga ebensowenig, wie in Reval, da daselbst eine ansässige russische Bevölkerung so gut wie ganz fehlte. Über die Russen auf dem flachen Lande wissen wir so gut wie nichts. Auf der Predigersynode von 1698 behaupteten einige Pastoren, dass sie ihre Kinder nicht im lutherischen Glauben erzögen, sondern sich eigene Priester hielten, welche auch neue Anhänger gewönnen [1]).

Durch sektiererische Bewegungen wurde Livland während des 17-ten Jahrhunderts nicht beunruhigt. Im Jahre 1684 hielt das Oberkonsistorium es für ratsam, den Hausprediger Johann Prechel vorzuladen, da dieser Äusserungen hatte fallen lassen, die an Ansichten der Quäker erinnerten. Karl XI wurde darüber ganz aufgebracht, aber die in dieser Angelegenheit veranstaltete Untersuchung ergab bald, dass die Sache durch Klatschereien über Gebühr aufgebauscht worden war. Eigentlich war nicht mehr geschehen, als dass ein Kunst-

1) cf. Gutzeit über die griechisch-katholischen Kirchen Rigas in den Mitteilungen, XI, 390 u. fgd. und Decreta conventus Livoniae d. 6—9 Juli 1698, Codex Tideböhl im Ritterschaftsarchiv in Reval.

tischler und ein Zinngiesser dessen beschuldigt wurden, sich über die Kirche und Geistlichkeit verächtlich geäussert zu haben.

Von grösserer Bedeutung war die pietistische Bewegung, die während der Regierung Karls XI an mehreren Stellen der Provinz zum Vorschein kam und vermutlich durch die traurigen Zeitverhältnisse genährt wurde. Zu dieser Bewegung nahm das streng orthodoxe pernausche Konsistorium eine am meisten feindliche Haltung ein, und da auch der König bekanntlich dem Pietismus abgeneigt war, so blieben Anklagen und Verfolgungen seiner Führer in Livland nicht aus.

Wann der Pietismus ins Land einzudringen begonnen hat, wissen wir nicht, aber vermutlich war das bereits in Fischers Zeit der Fall. Aber erst in den Tagen des grossen Krieges rief er Massnahmen vonseiten der Regierenden hervor.

Ein Opfer der Rechtgläubigkeitsbestrebungen wurde der Pastor von St. Jacob in Riga, Theodor Krüger, ein wegen seiner Begabung und Frömmigkeit in der Gemeinde hochgeachteter Mann. Er trug sich die Beschuldigung des Pietismus durch seine Predigten und die Collegia pietatis an Sonntagnachmittagen ein. Angeklagt, wurde er 1704 vom pernauschen Konsistorium zur Absetzung verurteilt; aber hiermit war die Sache noch nicht zu Ende, denn im nächsten Jahr befahl der König dem Rat an, eine Untersuchung wegen Krügers Lehre und Predigten anzustellen. Der Rat beauftragte hiermit den Generalsuperintendenten Bergius, der sich das rigasche Stadtkonsistorium „und einen oder den anderen Professor der theologischen Fakultät in Pernau" adjungieren sollte. Bergius' Krankheit und Tod war schuld an einem Aufschub, sodass die Kommission erst 1707 mit ihrem für Krüger ungünstigen Bericht einkam. Hierauf wurde in Stockholm eine neue Kommission eingesetzt, zu der unter anderen Oberhofprediger Molin und drei Oberprediger der Hauptstadt gehörten, und die gleichfalls nach Einsicht der Akten Bericht erstatten sollte. Merkwürdiger Weise kam diese Kommission zu einer anderen Auffassung der Sache, wie ihre Vorgänger. Sie gab nämlich das Gutachten ab, dass Krüger zwar in einiger Hinsicht strafbar sei, dass er sich aber in Bezug auf einen Teil der gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen vollkommen zufriedenstellend geäussert habe, und dass zum andern Teil für die ihm zur Last gelegten Dinge der Gegenbeweis fehle. Der

Senat empfing aus der Untersuchung den Eindruck, dass die Angabe übereilt gewesen sei, und man Krüger in Livland ungerecht behandelt habe. Er schlug deshalb dem Könige vor, die Strafe des Angeklagten zu einer Warnung herabzumindern und die Geistlichkeit in Riga für ihr Auftreten mit derselben Strafe zu belegen. Die hohe Behörde hielt dafür, dass das Konsistorium in Pernau eine Mahnung zur Vorsicht verdient habe. Der Senat war also zur Milde gegen Krüger geneigt, es sollte sich aber bald zeigen, dass seine Meinung von Karl XII durchaus nicht geteilt wurde. Ihm schien es klar am Tage zu liegen, dass Krüger die Prinzipien des Pietismus ganz in sich eingesogen und befördert habe: Er habe die symbolischen Bücher beschmäht, sich ungereimt über den Erlöser und das Predigeramt, ärgerniserweckend und ungewöhnlich über die natürliche Vernunft und Christi Verdienst, anstössig über die Taufe u. s. w. ausgelassen. Auf Grund dessen befahl der König, dass er ohne Schonung abgesetzt werde, dass die Kommission in Stockholm einen Verweis erhalte für ihre Lauheit, und dass hingegen das Konsistorium für seinen Eifer und seine Wachsamkeit belobt werde. Diesen Vorschriften nachzukommen, war dem Senat wohl nicht angenehm, aber es musste geschehen. Das Absetzungsurteil für Krüger wurde am 9. Oct. 1708 bestätigt.

Uebrigens fand der Pietismus zu dieser Zeit nicht bloss in Riga Eingang, sondern er erhob seine Fahne auch in Pernau, trotz der unmittelbaren Nähe des Konsistoriums. Der Urheber der Bewegung im letztgenannten Ort war der Prediger Johann Schilling, aus Sachsen gebürtig, der 1701 in die Stadt kam und daselbst als Adjunkt bei der deutschen Gemeinde in Dienst gestellt wurde. Die pietistischen Ansichten, die Schilling bald zu verkünden begann, fanden bei der Gemeinde lebhaftesten Beifall, während die Glieder des Konsistoriums sie mit Grauen anhörten. Ao. 1705 wurde er wegen Abweichung von der evangelischen Lehre seines Amtes enthoben und aus Pernau entfernt. Ungern sah sich die Gemeinde ihres beliebten Predigers beraubt, aber die Herren vom Kapitel, das Schilling für „den ärgsten Ketzer“ hielt, waren sehr zufrieden und hofften nun Ruhe zu haben. Darin hatten sie sich jedoch getäuscht. Die zum grossen Teil „verführte“ Herde zu hüten, ward ad interim ein junger Prediger ausersehen, mit Namen Claudius Gustav Nothhelfer, aus

Riga gebürtig. Derselbe war bisher für rechtgläubig angesehen worden, aber bald stellte es sich heraus, dass er in seines Vorgängers Fussstapfen wandelte, was sich übrigens erwarten liess, da er in Halle studiert hatte. Die Bewegung nahm an Kraft zu, und 1707 sprach das Konsistorium die Befürchtung aus, dass nicht bloss die gesamte Bürgerschaft angesteckt wäre, sondern auch ein Teil der Zivil-, Militär- und Universitätsbeamtenschaft. Der Justizbürgermeister Dau und der Rat der Stadt nahmen Nothhelfer in Schutz und bemühten sich, ihm eine feste Anstellung zu verschaffen. Ja, selbst der Statthalter Strömfeldt verriet grosse Ergebenheit für seine Partei. Unter diesen Umständen verbot das Konsistorium Nothhelfer zu predigen und brachte heftige Anschuldigungen gegen ihn beim Könige, Piper und Hermelin vor. Es klagte ihn nicht bloss des Pietismus und der Verdrehung der Lehre über den Glauben, die Bekehrung und Heiligung an, sondern behauptete auch, er hätte solche Lehren vorgetragen, die mit einem Socinus, Weigel und Pelagius übereinstimmten. Der Versuch, der gemacht wurde, ihn zum Widerruf zu bewegen, scheint erfolglos gewesen zu sein, und vermutlich ist er ebenso, wie Krüger, abgesetzt worden.

Auch der Pastor an der estnischen Gemeinde in Pernau, Salomon Westring, fiel als Opfer des herrschenden Argwohns. Ausdrücke die er in seinen geistlichen Vorträgen, besonders in einer Predigt vom 2. Oktober 1708 gebraucht hatte, trugen ihm die Beschuldigung der Heterodoxie und Blasphemie ein und verschuldeten es, dass er vom livländischen Konsistorium suspendiert ward. Man brachte in Schweden Anklagen gegen ihn vor, und als dort 1710 eine Deputation eingesetzt wurde, die sich über die Folcher'sche Religionssache äussern sollte, so erhielt sie auch den Auftrag, die Westring'sche Angelegenheit zu untersuchen. Indem er Reue über das aussprach, was er sich hatte zu Schulden kommen lassen, entging letzterer jedoch allzu strengen Nachrechnungen. Der Senat gestattete ihm, bis auf Weiteres seinen Dienst wieder zu übernehmen, und in dem Gutachten, das die Deputation am 28. Juli 1710 abgab, stellte es ihm selbst anheim, in derselben Gemeinde, vor der er sich versündigt hatte, eine Predigt über ein mit dem am 2. Oct. 1708 behandelten gleichartiges Thema zu halten und seine früheren Ausdrücke zurechtzustellen. Da aber Schwedens Macht in Liv-

land bald darauf ihr Ende nahm, entging er zweifelsohne dieser Strafe.

Noch im Sept. 1707, als es sich um die gegen Nothhelfer zu ergreifenden Massregeln handelte, scheint im livländischen Konsistorium Einigkeit geherrscht zu haben, aber nicht lange darauf war es damit aus. Zum Professor der Theologie an der pernauschen Universität war im Jahre 1701 der damalige Lektor in Kalmar, Johann Folcher, ernannt worden, obgleich er schon früher im Verdacht pietistischer Sympathien gestanden hatte. Dessenungeachtet scheint er in den ersten Jahren seines Aufenthalts in Livland mit seinen orthodoxen Amtsbrüdern im Kapitel gut ausgekommen zu sein, aber schliesslich geriet er zu zweien von diesen in ein gespanntes Verhältnis, nämlich zu den Professoren Ingemund Bröms und Nils Viraeus. Als Ursache wird angegeben, „dass sich Folcher in privater Unterredung mit Bröms und Viraeus sowohl über deren Lebenswandel, der nicht exemplarisch gewesen zu sein scheint, ausgelassen habe, als auch ausserdem in seinen Predigten, wenn auch in verblümter Weise, gegen sie aufgetreten sei." Hiernach wurde von dem für ihre Partei gewonnenen Generalsuperintendenten Skragge, der noch weniger ein Tugendspiegel gewesen zu sein scheint und sich wohl auch getroffen fühlte, und dem Domkapitel in Pernau im April 1708 eine Zitation an Folcher ausgefertigt, „weil er in Predigten und bei anderen Gelegenheiten seinen Vorgänger und seine Kollegen als weniger christlich in Lehre und Leben angeschwärzt habe." Da aber diese Beschuldigungen nicht bewiesen werden konnten, so wurde Folcher, hauptsächlich auf Grund einer viele Jahre vorher in Giessen gehaltenen Disputation, als irrlehrig angegriffen. In Anlass dessen wurde eine Klageschrift aufgesetzt, worin Folcher vorgeschrieben ward, sich dem Konsistorium zu stellen und mündlich Rede und Antwort zu stehen. Dies verweigerte er jedoch und forderte Einsicht in die Anklageakten, die er schriftlich widerlegen wollte. Als sein Gesuch vom Domkapitel abschlägig beschieden wurde, wandte er sich mit einer Beschwerde an die Justizrevision in Stockholm, welche auch unter dem 22. Juni 1708 der Behörde auferlegte, Folcher das ihm nach den königlichen Verordnungen zukommende Recht zuzuwenden.

Um diese Zeit war es indessen Karl XII bereits gelun-

gen, in die Sache einzugreifen. Wohlunterrichtet über seine feindselige Gesinnung gegen die Pietisten, hatte sich das pernausche Konsistorium beeilt, ihn über diese Angelegenheit in Kenntnis zu setzen. Man führte gegen Folcher an, dass er sich solcher Ansichten verdächtig gemacht habe, die in Gegensatz zu Gottes Wort und den symbolischen Büchern ständen, und behauptete, er wolle das Konsistorium nicht als Richter anerkennen. Von ihrer eigenen Rücksichtslosigkeit scheinen die Herren vom Konsistorium hingegen mit keiner Silbe geredet zu haben. Kein Wunder also, dass der König im Schreiben vom 29. Mai ihre Massnahmen bedingungslos billigte und erklärte, dass das Konsistorium das erste Forum wäre, vor dem sich Folcher zu verantworten habe. Wolle er seine Irrtümer nicht widerrufen, so solle dasselbe alle die „Beschuldigungen", die man gegen ihn vorgebracht habe, aufnehmen, untersuchen und aburteilen und sich zu diesem Zweck einige andere Geistliche oder einige Glieder des akademischen Konsistoriums, die es für dazu tauglich halte, adjungieren. Auf Grund dieses königlichen Briefes beschloss nun das Kapitel, da der Angeklagte bei seinen Ansichten verharrte, sich zur Entscheidung in seiner Sache durch drei Geistliche zu verstärken. Da er sich früher hartnäckig geweigert hatte, sich vor dem Konsistorium mündlich zu verantworten, wurde er nicht vor diesen Richterstuhl geladen, aber die Zeugen wurden verhört, er ward in contumaciam verurteilt und nicht weniger als 57 ketzerischer Lehren für schuldig befunden. In die Anklageschrift erhielt er auch da noch keine Einsicht.

Hierauf wurde die weitere Verhandlung dieser Folcherschen Religionssache nach Schweden verlegt, wo sie lange die Aufmerksamkeit in Anspruch nahm, aber für die Kirchengeschichte Livlands bietet sie in ihrem weiteren Verlauf kein Interesse. Ihren Urhebern gereicht sie zu geringer Ehre Richtig ist, dass Folcher in seiner Anschauung vom Pietismus beeinflusst wird, da er den Glauben nicht als „fides apprehensiva", sondern als Innewohnen Christi im Menschen hinstellt, aber die vielen Irrtümer, welche die Gegner ihm zur Last legen, beruhten zum grössten Teil auf übelgesinnter Deutung seiner Äusserungen. Um ihre Handlungsweise richtig zu beurteilen, muss man nicht bloss in Betracht ziehen, dass Folchers Kollegen von einem besonderen Recht-

gläubigkeitseifer beseelt, sondern auch seine persönlichen Feinde waren.

Während das Konsistorium dieser Art gegen die Führer des Pietismus raste, war die livländische Kirche durch den Krieg in die schwierigste Lage geraten. Nach Karls XII Abzuge mit der Hauptmacht seiner Truppen nach Polen wurde das Land auf das Barbarischste von den Russen verheert. Die Kirchen und Pastorate wurden verbrannt. Einige Pastoren, wie der Propst Glück in Marienburg († 1705 in Moskau), wurden in die Gefangenschaft weggeführt, andere von einem noch härteren Schicksal betroffen. So wurde — um einige Beispiele anzuführen — der Oberprediger Wendebaum von Kalmücken zu Tode gemartert, der Propst Hardung von Kosaken erschossen, nachdem er vorher 2 seiner Verfolger zu Boden gestreckt hatte, und der Übersetzer Adrian Virginius, der dem Zaren den Treueid geschworen, für vermeintliches Komplott mit den Schweden hingerichtet. Von den Geistlichen, die der Gefangenschaft oder dem Tode durch Feindeshand entgingen, huldigten verschiedene dem Zaren, von dessen allendlichem Siege überzeugt, die meisten verharrten jedoch in Treue gegen die schwedische Krone. Von den letztgenannten flohen viele aus ihren Gemeinden, andere aber blieben da und verrichteten den Gottesdienst noch in Kirchenruinen, Wäldern und Morästen. Die, welche so handelten, verdienen wohl gleich viel Lob für ihren Mut, wie der Pastor Willebrandt in Dorpat, der während der Belagerung der Stadt Tag und Nacht auf den Wällen war und die Besatzung zur Tapferkeit antrieb, oder Pastor Neudahl in Sesswegen, der durch Kundschafterdienste so manchen Plan der Sachsen aufdeckte und sich dadurch die ganz besondere Erkenntlichkeit des Generalgouverneurs Dahlberg erwarb. Indessen minderte sich die Zahl der livländischen Prediger immer mehr, vor allem nachdem die Pest sich mit ihren Verheerungen zu denen des Krieges gesellt hatte, und als die schwedische Herrschaft in der Provinz unterging, da waren nicht mehr viele am Leben. Noch 1714, als sich die Zustände schon etwas gebessert hatten, konstatierte der Landtag, dass auf 5 bis 6 Kirchspiele bloss ein Prediger käme. Mit Recht sagte man, dass die Einwohner des Gottesworts und aller Seelsorge beraubt waren. Ja, in der Tat wurden sie durch den Krieg jeglicher Unterweisung beraubt, indem auch die Schulen in

den Städten und auf dem Lande zur Einstellung ihrer Wirksamkeit gezwungen waren. Im Jahre 1710 hörten sogar das rigasche Gymnasium und das Carolinum und die nach Pernau entwichene Universität zu existieren auf. Unter solchen Umständen war es kein Wunder, wenn Unwissenheit, Aberglaube und Rohheit aufs Neue emporkamen.

Es ist klar, dass während des Krieges auch die Kirchenregierung in Verfall geraten musste. Predigersynoden konnten nach 1702 nicht mehr abgehalten werden, wenn auch Partikularsynoden in Pernau, Dorpat und Wenden angeordnet worden sein sollen. Das Wirksamkeitsgebiet für den Generalsuperintendenten und das Konsistorium nahm immer mehr und mehr ab, und gleichzeitig verminderte sich ebenfalls die Anzahl der Glieder des Kapitels. Anfang 1710, da bloss 4 Gemeinden ausserhalb Pernaus noch unter der Aufsicht der Stiftsregierung standen, hatte Skragge bloss Professor Viraeus zum Beisitzer im Kapitel, denn Bröms war nach Schweden gereist, um gegen den Pietismus zu kämpfen. Im März nahmen die beiden übriggebliebenen Herren an der Erzbischofswahl teil und stimmten dabei für Gezelius, „um seiner Rechtgläubigkeit willen", aber das war eines der letzten Lebenszeichen, die das Konsistorium von sich gab. Bald darauf flüchtete Viraeus aus dem Lande, und nun blieb der Generalsuperintendent allein zurück. Wie vorher berichtet, starb er jedoch schon am 2. Aug. 1710, wodurch ihm erspart blieb, den Fall Pernaus zu erleben, mit welchem die schwedische Herrschaft in Livland vollständig zusammenbrach.

Nach der Eroberung wurde Livland von den Russen mit grosser Schonung behandelt. Unter anderem gelobte der Zar, dass die Einwohner bei dem lutherischen Glauben belassen werden, und dass Kirchen und Schulen wieder aufgebaut werden sollten. Karls XI Kirchengesetz und Kirchenhandbuch blieben fortwährend in Geltung. Man nahm bloss einzelne Veränderungen an Karls XI kirchlichen Anordnungen vor. So erhielt Riga seine frühere Unabhängigkeit in religiösen Angelegenheiten zurück und die Ritterschaft ihr Patronatsrecht. So lebte das Oberkirchenvorsteheramt wieder auf, und wurde das Oberkonsistorium sowohl aus Laien als auch Geistlichen zusammengesetzt. Mithin hörte nach der Aufhebung der politischen Verbindung zwischen Schweden und Livland der frühere Einfluss des ersteren Landes auf

letzteres nicht auf, und dieses Verhältnis reichte bis in das 19. Jahrhundert hinein. Dass der schwedische Einfluss von langer Dauer gewesen ist, kann also nicht geleugnet werden, und dass er auch in vielen Fällen wohltätig gewirkt hat, liegt klar am Tage. Wir brauchen hier bloss darauf hinzuweisen, dass Schweden die Provinz vom römischen Katholizismus errettet und der lutherischen Kirche die erste Organisation gegeben hat.

Goldingen, den 20. Nov. 1903.

Verhandlungen

der

Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

Einundzwanzigster Band.

Dorpat, 1904.

Druck von C. Mattiesens Buchdruckerei.

(In Kommission bei K. F. Koehler in Leipzig.)

Inhalt.

1. Heft.

Seite.

Beiträge zur Kirchengeschichte Livlands von 1656—1710 von Fredrik Westling, übersetzt von T. Christiani 3

Dr. Reinhold Friedrich Kreutzwald's Leben 69

Der Buchdrucker M. G. Grenzius und die Begründung der „Dörptschen Zeitung" von Arnold Feuereisen 91

2. Heft.

Die Krasnyjer Esten. Volkskundliche Beschreibung von Oskar Kallas 3

Dr. Reinhold Friedrich

Kreutzwald's Leben.

Kindheit und Jugendjahre bis zur Uebersiedelung nach Werro.

Friedrich Reinhold Kreutzwald wurde am 14. Dec. 1803 auf dem Gute Jömper im St. Katharinenschen Kirchspiele unweit Wesenberg in Estland geboren. Im folgenden Frühling zogen die Eltern nach Alt-Sommerhausen, dessen Hof im Wesenbergschen, die Bauernschaft im Jacobischen Kirchspiele eingepfarrt ist. Hier verlebte Friedrich Reinhold seine Knabenjahre und verdankte diesem Landleben Eindrücke und Anschauungen, die sich ihm unauslöschlich einprägten. Die langen Winterabende pflegte er in der Spinnstube zu verbringen und lauschte mit aufmerksamem Ohre den Volksgesängen; alle Märchen und Sagen, welche der alte Diener Kotleb zu erzählen wusste, interessirten ebenfalls den lern- und wissbegierigen Knaben in hohem Grade. Bei seiner Mutter lernte er frühzeitig lesen und kam 1815 im II. Sem. nach Wesenberg in die Elementarschule ohne ein Wort deutsch zu verstehen. Nach 1½ Jahren war diese Schule absolvirt, im Jan. 1817 bezog Kreutzwald die dortige Kreisschule, konnte jedoch hier den ganzen Cursus nicht durchmachen. Die Mittel der Eltern waren erschöpft, Diebesgesindel hatte ihnen viel genommen.

Jetzt trat Kreutzwald in ein Revaler Handlungshaus ein. Der Principal fand aber, dass er zum kaufmännischen Geschäft kein Talent hätte, und riet dem Vater einen andern Lebensweg für den Sohn zu wählen. Die Eltern waren inzwischen in das Haggersche Kirchspiel in Harrien gezogen, wo der Vater einige Jahre das Gütchen Erlenfeld bewirtschaftete. Während man hin- und herdachte, welcher Beruf für den Sohn der beste wäre, kommt eines Tages der Herrnhuter

Diaconus Genge angefahren und erzählt, er habe vom estländischen Gouvernements-Schulen-Director Baron Stackelberg den Auftrag erhalten, drei tüchtige junge Leute zu ermitteln, welche in Reval zu Seminarlehrern für das in Parjenthal zu errichtende Seminar ausgebildet werden sollten. Er examinirt den jungen Mann, findet die Vorkenntnisse genügend, redet zu, und nach 14 Tagen trifft die Nachricht ein, er sei angenommen worden und müsse sich sofort nach Reval aufmachen. Hier lebten nun die beiden Candidaten für das neue Lehramt Kreutzwald und Anderson — ein dritter hatte sich nicht gefunden — ganz im Hause eines Schuldirectors, eines eifrigen Anhängers des berühmten Pädagogen Pestalozzi, und empfingen eine gründliche Ausbildung. Der dazu aus Barby berufene Lehrer Ulrici langte im Nov. 1819 an und erwies sich als äusserst tüchtiger Schulmann; ausserdem erteilte Propst Holtz aus Kegel, ein gewiegter Sprachkenner, den estnischen Unterricht. Die schriftlichen Arbeiten bestanden häufig aus freien Uebersetzungen der deutschen Classiker, was natürlich sehr förderlich war. Der Plan, das projectirte Institut in Parjenthal ins Leben zu rufen, scheiterte indessen an Geldmangel. Kreutzwald fand zeitweilig eine Beschäftigung als Lehrer in Reval, zog drauf 1824 nach Petersburg, wo ihm unter sehr vorteilhaften Bedingungen eine Hauslehrerstelle angetragen war, und verwirklichte zwei Jahre später (1826) seine schon länger gehegte Absicht, Medizin zu studiren, durch Immatriculation an der Universität zu Dorpat. Zwar machte seine mütterliche Freundin, die Baronin Rosen, ihn auf alle Schwierigkeiten aufmerksam, welche ein so langes Studium mit sich brächten. Doch Kreutzwald beharrte auf seinem einmal gefassten Entschlusse und liess sich durch kein Hinderniss abschrecken. Mit Leib und Seele widmete er sich seinem Fach unter Professoren wie Erdmann, Deutsch, Moier und Sahmen. Namentlich letzterer protegirte mit wohlwollendem Interesse „seinen umsichtigen, unermüdlichen und durch ärztliche Divinationsgabe sich hervortuenden Practicanten.“ Dabei forderte sein wissensdurstiger Geist aber noch andere Nahrung, und Vorlesungen bei Morgenstern und anderen Lehrern über Aesthetik, die Nibelungen, den Faust wurden nie versäumt, desgleichen die Universitätsbibliothek eifrig benutzt. Schon während des Aufenthalts in Reval

war eine erhebliche Sammlung von estnischen Volksliedern und Sagen entstanden. Die Winter- und Sommerferien brachte Kreutzwald regelmässig in Erlenfeld zu und hatte Gelegenheit, von einem fast 80-jährigen Greise, dem ein jugendlich frischen Gemüt und ungewöhnliches Gedächtnis erhalten geblieben war, viele Lieder zu erlauschen. Dieser Alte, Jakob mit Namen, bildete auch die Hauptquelle, aus der Kreutzwald späterhin wichtige Bestandteile der Kalew-Sage geschöpft hat, wie die Schwimmfahrt über den finnischen Meerbusen und die Abenteuer in Finnland. „Der alte Jakob" — sagt Kreutzwald selbst — war eine tief angelegte poetische Natur, die die Gebilde ihrer lebhaften Phantasie verkörpert mit eigenen Augen glaubte zu sehen. Er war in jungen Jahren ein gewandter Geigenspieler gewesen, weil der „Geist" in seiner Geige gesessen und die Melodie geschaffen habe. Das folgende im Jahre 1826 frisch niedergeschriebene Bruchstück dient am besten zu seiner Characteristik: In stürmischer Herbstnacht des Meeres Wellenschlag belauschen, wie es seine Kraft am Felsen bricht, ist Musik und lehrt uns Melodien, deren Echo das Instrument wiederzugeben nicht im Stande ist. Wenn ich in solchen Momenten mit meiner Geige auf dem Glint am Strande sass, wünschte ich mir ein Boot, das mich durch die Brandung in die Musik getragen hätte, wo ich spielend untergegangen wäre. Zuweilen trieb's mich mit unfassbarer Gewalt aus dem geräuschvollen Leben der menschlichen Wohnung; wenn ich dann im Waldesschatten sitzend das leise Säuseln der Wipfel, der Vögel Zwitschern und Singen in den Zweigen vernahm, da erwachten neue Melodien in meinem Geist, schnell griff ich zur Geige und versuchte die innere „Stimme" in Tönen wiederzugeben. Und hatte mich in solchen Beschäftigungen die Nacht unbemerkt überrascht, da war es mir, als würden alle Sterne wiederklingen. Ja, alles in der Welt hat seine Stimme, seine eigentümliche Sprechweise, doch unser Ohr versteht solche Sprache nicht. In einsamen Stunden habe ich die lieblichsten Melodien meiner Geige entlockt, dabei die körperlichen Bedürfnisse, Speise und Trank, vergessend. Selbst jetzt noch, wo ich seit Jahren Niemandem vorgespielt, wandelt mich im Walde die Lust an, der alten Neigung zu folgen, aber vergebens mühe ich mich ab, die Töne der früheren Zeit wiederzufinden."

Akademiker Schott in Berlin schreibt in einem Brief an Kreutzwald vom 11 Okt. 1869: „Der alte Jakob erinnert mich lebhaft an die vates und im höheren Sinn „gottvollen" Dichter des classischen Altertums, denn von dem Glauben an einen der Geige innewohnenden Genius, der die Melodie schafft, bis zum wahrhaft gläubigen Anrufen der Muse ist gewiss kein grosser Schritt." — Eine nicht zu verkennende Seelenverwandtschaft trieb den 17-jährigen Jüngling zu dem 80-jährigen Greise, und wir finden in der obigen Schilderung ein treues Bild seiner eigenen tief angelegten Natur. Auch Kreutzwald war zeitlebens ein jugendlich frisches, poetisches Gemüt und glaubte häufig die Gebilde seiner lebhaften Phantasie mit eigenen Augen zu sehen; er vergass alles Reale, wenn er dichtete, und seine schönsten Stunden hat er in solcher Beschäftigung verbracht.

Im Jahre 1831 stand Kreutzwald vor seinem Schlussexamen. Da brach in Riga die Cholera aus, und die Universität forderte alle älteren Mediziner auf, als Freiwillige zur Assistenz der vielbeschäftigten Aerzte dorthin zu ziehen. Freudig ergriff auch Kreutzwald diese Gelegenheit, sich praktisch zu betätigen und an Erfahrungen zu bereichern. Kaum zurückgekehrt, folgte er einer Aufforderung nach Schloss Neuhausen zu kommen, wo die Ruhr sehr bösartig aufgetreten war. Eine dritte Unterbrechung brachte dann noch der Spätherbst in Dorpat selbst durch die Cholera, wo ihm die Leitung des Hospitals übertragen wurde. Von Allen diesen Anstrengungen musste sich Kreutzwald durch einen Aufenthalt auf dem Lande erholen, und erst im folgenden Jahre 1832 konnte er sein Schlussexamen ablegen. Während seiner ganzen Studienzeit hatte Kreutzwald als Farbenträger der Corporation Estonia angehört und hat ihr allezeit eine treue Anhänglichkeit bewahrt.

Kreutzwalds Leben in Werro.

Am 7. März 1833 siedelte Kreutzwald als Arzt nach Werro über und im Spätsommer desselben Jahres verehelichte er sich mit Marie Elisabeth Sädler. Die Hochzeit fand auf dem Gute Waschel in Estland statt. Die Einnahmen der ärzt-

lichen Praxis scheinen anfangs nicht ganz nach Wunsch gewesen zu sein, wie sich aus einem Brief der Baronin Rosen schliessen lässt. Als jedoch 1834 in Jewe die Stelle eines Arztes vacant geworden war und Prof. Moier diese Kreutzwald antrug, schlug er sie aus und ist seinem lieben Werro 44 Jahre treu geblieben. Sein berufliches Arbeitsfeld erweiterte sich immer mehr, und dabei begann er schon eine ausgebreitete literarische Tätigkeit zu entfalten, die von der reinsten Liebe zum Volke getragen war.

Sein Erstlingsversuch auf dem Gebiet der estnischen Literatur war „Wiina Katk", eine freie Bearbeitung der „Branntweinspest" von Zschokke. Die erste Anregung zu dieser Arbeit empfing Kreutzwald von seinem Freunde Propst Heller in Rappin. Auch sein Freund Dr. Fählmann in Dorpat munterte ihn dazu auf. Am 8. Febr. 1839 schreibt er: „Ich schicke Dir die Branntweinspest und hoffe, dass Du daraus etwas recht Passendes für die Esten machen wirst. Leider lässt sich nichts weiter als die Idee benutzen. Aber schaffe!" — Da Kreutzwald durch die Abfassung dieser Schrift in das rechte Fahrwasser gekommen ist, seien die Verhandlungen darüber etwas ausführlicher verfolgt. Am 15. April 1839 schreibt Seminar-Inspector Jürgenson, der damalige Lector der estnischen Sprache in Dorpat: „Dein Gesuch in Betreff der Bearbeitung der Branntweinspest habe ich der Gelehrten estnischen Gesellschaft in ihrer letzten monatlichen Versammlung vorgetragen, allein die Herren meinen, Du müsstest Dich durch die Manteuffel'sche Schrift nicht irre machen lassen, da diese ja eigentlich keine Bearbeitung jener deutschen Schrift, sondern ein flüchtiges Quodlibet sei, das zwar nicht ganz seinen Zweck verfehlen möchte, aber doch unmöglich den Effect machen könne, wie eine eigentliche Bearbeitung des Zschokke'schen Büchleins. Fahre daher fort, das Kind wird nicht so winzig ausfallen, als Du es in Deiner Bescheidenheit meinst. Das Sprachliche muss Dich dabei nicht anfechten, wenn nur die ganze Idee und Ausführung da ist. Hast Du es erst zu Papier gebracht, so wollen wir uns einmal versammeln und dann die Ausdrücke und Redensarten so recht aus dem Dorfe herauskramen." Am 19. April schreibt derselbe: „Es freut mich sehr, dass Du mit der Branntweinspest Fortschritte machst, auch das Sprachliche wird nicht so unvollkommen sein, wie Du es etwa glaubst, und sollte hier

und da etwas zu ändern oder abzurunden sein, so wird das uns nicht schwer werden. Hier sind Sprachkenner genug, insbesondere Fählmann, der gründliche Kenner des Landvolks und seiner Sitten. Einen besseren Helfer in der Not braucht man nicht zu suchen." Am 24. Juli erhielt Kreutzwald folgenden Brief von Jürgenson: „Dein Manuscript anbei. Ich habe meine Bemerkungen mit Bleistift gemacht, damit Du sie wieder leicht tilgen kannst. Auf den ersten 15 Seiten habe ich die Orthographie etwas verändert. Sollte sie Dir gefallen, so wird es keine Schwierigkeit haben, darnach auch das Uebrige abzuändern. In Bezug auf die Grammatik habe ich nichts zu bemerken nötig gehabt, weil Alles so dasteht, wie der Este spricht, und wie er spricht, muss grammatisch richtig sein, vorausgesetzt natürlich, dass er weder deutsch noch russisch kennt. An dem Factor der hiesigen Lindforsschen Buchdruckerei hast Du gleich einen Verleger, der Dir zwar kein Honorar, aber 360 Freiexemplare geben wird. Ich habe mit ihm darüber bereits gesprochen." Am 23. Sept. übersendet er den von Maydell angefertigten Entwurf zu der Titelvignette und sagt in diesem Schreiben weiter: „In die Flasche konnte der Tod nicht gebracht werden, weil er dann von seiner Figur viel verloren hätte. Sollte der Tod sich auf dem Branntweinsfass nicht besser ausnehmen?" Am 22. Dec. meldet er Kreutzwald, dass das Manuscript bereits censirt sei und der Druck bald beginnen könne, und acht Tage später schreibt er: „Die Wiina Katk ist bereits der hiesigen Lindforsschen Druckerei übergeben und zwar unter Bedingungen, wie Du sie erwünschtest. Du erhältst 150 Freiexemplare. Um den Druck möglichst billig zu stellen, wird die erste Auflage ziemlich stark werden müssen, wenigstens gegen 1500 Exemplare." Am 28. März 1840 schreibt Fählmann; „Dein Wiina Katk hat mir und uns allen, die es gelesen haben und lesen können, unendliche Freude gemacht. Schreibe doch bald wieder etwas in dieser oder neuer Art, das Volk wird Dir Dank wissen!" — Die Bestrebungen der im Jahre 1838 ins Leben gerufenen Gelehrten estnischen Gesellschaft waren in der ersten Zeit ihres Bestehens vorwiegend historischen und archäologischen Studien zugewandt. Doch schenkte sie ihre Aufmerksamkeit auch der Herausgabe solcher estnischer Volksschriften, welche die sittliche und intellectuelle Bildung des Landmannes befördern sollten. Kreutzwalds „Wiina katk"

war die erste derartige von der Gesellschaft herausgegebene Volksschrift. Volle 41 Jahre später hat ihr Verfasser die zweite verbesserte Auflage erscheinen lassen, bei Laakmann in Dorpat 1881. „Wies die Sprache in der ersten Auflage noch einzelne Mängel auf, so berechtigte die volkstümliche Behandlung des Gegenstandes schon damals zu den höchsten Erwartungen. Die zweite verbesserte Auflage muss als mustergiltig bezeichnet werden" — so lautete das Urteil eines Kenners. — Zu dem Anhange des von der Gelehrten estnischen Gesellschaft herausgegebenen Kalenders lieferte Kreutzwald viele Beiträge. Am 1. August 1842 schreibt Fählmann: „Für den Kalenderanhang danke ich herzlich. Ich habe keine Zeit gehabt selbst etwas dafür auszuarbeiten, also wird er fast ganz und gar von Dir sein." Im Jahre 1842 erschien auch in volkstümlicher Bearbeitung die Genovefa unter dem Titel: „Waga Jenowewa ajalik elloaeg" — und erzielte einen durchschlagenden Erfolg. Bis zum Jahr 1878 hat diese Schrift drei unveränderte starke Auflagen erlebt. Erst in der vierten, durchgesehenen und veränderten, bei Schnakenburg gedruckten Ausgabe bekennt Kreutzwald seine Autorschaft. Seine Publicationen erschienen in den ersten Jahren überhaupt meist anonym. In der Einleitung heisst es: „Der frommen Jenowewa irdisches Leben — die eigentliche Erstlingsfrucht meiner Feder — erblickte schon 1820 das Licht dieser Welt. Diese Schrift war eines Schülers Versuch. Die Blätter wurden in den Pult getan und hätten dort vermodern können, wenn sie nicht durch einen Zufall Erlösung gefunden. Zwanzig Jahre später erinnerte sich mein Schulkamerad, der weiland Seminar-Inspector Jürgenson dessen, dass er in Reval mein Manuscript gesehen und gelesen, und erkundigte sich, ob es noch vorhanden sei; — ein Verleger suche estnische Manuscripte. Ich schickte die Blätter dem Freunde zu, und nach drei Wochen erhielt ich die Antwort, ein Verleger wolle die Schrift drucken und mir dafür 100 Exemplare überlassen."

Die zweite von der Gel. estn. Gesellschaft herausgegebene Volksschrift, welche Kreutzwald zum Verfasser hatte, war der „Sippelgas". Unter dem Vorworte steht: Werro am Martinstage 1841. Rosenplänter sagt über diese Schrift: „Nach langer Zeit wieder einmal eine freundliche, beachtenswerte Erscheinung in der estnischen Literatur; ein estnisches Buch in estnischer Sprache mit hellem Geist und wohlwollendem

Geist geschrieben und berücksichtigend, was dem Volke wahrhaft Not tut: Berichtigung seiner Vorurteile und falscher Ansichten über die Gegenwart und Vergangenheit; Erweiterung seines Gesichtskreises und Warnung vor ihm besonders anklebenden Fehlern, wie namentlich Geld- und Zeitzersplitterung durch Trunk und Nichtstun. Dabei ist das religiöse Moment überall berücksichtigt und auf die Einrichtung und Weltordnung der Vorsehung, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, aufmerksam gemacht worden."

Als Kreutzwalds Feder jetzt eine Zeitlang ruhte, schrieb Fählmann am 2. Mai 1843. „Aber alter Bruder, ist Deine Gesangszeit schon zu Ende? Wetze Deinen Schnabel und beginne wieder, damit wir, wie immer, über Dein Lied uns freuen können" — und drei Monate später: „Dir hat Gott viel gegeben, er wird von Dir auch viel fordern. Schlage bei Zeiten den Nagel in den Huf, sonst drückt der Alp Dir Deinen Odem aus. Sei fix, suche zu schaffen, solange Du lebst, damit wir beide Hände in Frieden einst auf die Brust legen können, wenn der Hahn uns zur Jutte ruft." Dieses die Uebersetzung des estnischen Originals.

Bald drauf dankt Fählmann für die „lieblichen Erzählungen" die Kreutzwald ihm übersandt habe. — Gelegentliche Correspondenzen aus Werro, im „Inlande" erschienen, zeichneten sich durch Humor aus. Unter den Leitartikeln des Jahrganges 1844 dieser Zeitschrift ist in № 44 ein Aufsatz, betitelt: „Mythische Beleuchtung des Labyrinths zu Dorpat", und Fählmann schreibt drauf: „Hätte ich Dich hier, ich würde Dir dankbarlich die Hand reichen, was hiermit in Gedanken geschieht, für deinen hübschen und lehrreichen Aufsatz."

Am 29. Dec. 1844 erinnert Fählmann seinen Freund an das gegebene Versprechen, ihm Gesänge zum Kalewipoeg mitzuteilen; auch soll er den „alten Mann" fragen, ob dieser passende, gute Lieder kenne. Dieser „alte Mann" war ein in Werro ansässiger Este mit Namen Märt Mohn. Im Laisschen Kirchspiel in Leedis geboren, versah er in den Jahren 1831—1845 die Dienerstelle in der Krümmerschen Erziehungsanstalt zu Werro und ist Kreutzwald als Quelle für Märchen, Sagen und Volkslieder von grossem Nutzen gewesen. Mit seltenem Gedächtniss begabt, konnte er treu wiedergeben, was er einst von Lääne-Jaan, einem aus der Wiek stammenden Bauern, gehört hatte.

Die wöchentlichen ärztlichen Fahrten nach Neuhausen gaben Kreutzwald Gelegenheit, die im Pleskauschen Gouvernement wohnenden Esten griechisch-orthodoxer Confession kennen zu lernen, die sogenannten Settukad. Ein sangreiches Völkchen, das sich des Tages Last und Hitze bei schwerer Arbeit durch frohen Liederklang erleichterte und seine Sonn- und Feiertage auch munter versang. Kreutzwald vindicirt dem unermüdlichen Volksliedersammler Neus das mittelbare Verdienst, durch seine Bitte um Mitteilung einer Probe der pleskau-estnischen Lieder ihn auf dieses Gebiet aufmerksam gemacht zu haben. Ganz besonders überraschend waren Kreutzwald die Lieder mit Lokalbeziehungen auf den finnischen Meerbusen, desgleichen Anspiegelungen auf Kalew und die Kalewiden. Dies brachte ihn auf die Vermutung, dass eine umsichtig angestellte Liederforschung bei diesen Esten vielleicht ähnliche, wenn auch minder glänzende Resultate liefern dürfte, wie das Sammeln der Gesänge des Kalewala. Diese, im eigentlichen Finnland verschollen, lebten in Karelien im Munde des dort angesiedelten Volksstammes fort. Eine kurze Abhandlung über Volkslieder bei den im Pleskauschen wohnhaften Esten nebst Beilage mit Liederproben übersendete Kreutzwald seinem Freunde Fählmann und dieser antwortet: „Sie haben uns besonders in deiner Darstellung ganz entzückt."

Kreutzwalds gastliches Haus in Werro war der Sammelpunkt Aller, die geistige Interessen hegten und pflegten. Sein anspruchloses, liebenswürdiges Wesen, seine grosse Belesenheit fesselte Jeden, der in Berührung mit ihm kam. In seiner Bibliothek — seinem Steckenpferde, das jährlich weit mehr als ein Reitpferd kostete — war immer das Neueste und Beste zu finden. Bei der Lectüre und im angeregten Verkehr mit Männern und Frauen erholte er sich von des Tages Mühen. Im März 1846 erkrankte er schwer an einem Nervenfieber. Bei sorgsamster Pflege überstand er die Krankheit, aber es dauerte längere Zeit, bis sich wieder völlige Gesundheit einstellte.

Der Anhang des von Laakmann herausgegebenen „Estnischen nützlichen Kalenders" brachte aus der Feder Kreutzwalds im Jahrgang 1848 den I. Teil des Reineke Fuchs, unter dem Titel „Reinowadder rebbane." Mit der grössten Sehnsucht wurden die Fortsetzungen erwartet.

Reinowadder rebbane ist eines der beliebtesten Volksbücher geworden und hat mehrere sehr starke Auflagen erlebt. Schon 1845 brachte der „Anhang“ eine Darstellung des Lebens und Wirkens Luthers von Kreutzwald, und dieser Aufsatz machte den Kalender populär. Zu einem belehrenden Unterhaltungsbuch für das Volk hatte der Buchdruckereibesitzer Laakmann eine Collection passender Holzschnitte erworben und es gelang ihm Kreutzwald zu bewegen, den dazu nötigen Text zu liefern. So wurde im Oct. 1848 das I. Heft des „Ma ilm ja mõnda — mis seal sees leida on“ mit 15 Holzschnitten herausgegeben. Einen Monat später erschien das II., im Februar 1849 das III., im März 1849 das IV. und im April das V. Heft. In einem Schreiben an Kreutzwald von 5. Juni 1849 urteilt Fählmann über dieses Werkchen folgendermassen: „Hier wird dem denkenden Menschen viel Stoff zum denken gegeben. Der Sprachreichthum ist überraschend. Sind das nicht zwei Dinge, die dein Buch unter die classischen Erzeugnisse im estnischen stellen und dich neben Masing setzen! Was gehört aber noch zur Classicität? Die Sprachreinheit und die Vermeidung aller Inconsequenzen.“ Fählmann fand nämlich, dass kleine sprachliche Fehler hätten vermieden werden können.

Am 17. März 1850 wurde dieser treue, wahre Freund durch den Tod Kreutzwald entrissen und letzterer hat ihm ein schönes Denkmal gesetzt in den Verhandlungen der Gelehrten estnischen Gesellschaft durch die im II. Bande, Heft 4, Seite 1—50 veröffentlichte Lebensscizze. Den ersten Anknüpfungspunkt zur Freundschaft zwischen beiden hatte Kreutzwalds Volksliedersammlung gebildet, deren Wert Fählmann nicht entgehen konnte. Als Kreutzwald nach Werro gezogen war, schrieb er ihm im Sommer 1833: „Es thut mir leid, dass du deine hübsche Liedersammlung unfruchtbar liegen lässest. Ganz abgesehen vom practischen Standpunkt bieten uns die Lieder einen wichtigen Sprachschatz dar. Wie wäre es, wenn du eine Handvoll Lieder mit angefügter, metrischer Uebersetzung veröffentlichtest? Ich trage längst eine Lieblingsidee mit mir herum, aber sie will sich noch nicht gestalten.“

In dem Zustandekommen der Gel. estn. Gesellschaft sah Fählmann einen von seinen lang gehegten Wünschen in Erfüllung gehen. Auf Fählmanns Bitte übergab Kreutzwald

aus seinem Liederschatz eine ausgewählte Sammlung von 28 Volksliedern der Gel. estnischen Gesellschaft. Diese blieben jedoch bis zum Jahre 1847 unverwertet, bis Neus von ihnen Kenntniss erhielt, der die Herausgabe estnischer Volkslieder im Auftrage der Literärischen Gesellschaft in Reval übernommen hatte. Im Mai dieses Jahres wendet sich Neus mit der Bitte an Kreutzwald, ihm Dörptsche estn. Volkslieder zu verschaffen und zu gestatten, von den 28 in der Gel. estn. Gesellschaft befindlichen Gebrauch machen zu dürfen. Kreutzwald geht bereitwilligst darauf ein, und es entspinnt sich nun eine lebhafte Correspondenz zwischen beiden. Neus bittet vor Allem Kreutzwald um Mithilfe bei der Uebersetzung und wöchentlich fliegen Briefe hin und her, so dass Neus Recht hat mit der Behauptung, seine Sammlung mit Kreutzwald veranstaltet zu haben. Zum Zeichen seiner Dankbarkeit ist das erste Heft auch Kreutzwald gewidmet. In die durch den Tod Fählmanns entstandene Lücke eines beratenden und aufmunternden Freundes rückte allmählich Neus.

Im Jahre 1850 wurden Kreutzwalds „Maa ja mere pildid" gedruckt. Daneben sammelte er eifrig estnische Märchen und beabsichtigte eine kleine Sammlung heraus zu geben. Neus schreibt mit Bezug darauf am 17. Jan. 1850: „dass Sie wieder an estnischen Märchen arbeiten, freut mich sehr. Ich halte es für einen glücklichen Gedanken, estnische Märchen herausgeben zu wollen. Meiner Meinung nach kann das Interesse für dieselben nur gesteigert werden, wenn Sie auch solche aufnehmen, die entlehnt sind. Zu dem könnte es leicht begegnen, dass eins, was wir für genuin halten, dennoch aus einer uns unbekannten Volksliteratur entlehnt wäre." Als das III. Heft des II. Bandes der Verhandlungen der Gel. estn. Gesellschaft mit dem Volksmärchen „der dankbare Fürstensohn" erschien, sprach Neus sich sehr anerkennend darüber aus.

Nun kommen wir zu der grössten Arbeit Kreutzwalds, zu seiner Herausgabe des Heldengedichtes Kalewipoeg.

In einer der ersten Sitzungen der Gel. estn. Gesellschaft hatte Dr. Fählmann schon Mitteilungen über die Heldentaten und Abenteuer des Kalewipoeg gemacht, die teilweise in Kruses Urgeschichte des Esthn. Volkstammes veröffentlicht sind. Selbst hatte Fählmann von der Sage nur einen kleinen Teil zu Papier gebracht. Kreutzwald sagt in der Lebens-

skizze desselben: „Von der Kalewi-Sage hat Fählmann einige Grundzüge flüchtig entworfen; indessen ist der grösste Teil der letzteren mit ihm untergegangen. Da er bis zum Lebensabend die Hoffnung nicht aufgab, es müsse ihm gelingen, bei einer Wanderung durch Estland die fehlenden Zwischenglieder in der Kalewi-Sage zu ergänzen, so wollte er nicht früher das dem Gedächtnis Anvertraute zu Papier bringen, als bis er im Stande sein würde das Ganze vollständig zu liefern.“ Nach Fählmanns Tod machte nun die Gel. estn. Gesellschaft Kreutzwald den Antrag, die Ausführung des vom Verstorbenen Beabsichtigten zu übernehmen. Alles im Archiv der Gesellschaft angesammelte, den Gegenstand betreffende Material wurde nebst den bezüglichen Papieren aus Fählmanns Nachlass Kreutzwald zugestellt. Was Kreutzwald seit seiner Jugend von der Kalewi-Sage im Gedächtnis behalten und in späteren Jahren gehört hatte, war schon früher aufgeschrieben worden. Diese Sammlung wurde durch manches wichtige Sagenbruchstück vermehrt, das ihm der Werrosche Pastor Kolbe aus seiner Heimat im Bartholomäischen Kirchspiel mitzuteilen wusste, und der bereits erwähnte Märt Mohn half vielfach ergänzend ein. Nächst diesen Quellen boten die Pleskauschen Esten das reichhaltigste Material, namentlich Liederbruchstücke. Die Settukesen hüteten sich aber, diese Lieder als vom Kalewipoeg handelnde zu bezeichnen. Manchen interessanten Beitrag erhielt Kreutzwald auch aus Lais, Torma und Tarwast. Die Tarwast'schen waren meist kurze Bruchstücke, die aber oft so genau zu den Estenliedern aus dem Pleskauschen passten, dass sie durch jene direkt ihre Ergänzung zu erhalten schienen. Auch Neus teilte Kreutzwald mit, was er von der Kalewisage in Erfahrung bringen konnte, doch war zu seinem Bedauern die Ausbeute nur gering.

Bevor Kreutzwald an die eigentliche Sichtung des Materials ging, scheint er sich mehrfach mit seinen Freunden beraten zu haben. Neus schreibt z. B. folgendes: „Ich nehme mir die Freiheit, Ihnen hinsichtlich des Kalewipoeg meine Ansichten mitzutheilen, freilich auf die Gefahr hin, zu urteilen wie der Blinde von Farben, denn weder kenne ich genau Ihren Plan, noch selbst den Stoff in seinem ganzen Umfange. Meine unmassgebliche Meinung ist die, dass auch den Verschiedenheiten und Abweichungen der mündlich und

örtlich wechselnden Sagen Rechnung zu tragen sei. Vielleicht könnten solche Varianten der Sage in einem Anhange gehörig berücksichtigt werden. Die Angabe z. B., dass drei Kalewiden gewesen, nebst der Einwirkung dieser Zahl auf etwaige einzelne Züge der Sage möchte ich nicht missen." Etwas später im Jan. 1851 schreibt derselbe: „Ihr Plan zur Kalewisage scheint mir sehr gut, bis auf den Punkt, die Varianten derselben dialogisch einzuflechten. Dies würde bei zahlreichen Varianten leicht Ermüdung und Trockenheit herbei führen, und so fragt sich, ob nicht etwa eine der vorzüglichsten Gestaltungen allein in die Erzählung selbst einzuflechten geratener wäre, die Variante aber als Anhang zu geben? dass der Text möglichst genau estnisch werden soll, freut mich vor Allem und ich wünschte, Fählmann hätte es auch so gemacht."

In welcher Weise Kreutzwald sich darauf seiner Arbeit unterzogen, ist von ihm selbst im Vorwort zum Kalewipoeg niedergelegt worden. Acht Jahre seines Lebens von 1851—1859 hat Kreutzwald an diesem Hauptwerke ordnend, sichtend, schaffend und kämpfend gearbeitet. Diese Arbeit war ihm nicht Last, sondern Lust, und es ist sein aufrichtiges Bekenntniss, wenn er sagt: „Ich kann nicht leugnen, dass mir das Wühlen in den Schätzen unseres Volkes wahrhaftes Vergnügen gewährt hat und dass die mosaikartige Zusammenstellung von vielen zerstreuten und äusserlich wenig zusammenhängenden Bruchstücken der Kalewi-Sage zu einem grösseren Bilde, in welchem der Lebenslauf und die Abenteuer des estnischen Nationalhelden in der Sprache und dem Rhythmus der genuinen Volkslieder in markanten Zügen zur Anschauung kommen sollten, für mich eine Arbeit war, bei der ich stets Erholung fand und zu der ich so gern flüchtete, wenn das Herz in schwerer und trüber Zeit nach Trost und Beruhigung verlangte."

Die Gel. estn. Gesellschaft war es, die in ihren Verhandlungen der Jahre 1857 bis 1861 die von Kreutzwald zusammengestellte Sage im ersten Druck erscheinen liess. Das Vorwort ist von Kreutzwald „Werro, März 1857" unterzeichnet.

Noch waren die letzten Lieferungen des Werkes nicht herausgegeben, als die Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg dieser Arbeit die Demidow-Prämie zuer-

kannte, und Schiefner war der Erste, der die Mitteilung davon Kreutzwald am 19. April 1860 machte. Die Finnische Literatur-Gesellschaft in Helsingfors ernannte Kreutzwald in Anerkennung seiner Leistungen am 7. Mai 1855 zu ihrem korrespondierenden Mitgliede. Schon früher, am 19. Jan. 1849, hatte die Gel. estn. Gesellschaft ihn zum Ehrenmitgliede gemacht, und zum 50-jährigen Geburtstage ihn durch einen schwungvollen poetischen Glückwunsch und Gruss, den als Delegierte der Gesellschaft Dr. W. Schultz und Dr. Sachssendahl ihm überbrachten, gefeiert. Obwohl Kreutzwald auf äussere Ehrenbezeugungen sehr wenig gab, taten ihm diese Zeichen der Anerkennung wohl, weil sie eine Würdigung von Seiten Sachverständiger bekundeten.

Während Kreutzwald am Kalewipoeg tätig war, erschienen fortgesetzt kleinere Arbeiten von ihm. 1851 ging aus seiner Feder eine formvollendete Uebertragung von Bürgers Leonore hervor. 1852 wurde die erwähnte Fählmannsche Biographie veröffentlicht, und liess die Gel. estnische Gesellschaft die von Kreutzwald verfasste estnische Gratulation zur Jubelfeier der Universität drucken. Ferner schrieb Kreutzwald noch im selben Jahr einen Wegweiser für den Hebammen-Unterricht, dessen Druck das Collegium der allgemeinen Fürsorge in Riga veranlasst hatte.

In Gemeinschaft mit Neus wurden 1854 die mythischen und magischen Lieder der Esten herausgegeben. Den grössten Teil der hier gebotenen Lieder und Zaubersprüche hat Kreutzwald aufgezeichnet. Die deutsche Uebersetzung hat Neus besorgt. Durch Sjögren und Schiefner aufgefordert, übernahm Kreutzwald die unter dem Namen Boeclers gehende Schrift aufs Neue besonders zu edieren und mit Rücksicht auf den Stand des Volksglaubens und der Meinungen, Sitten und Gebräuche der Esten kritisch zu beleuchten. Kreutzwald unterzog sich der Arbeit, lieferte eine längere lehrreiche Einleitung und einen Anhang, in welchem er ergänzungsweise noch Gegenstände, zu deren Erörterung früher keine Gelegenheit gewesen, zur Sprache brachte. So erschien im Verlage der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften: „Der Esten abergläubische Gebräuche, Weisen und Gewohnheiten von Johann Wolfgang Boecler, mit auf die Gegenwart bezüglichen Anmerkungen beleuchtet von Dr. F. R. Kreutzwald, St. Petersburg, 1854.“ Akademiker Sjögren schrieb das

Vorwort und sagte darin unter anderem, dass Kreutzwald auf seine Aufforderung die Arbeit übernommen und sie wie nicht anders zu erwarten war, mit Geist und grosser Sachkenntnis ausgeführt habe.

Während des Krimkrieges dichtete Kreutzwald ein Kriegslied in Form des genuinen Volksliedes. Dieses Gedicht war in der neuen finnischen Orthographie geschrieben, worauf Neus ihm schrieb: „Ihr Uebertritt zur finnischen Orthographie hat mich überrascht. Sie bleibt aber zweifellos das einfachste Mittel, um aus dem jetzigen Wirrwarr herauszukommen." Das nächste Werkchen in Prosa, das Kreutzwald dann schrieb, war eine Bearbeitung der Schildbürger, die auch in der neuen Orthographie erschien. Diese Schreibweise wurde stark bespöttelt. Kreutzwald liess sich aber durch die oft recht kleinlichen Angriffe von verschiedenen Seiten nicht irre machen, und es bleibt ihm das Verdienst, damals bahnbrechend vorangegangen zu sein. Der Kalewipoeg wurde auch in dieser seiner Schreibweise veröffentlicht. Im Jahre 1861 erschien von Kreutzwald ein Liederkränzchen, unter dem Titel „Angerwaksad" — Wiesenblumen. Er nennt sich im Vorwort Wierlands Sänger. Fast 30 Jahre hatten diese Uebertragungen Schillerscher und Goethescher Gedichte in seiner Mappe gelegen. Als der estnische Büchermarkt mit oft wenig gelungenen Reimereien überflutet wurde, trat er mit dieser kleinen Sammlung an die Oeffentlichkeit. Der II. Teil der „Ameise" — „Sippelgas" — erschien auch 1861, volle 18 Jahre nach der Herausgabe des ersten Teiles. Vom Kalewipoeg wurde 1862 in Kuopio eine Volksausgabe gedruckt im Selbstverlage des Verfassers; die Druckkosten beliefen sich auf 300 Rbl. Zum Beweise seiner Uneigennützigkeit sei hier das Nachstehende angeführt: Das Exemplar ohne Einband kam ihm selbst 30 Cop. zu stehen, die Auflage zählte 1600 Exemplare. Eingebundene Exemplare wurden mit Bewilligung von 20% Rabatt für 48 Cop. dem Wiederverkäufer überlassen, so dass Kreutzwald im Ganzen eine Einnahme von 50 Rbl. dabei gehabt hat. — 1863 verfasste Kreutzwald ein Not- und Hilfsbüchlein bei plötzlichen Unglücksfällen „Häda ja abiraamat", das nur eine Auflage erlebt hat. Im Jahre 1865 wurde wieder eine Sammlung Gedichte unter dem Titel „Wiru lauliku laulud" herausgegeben. Zu den bisher erschienenen waren

noch andere hinzugefügt, Originale und Uebertragungen. Bei letzteren ist die treue Wiedergabe zu bewundern: Körners „Schwertlied", Hauffs „Morgenrot", Luthers „Eine feste Burg" sind ebenso unübertrefflich übersetzt wie Bürgers „Leonore".

Neben den Sagen und Volksliedern interessierten Kreutzwald immer die Volksmärchen. Vieles trug er treu in seinem Gedächtnis mit sich, manches hatte er aufgezeichnet. Nach Beendigung des Kalewipoeg ging er nun ernstlich an die Sichtung seines Märchenschatzes. Neus schreibt: „Auf Ihre Märchen freue ich mich sehr und hoffe, dass Sie Ihren Vorsatz, sie endlich bekannt zu machen, recht bald ausführen werden." Doch — es fand sich kein Verleger! Es bedurfte erst der Initiative der Finnischen Literaturgesellschaft in Helsingfors, um die Märchensammlung an die Oeffentlichkeit treten zu lassen. Die Fin. Lit. Gesellschaft wünschte ein geeignetes Lesebuch im Estnischen, das bei Erlernung dieser Sprache an der Helsingforser Universität als Hilfsmittel gebraucht werden konnte. Sie bot Kreutzwald einen annehmbaren Preis für sein Manuscript, und so erschienen 1866 als 42. Lieferung der Verhandlungen der Finn. Lit. Gesellschaft die Märchen des Estenvolkes. „Eesti rahwa ennemuistesed jutud". Diese Sammlung umfasste 43 grössere und 18 kleinere Stücke. In der Einleitung sagt Kreutzwald, dass sich unter diesen Märchen viele fänden, deren wesentlicher Inhalt den Märchen der verschiedensten Völker entlehnt sei; in der Form hätten sie jedoch eine ausgesprochene estnische Fassung erhalten, so dass man sie wenig von den echt estnischen unterscheiden könnte. Dasselbe spricht auch Schiefner in dem Vorwort zu dem in Halle 1869 gedruckten I. Teil der Löweschen Uebersetzung dieser Märchen aus. — Nachdem 1869 in einer kleinen Brochüre, betitelt: „Lühekene seletus Kalewipoja laulude sisust" eine kurze Erläuterung des Inhalts der Kalewipoeg-Gesänge erschienen war, brachte der Anfang der siebziger Jahre 3 Uebersetzungen deutscher Schriften nämlich zwei Trauerspiele von Houwald: der Leuchtturm „Tuletorn" und Fluch und Segen „Wanne ja õnnistus" und als drittes Witschels Morgen- und Abendopfer in Gesängen „Rahunurmelilled pääwe töö ja palawuse jahutuseks" — die Blumen der Friedenswiese zur Erholung von des Tages Last und Hitze.

Im Verfolgen seiner schriftstellerischen Tätigkeit ist Kreutzwald als Arzt und Mensch im vorstehenden Abschnitt bisher zurückgetreten. Diese Seite sei jetzt noch kurz berührt. Kreutzwald war ein durchaus glücklicher Arzt zu nennen: beliebt bei Alt und Jung, bei Vornehm und Gering durch die vertrauenerweckende Art im Umgang mit seinen Patienten, gewissenhaft in der Behandlung, und vor Allem ein guter Diagnost. Den Armen war er stets Berater und Helfer, und seine Aufopferungsfähigkeit kannte da keine Grenzen; wie oft opferte er seine Nachtruhe, um ihnen aus seiner Hausapotheke die Pillen und Pulver selbst zu bereiten! Sein höchstes Glück bestand aber darin, der „unbekannte Wohltäter" zu sein. Wo Hilfe notwendig war, schickte er den stärkenden Wein oder auch Geldgaben, und zu den Festen überraschte er die Bedürftigen mit Geschenken. Sein tiefes Gemüt und der Wert seines Characters trat aus vielen Zügen hervor, die er vor der Aussenwelt gern verbarg. Sein Temperamentsfehler blieb bis ins Alter eine leicht aufbrausende Heftigkeit. Die peinlichste Accuratesse zeichnete ihn in allem Geschäftlichen aus. Kreutzwald's monatliche und jährliche Berichte an die Medizinalverwaltung legten das beredteste Zeugniss dafür ab. Ueber alle seine Patienten und die verordneten Mittel führte er 44 Jahre lang ein genaues Tagebuch. Metereologische Beobachtungen wurden sorgfältig angestellt und an jedem Abend eingetragen. Zum Erstaunen ist es, wie er zu diesem allem die Zeit fand. An den dramatischen Abenden in der Blütezeit Werros, als die Krümmersche Anstalt das Städtchen geistig so emporhob, nahm Kreutzwald auch den tätigsten Anteil. Weite Spaziergänge mit seinen Kindern waren ihm, dem begeisterten Naturfreunde, eine häufige Quelle der Freude. Mit liebevollster Sorgfalt hegte er seine Baumschule, da gab es „Friedensbäume", die 1871 ausgepflanzt wurden, und andere Jahrgänge auf seinem hübschen Besitz. Einem Freunde schrieb er im Jahre 1822 ins Stammbuch den Kotzebue'schen Ausspruch: „Lebensgenuss kann man auch aus geringen Blumen saugen, wenn man nur den Bienen die Kunst ablernt, bis in den Kelch zu dringen" — und wahrlich diese Kunst hat er zeitlebens zu üben verstanden. Eine ausgesprochene Freundschaftsfähigkeit war ihm eigen und sein Briefwechsel auf diesem Gebiet sehr ausgedehnt. In auskömmlichen,

aber äusserlich bescheidenen Verhältnissen hat Kreutzwald sein Leben verbracht. Die Schriftstellerei trug ihm jahrelang nichts weiter als einige Freiexemplare ein. Er war viel zu anspruchslos in seinen Forderungen. Beim Neudruck eines Buches stellte er z. B. so niedrige Bedingungen, dass der Verleger dreimal mehr bot und zahlte. Als ihm die Demidow-Prämie für den Kalewipoeg zuerkannt wurde, teilte er sie freiwillig mit dem Uebersetzer Reinthal. Bezeichnend für die Wertschätzung, der sich Kreutzwald erfreute, war sein 70-ter Geburtstag am 14. Dec. 1873. Vereine, Gesellschaften und einzelne Personen brachten ihm da Glückwünsche, Ehrungen und Gaben in überreichem Masse dar, so dass der bescheidene Empfänger wiederholt äusserte „solche Verherrlichung nicht zu verdienen und ihm vom Weihrauch leicht noch schwindlich gemacht werden könne".

Kreutzwalds Ehe sind drei Kinder entsprossen: Adelheid, Marie und Alexis. Die zweite Tochter Marie starb im jugendlichen Alter von 16 Jahren. Sein Sohn Alexis ist kinderlos, so das weitere Träger des Namens Kreutzwald in verwandtschaftlichem Grade nicht existieren. Kreutzwalds Eltern waren zwei Söhne früh durch den Tod genommen, und Friedrich Reinhold blieb ihnen das einzige heranwachsende Kind. Die Mutter verlebte ihre letzten Jahre beim Sohn in Werro, konnte sich an seinem Wohlergehen erfreuen und starb 1846.

Abschied von Werro und die letzten Jahre in Dorpat.

Eine grosse Veränderung in Kreutzwalds Leben vollzog sich im Jahre 1877 durch seine Uebersiedelung nach Dorpat. Die schwere Erkrankung seiner Frau im März dieses Jahres hatte auch seine Kräfte sehr mitgenommen und er entschloss sich, seinen Abschied als Stadtarzt zu nehmen, Werro zu verlassen und seinen Lebensabend im Hause seiner verheirateten Tochter Adelheid in Dorpat zu verbringen. Im Sommer verkaufte er sein Haus, verschenkte zum grossen Teil seine wertvolle Bibliothek und verliess den Ort, an dem er von 1833—1877 gelebt und in vielseitigster Weise gewirkt hatte. So manches engere Band war dort mit den Jahren

durch den Tod gelöst, jüngere fremde Elemente waren an die Stelle der alten Freunde getreten, das erleichterte ihm das Scheiden bedeutend. In der Universitätsstadt nahm Kreutzwald aufs Neue am geistigen Leben den regsten Anteil, pflegte ohne Sorgen im Kreise der Seinen der Ruhe und arbeitete dann wieder emsig an dem „Kodutohter" (1879 erschienen) und am „Lembitu" (nach seinem Tode herausgegeben). Tägliche Spaziergänge auf dem Dom, auch bis nach Techelfer hinaus, waren ihm Lebensbedürfniss. Gelegentlich liess er sich gern zu einem Commers abholen als ältester lebender Philister der Estonia und war fröhlich mit der Jugend. Für alles blieb ihm eine bewundrungswürdige Empfänglichkeit und Frische. Fünf Jahre solcher Art sind ihm beschieden gewesen.

Wie eine dunkle Wolke beschatteten diesen schönen Lebensabend nur die traurigen Vorkommnisse in der nationalen Bewegung jener Zeit, welche hauptsächlich von einem estnischen Blatt, der „Sakala", heraufbeschworen waren. Kreutzwald besass geringe Menschenkenntniss und liess sich vom Herausgeber bewegen, einige Artikel für diese Zeitung zu schreiben, nicht ahnend, wie sein Name ausgebeutet werden sollte. Als er bald drauf sah, welche Ziele dabei verfolgt wurden, zögerte er nicht, in einem offenen Wort zu erklären, wie er stehe und was er für recht erachte. Dieses und sein Austritt aus dem „Eesti kirjameeste selts" zogen ihm die Feindschaft jener Partei zu, die sich nun nicht scheute ihn zu verunglimpfen. Kreutzwald war ein Idealist, voll gläubigen Vertrauens zu den Menschen, geneigt das Beste vorauszusetzen; so taten ihm die bittern Kränkungen sehr weh!

Auf einer Sitzung der Gel. estn. Gesellschaft im Mai 1882 wurde Kreutzwald gebeten, die Vertretung der Gesellschaft bei dem Doctor-Jubiläum Dr. Karell's in St. Petersburg zu übernehmen. Als er im Juni von der zu diesem Zweck in die Residenz unternommenen Reise zurückkehrte, fühlte er sich leidend und sollte sich auch nicht mehr erholen. Bedenkliche Symptome zeigten sich, die ihn als Arzt über die Natur seiner Krankheit nicht im Zweifel liessen. Eine Verschlimmerung, die jede Hoffnung ausschloss, trat in der Nacht vom 12. auf den 13. August ein. Wehmütig unter Schmerzen blickte er da auf die Seinigen, die ihn um-

gaben, und bald nach 6 Uhr Morgens entschlief er in den Armen seiner Tochter.

Fast bis zum letzten Atemzuge ist Kreutzwald tätig gewesen; noch 40 Stunden vor seinem Tode beendete er die Korrectur einer Schrift. Sein Wunsch war es, still und ohne jegliches Gepränge zur letzten Ruhe geleitet zu werden. Durch die Beteiligung der Landsmannschaft sowie verschiedener Vereine gestaltete sich die Beerdigungsfeier aber doch — trotz der stillen Ferienzeit — zu einer würdigen Ehrung des Entschlafenen.

Von verschiedenen in- und ausländischen Gesellschaften und Universitäten ist Kreutzwald zum Ehrenmitgliede ernannt worden; vom Staat erhielt er für die Uebersetzung der Bauerverordnung das Brustkreuz; im Dienst die üblichen Orden der Rangklasse; von der Stadt Werro eine besondere Dankschrift, als er seine Stellung als Stadtarzt niederlegte. Dass seine Forschungen Kreutzwald in nahe Beziehungen zu vielen namhaften Gelehrten brachten, bedarf kaum der Erwähnung.

Der Buchdrucker

M. G. Grenzius

und die Begründung der

„Dörptschen Zeitung“

von

Arnold Feuereisen.

Bei der Verlegung der Kgl. Akademie von Dorpat nach Pernau im Jahre 1699 folgte ihr auch der Buchdrucker Johann Brendeken dahin nach[1]). Damit tritt in der Entwickelung des Buchgewerbes in Dorpat ein völliger Stillstand ein, der bis weit in das letzte Viertel des XVIII. Jahrhunderts hinein andauert.

Die wenigen Angaben über die Anfänge der neueren Buchdruckergeschichte Dorpats sind ungenau und widersprechen einander.

Die Entstehungsgeschichte der „Dörptschen Zeitung" hat Prof. W. Stieda nicht klarzustellen vermocht, da ihm von den beiden ältesten Jahrgängen der Zeitung nur das vom Konrektor Mag. Findeisen herausgegebene „Probe-Blatt der Dörptschen Politisch-Gelehrten Zeitung" vom 14. Juni 1789 vorlag[2]). Aber auch wir sind in keiner wesentlich günstigeren Lage, denn der im Katalog unserer Universitäts-Bibliothek als „Dörptsche politisch-gelehrte Zeitung vom 1. Juli bis 26. Dez. 1789 in 52 Stücken, hrsg. von Konrektor Mag. Findeisen" beschriebene Jahrgang, der 1867 erwähnt wird[3]) aber schon Stieda (1882) nicht mehr vorlag, ist auch heute nicht zu ermitteln. Das Exemplar der K. Oeffentlichen

---

1) Rats-Protokoll v. 20. Okt. 1699 (C. 49), 557. Dorpat St.-Arch. W. Stieda, „Die Entwickelung des Buch-Gewerbes in Dorpat", Archiv f. Geschichte des deut. Buchhandels VII (1882), 169 lässt diese Frage offen.

2) Im Besitz der Gel. Est. Ges.; beschrieben und reproduziert „Dörpt. Ztg." 1867 № 277 und 282, danach „Nordlivl. Ztg." 1902 № 136.

3) Dörpt. Ztg. 1867 № 277.

Bibliothek[1]) konnte Referenten bei einem Aufenthalt in St. Petersburg (1902 Dez.) leider nicht vorgelegt werden. Vom Jahrgang 1790 hat sich nur die № 43 allein in unserem Stadtarchiv erhalten; die Jahrgänge 1792 und 1796 lassen sich überhaupt nicht mehr ermitteln. Als Unika sind die Jahrgänge 1791 der Universitäts-Bibliothek, 1793—1795 und 1797—1799 des Stadtarchivs und 1800 der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde in Riga zu bezeichnen[2]). Dagegen haben Nachforschungen im Stadtarchiv zu Dorpat urkundliches Material zu Tage gefördert, das geeignet ist W. Stiedas grundlegende Darstellung der Entwickelung des Buchgewerbes in Dorpat in wesentlichen Punkten zu vervollständigen.

Heute im Zeitalter des Massenbedarfs an Zeitungen und Büchern kann man es sich kaum vorstellen, wie es um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts in Livland möglich war auch nur die allerbescheidensten literarischen Bedürfnisse zu befriedigen. Gab es doch damals im ganzen Lande — abgesehen von je einer Buchdruckerei in Reval und Mitau — eine Buchdruckerei und in Verbindung damit einen einzigen Buchladen nur allein in Riga. Ganz besonders schlimm muss es aber mit dem Bücherwesen in Nordlivland bestellt gewesen sein. Wir haben garkeine Anzeichen dafür, dass hier ein regelrechter Buchhandel betrieben worden ist.

Im Jahre 1743 hat der einzige Buchhändler Rigas, der Buchdrucker S. L. Frölich, ausdrücklich erklärt, dass er niemals Dorpat besucht habe; er scheint auch keine Bücher dahin vertrieben zu haben. Freilich galt es ihm sich mit dieser Behauptung von einem Verdacht zu reinigen, der zur Versiegelung seines Buchladens geführt hatte, dass er streng verbotene Bücher nach Dorpat verhandelt habe[3]). Am Anfang dieses Jahres war nämlich durch ein gedrucktes Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung die Konfiskation

---

1) Verzeichnet: Catalogue des Russica II (1873), 567. Nach einer fr. Mitteilung des Herrn Oberlehrers I. Zmigrodzki trägt dieses Exemplar den Stempel: „Biblioth: Academ: Dorpat:"

2) Vgl. A. Feuereisen, Ein Beitrag zur Förderung unserer Ortsgeschichte. Gel. Est. Sitz.-Ber. 1903, 86—93.

3) Verlesen im Rat zu Riga am 9. Juni und 19. September 1743. Arend Buchholtz, Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga (1890), 190.

der verbotenen Lebensbeschreibungen der Grafen Münnich, Biron und Ostermann angeordnet worden. Der Dorpater Rat hatte ein Exemplar dieses Befehls der Gilde zugesandt, ein anderes anschlagen und ein drittes von der Kanzel publizieren lassen [1]). Infolge dessen wurden nach und nach in der Ratskanzlei abgeliefert [2]): — u. a. auch von einem Schneidermeister — ein Exemplar Gespräche in dem Königreich Siberien zwischen den Grafen Münnich und Gustav Biron [3]), je zwei Lebensbeschreibungen des Grafen Münnich [4]) und des Herzogs Biron [5]) und vier betreffend den Grafen Ostermann [6]). Der Pastor Oldekop war mit gutem Beispiel vorangegangen und hatte ein Gespräch im Reiche der Toten zwischen den Grafen Münnich und Ostermann eingeliefert [7]). Alle diese Bücher wurden an die Gouv.-Regierung nach Riga gesandt, um dort an öffentlichem Orte verbrannt zu werden [8]). Trotzdem hatte ein durchreisender Offizier das Leben des Grafen Ostermann auf dem Dörptschen Jahrmarkt gefunden und es nach Petersburg gebracht. Frölich behauptet nun, dass die Schuld daran allein die „Hausirer, Pudel-Crämer [9]), Bilder- und Glas-Leute" treffe, welche „Stadt und Land durchziehen, Stege und Wege recognosciren nicht allein nach Dörpt und Pernau, sondern auch nach

1) Rats-Prot. v. 29. März 1743 (C. 80) S. 120.

2) Vgl. die Specification Kopiebuch 1743 (C. c. 38), 598. Gemeint sind wohl die unten genannten Schriften.

3) Heute mir: Morgen dir, Oder Gespräche in dem Königreiche Siberien zwischen dem Grafen B. E. von Münnich und dem Grafen Gustav von Biron. Erste Unterredung. 4° (70 S.) Tobolsk 1742.

4) (Ch. F. Hempel), Leben, Thaten und Betrübter Fall des Weltberuffenen Russischen Grafens Burchard Christoph von Münnich. 8° Bremen 1742.

5) (Ch. F. Hempel), Merkwürdiges Leben des unter dem Namen eines Grafens von Biron weltbekannten Ernst Johann, gewesenen Regentens des Russischen Reiches, auch Herzogs in Liefland, zu Curland und Semgallen. 2. Aufl. Bremen 1742.

6) (Ch. F. Hempel), Merkwürdiges Leben und Trauriger Fall des Weltberuffenen Russischen Staats-Ministers Andreä Grafen von Ostermann. 8° Bremen 1742.

7) R.-Prot. v. 6. April 1743 S. o.

8) Livl. Gouv.-Regierung an d. Rat z. Dorpat, d. Riga, 20. Juni 1743. deut. Orig. (St.-Arch. XIV. 5ª).

9) Pudel = Paudel, Schachtel; Pudelkrämer = Hausierer, Kramträger. W. v. Gutzeit, Wörterschatz d. deut. Sprache Livlands II, 401.

denen kleinen Städten gehen, bei den Edel-Leuten auf den Höfen einkehren, ihre Waaren in diesen und andern Sachen, auch den Herrnhuter-Cram veil bieten“ [1]).

Wer sich nicht damit begnügen wollte, was ihm der fliegende Händler ins Haus brachte, der musste den gewiss recht kostspieligen Weg benutzen sich seine Bücher direkt aus dem Auslande kommen zu lassen [2]). Diese Gepflogenheit war so fest eingewurzelt, dass Hupel dagegen und zu Gunsten des viel billigeren und zuverlässigeren Bezugs durch die Buchhandlung noch zu Anfang der achtziger Jahre ankämpfen musste, als bereits ein Hartknoch seine Unternehmungslust weit über Stadt und Land bis ins Innere Russlands hinein ausgedehnt hatte [3]).

In den kleinen Städten aber, wo der fremde Buchführer und wandernde Krämer nur zur Jahrmarktszeit längeren Aufenthalt nehmen durfte, blieb es wie von alters her das Vorrecht der Buchbinder den Bürger mit Bibel, Gesangbuch und Kalender zu versorgen. In Dorpat fanden höchstens zwei Buchbinder nebeneinander ihr Brot [4]); der eine von ihnen, dem die Protokolle und Bücher des Rats zum Binden anvertraut wurden, hatte als Rats- oder Stadtbuchbindermeister einen besonderen Buchbindereid abzulegen [5]). Aber erst in der Epoche des offenkundigen Aufschwungs des Buchgewerbes in Livland, die mit der Eröffnung von J. F. Hartknochs Buchhandlung in Riga (1767) anhebt, hören wir etwas von einer buchhändlerischen Tätigkeit eines dörptschen Buchbinders. Bernhard Christian Mitscherlich, gebürtig aus Reval und Meister im Rigaschen Amt, [6]) vermittelte nicht nur durch Annahme von Pränumeration die Herausgabe von Büchern, [7]) sondern zeigte den Ehrgeiz auch selbst als Ver-

1) Ar. Buchholtz a. a. O. 191.

2) Noch in den achtziger Jahren war der Bücherpreis in Riga infolge von See- und Landfracht, Assekuranz, Zoll etc um 8–10% höher als in Deutschland. A. W. Hupel, Nordische Miscellaneen IV (1782), 256. XI/XII (1786), 450.

3) Nord. Misc. IV, 265.

4) Das Bürgerbuch (A. 26) nennt die Buchbindermeister: 1737 C. G. Jeschke; 1738 J. Schulz; 1770 B. C. Mitscherlich a. Reval; 1786 A. Edmann a. Tawastehus i. Finnl.; 1793 J. M. Kugge a. Königsberg i. Pr.

5) z. B. Mitscherlich 1785 Juli 1. Journal (C. 123).

6) Stadt-Einwohner-Buch 1786 (A. 56.), 85 u. 223.

7) Revalische Wöchentl. Nachrichten 1783 Stück 28.

eger aufzutreten. Das Titelblatt des im Jahre 1779 zum vierten Mal aufgelegten Büchleins „Kurtzer Auszug aus dem Rigischen Catechismo" des ehem. Pastors an der St. Johannis-Kirche zu Dorpat Tobias Plaschnig (— 1757) nennt uns Mitscherlichs Namen als Verleger[1]). In demselben Jahre verlegte er eine kleine Schrift geistlichen Inhalts in estnischer Sprache[2]) und drei Jahre später bezeichnet er sich auf dem Titelblatt der estnischen Uebersetzung von Plaschnigs „ABC der christlichen Glaubenslehre" sogar als Buchhändler[3]). Ein Druckort wird nicht genannt; gerade aus diesem Grunde dürfte es vielleicht nahe liegen an die um jene Zeit in Oberpahlen wiedererstandene Buchdruckerei zu denken.

Dort hatte Dr. P. E. Wilde i. J. 1766 eine Buchdruckerei angelegt, die später (1770) vom Besitzer von Schloss Oberpahlen Major Woldemar Johann von Lauw angekauft wurde[4]). Von irgendwelchen Beziehungen dieser ersten Buchdruckerei auf dem flachen Lande in Livland zu Dorpat ist nichts überliefert; sie blieb klein und unbedeutend bis sie 1773 abbrannte[5]). A. W. Hupel, Oberpahlens gelehrter und berühmter Pastor, berichtet i. J. 1782, dass an der Wiederherstellung der Buchdruckerei gearbeitet werde[6]). Diese Angabe ergänzt der Buchdrucker G. L. Weiss in einem Briefe aus Oberpahlen v. 18. März 1783 durch die Mitteilung, *„dass ich vor einigen Jahren vom Herrn Major v. Lauw grossmüthig unterstützt*

1) In 16° (204 S.) „Verlegt bei Bernhard Christian Mitscherlich in Dorpat" 1779. W. Stieda, a. a. O. 170. — Recke und Napiersky, Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon der Provinzen Livland, Esthland und Kurland. III, 421.

2) Kalli Me-Pissara Kristusse Hawu Paest. 8° (38 S.) Löwwis Tarto-Linan Mitserliik Essanda man 1779. Vgl. A. J. Schwabe, Chronolog. Verzeichniss aller i. d. Bibliothek d. Gel. Estn. Gesellsch. sich befindenden estnischen Druckschriften № 104. — „Bibliotheca esthonica". Dorpat, Univ.-Bibl. Mscr. № 187.

3) Se kristliko Ussu-Oppusse ABD. 4. Aufl. Dorpat, 1782. Recke-Napiersky, Schriftst.-Lex. III, 420. - „Löwwis Tarto Liinan Mitserliiki Isanda man ramato müja", 1782. Gel. Est. Ges. Bibl.-Katalog. [Das Buch war nicht zu ermitteln.]

4) H. L. C. Bacmeister, Von der Druckerey zu Oberpahlen in Estland. Russische Bibliothek I (1772) 567—572. L. Stieda. Gel. Est. Sitz.-Ber. 1884, 70—75

5) A. W. Hupel, Topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland I (1774), 237. II (1777), 38.

6) a a. O. III (1782), 302.

wurde und allda zu Oberpahlen eine Druckerei anlegte." In der Tat kennen wir vier Oberpahlensche Drucke aus den Jahren 1782 und 1783[1]). Doch schon am Anfang des letzteren Jahres sah sich Buchdrucker Weiss durch Mangel an Arbeit veranlasst sein Augenmerk auf das lohnendere Arbeitsfeld in der benachbarten Stadt zu richten. *„Dorpat als eine in Flor kommende Handelsstadt zeigt schon das Fortun eines Buchdruckers an"* schreibt er dem Bürgermeister F. K. Gadebusch, an den er sein Gesuch, seine Buchdruckerei nach Dorpat verlegen zu dürfen, richtete[2]). Er stützte sich dabei auf jenen, wenige Tage vorher bei dem Dorpater Rat eingegangenen[3]), für die Entwickelung des Buchgewerbes in Russland epochemachenden Erlass der Kaiserin Katharina II. vom 15. Januar 1783, der die bisher nur bei Regierungsinstitutionen oder auf Grund ausserordentlicher Privilegien bestehenden Buchdruckereien allen übrigen gewerblichen Unternehmungen gleichstellte. Seitdem stand es einem jeden Privatmann frei, Buchdruckereien ohne besondere Erlaubnis nur nach einer Anzeige bei der Polizei zu errichten[4]). Demgemäss konnte auch der Dorpater Rat seine Zustimmung dem Oberpahlenschen Buchdrucker nicht versagen, musste aber den gleichzeitig erbetenen Vorschuss aus Mangel an Mitteln ablehnen[5]). Die Stadtkasse war in der Tat durch Ausgaben für den neuen Rathausbau stark in Anspruch genommen, wie ein Blick in die Rechnungsbücher zeigt. Daran scheint dann das vielversprechende Unternehmen gescheitert zu sein: es blieb alles beim alten und auch der Rat wie bisher darauf

---

1) 1. Träume des Aristobulus, nebst einer Lebensbeschreibung des Philosophen Formosus. Oberpahlen 782. — 2. Freundschaftliche Erinnerungen an einen jungen Menschen, der jetzt in die grosse Welt kommt. Oberp. 782. Vgl. J. M. Hehn, Verzeichniss der Bücher und Münzen des Justiz-Brgmrs. F. K. Gadebusch (1789), 154. — 3. Dr. P. E. Wilde, Liefländische Abhandlungen v. d. Arzeneywissenschaft. 2. verb. Aufl. 4° (416 S.) Oberpahlen 1782. Vgl. L. Stieda Gel. Est. Sitz.-Ber. 1884, 75. — 4. Dr. P. E. Wilde, Die Kriegswissenschaft für junge Leute. I. 8° (416 S.) m. 4 Kupfern. Schloss Oberpahlen, 1783. Recke-Napiersky a. a. O. IV, 517.

2) Orig. d. Oberpahlen 18. März 1783. product. Dorpat 21. März. St.-Arch. XXI, 42.

3) R.-Prot. v. 14. März 1783 (C. 121), 154.

4) Полн. Собр. Зак. XXI № 15634. [Vollständige Gesetzsammlung.]

5) R.-Prot. v. 21. März 1783. (C. 121), 178.

angewiesen seine gelegentlichen Drucksachen in den Nachbarstädten anfertigen zu lassen, wie z. B. im Jahre 1770 den Druck der Feuer und Brandordnung bei Köhlers Erben in Reval [1]).

Gerade der kläglichen materiellen Lage, die im letzten Grunde auf die Katastrophe der Stadt im Nordischen Kriege und die wiederholten vernichtenden Feuersbrünste (zuletzt 1775) zurückzuführen ist, werden wir es zuzuschreiben haben, dass bis zur Mitte der achtziger Jahre des XVIII. Jahrhunderts in der Entwickelung des Buchgewerbes in Dorpat kein Fortschritt zu verzeichnen ist. Doch wird man von der in gewissen Kreisen des alten Dorpat geleisteten geistigen Arbeit nicht gering denken dürfen, wenn man die Summe der wissenschaftlichen Bestrebungen und der literarischen Produktion zieht, die an Namen anknüpft, wie die der beiden Bürgermeister Johann Jakob Sahmen und Friedrich Konrad Gadebusch und des späteren General-Superintendenten Christian David Lenz, der als einer der einflussreichsten Theologen Livlands bezeichnet wird [2]).

Gadebusch hatte für die stattliche Reihe seiner auch heute noch dem livländischen Historiker ganz unentbehrlichen Werke in J. F. Hartknoch in Riga einen unvergleichlichen Verleger gefunden. Lenz liess während seiner zwanzigjährigen Wirksamkeit als Oberpastor an der St. Johannis-Kirche (— 1779) seine zahlreichen Schriften wie auch schon früher in Königsberg und Riga drucken [3]). So blieb es einer jüngeren Generation von vielleicht nicht gleich hervorragenden Männern vorbehalten hierin erfolgreich Wandel zu schaffen. Die erwähnten Beziehungen zu der Buchdruckerei in Oberpahlen sollten in der Folge von Bedeutung für das Buchgewerbe in Dorpat werden, dessen neuere Geschichte eigentlich erst mit dem Jahre 1786 beginnt.

Die Annahme W. Stiedas [4]), dass die „Gauger und Lindesche Buchhandlung" gegen 1785 in Dorpat eröffnet worden

1) Eines Edlen und Wohlweisen Raths der Kaiserlichen Stadt Dorpat zum allgemeinen Nutzen eingerichtete Feuer- und Brand-Ordnung. 4° (24 S.) Reval, gedruckt bey Köhlers Erben, 1770. [Dorpat, Stadtarchiv].

2) Jul. Eckardt, Livland im achtzehnten Jahrhundert, S. 518.

3) Vgl. Recke-Napiersky, Schriftst.-Lex. III, 39.

4) a. a. O. 170.

sei, findet ihre Bestätigung in den Akten des Stadtarchivs. Karl Gustav Linde, ein Kaufgeselle aus Fellin, seit 1784 Bürger grosser Gilde[1]) und Johann Ludwig Gauger, der im August des folgenden Jahres das Bürgerrecht gewann[2]), vereinigten sich im Herbst 1785 zu einer Handelsgesellschaft und werden Ende des Jahres als Buchhändler bezeichnet[3]). Der Umstand aber, dass sie gleich anfangs auch eine Seidenhandlung unterhielten und sich späterhin verschiedenen Geschäftszweigen nebenbei zuwandten, zeigt, dass der rein buchhändlerische Betrieb bei den damaligen Verhältnissen in Dorpat wohl kaum seinen Mann nähren konnte.

Die neuen Buchhändler entwickelten übrigens eine rührige Tätigkeit; bereits am Anfang des Jahres 1786 hatten sie eine Lesebibliothek für das Publikum eingerichtet[4]) und bewiesen auch als Verleger ihre Unternehmungslust. „Im Verlag der Dorpatschen Buchhandlung" erschien im Jahre 1786 C. G. Arndt's Uebersetzung der in diesem Jahr auch in Livland eingeführten Städteordnung der Kaiserin Katharina vom Jahre 1785[5]). Der volle Name der Firma „Gauger und Lindesche Buchhandlung" erscheint zum ersten Mal auch 1786 auf dem Titelblatte des Schriftchens „Der lief und ehstländische Bauer ist nicht der so gedrückte Sklave"[6]), das A. G. v. Böttiger als Gegenschrift gegen H. I. von Jannau's „Geschichte der Sklaverei in Liefland" herausgab.

Als Drucker, welche die neue Dörptsche Buchhandlung beschäftigte, werden auf ihren beiden Verlagswerken Gren-

1) Bürgerbuch (A. 26), 96. Nekrolog Dörpt. Ztg. 1835 № 52.

2) Journal v. 5. Aug. 1785 (C. 123).

3) Acta d. Buchhändlers J. L. F. Gauger u. seines Compagnons des Buchhändlers C. G. Linde contra d. Kaufmann D. H. Bahr 1785–6 (St.-A. Schrank IX).

Die Kompagnie Gauger und Linde zahlte die einprozentige Kapitalsteuer zur 3. Gilde von einem aufgegebenen Kapital von 2200 Rbl. Stadt-Einwohner-Buch v. 1786 (A. 56), 181.

4) Acta d. Kaufleute Gauger und Linde contra d. Kaufmann P. H. Rosenkrantz 1790. (Schrk. IX).

5) In 4° (82 S.) Schloss Oberpahlen gedruckt bei Grenzius und Kupzau 1786: wohl ein Nachdruck von: Stadt-Ordnung auf Allerh. Befehl aus dem Russischen übersetzt von C. G. Arndt 4° (82 S.) St.-Petersburg, Joh. Karl Schnoor, 1785. [Beide Dorpat, Stadtarchiv].

6) In 8° (30 S.) Dorpat, in der Gauger und Lindeschen Buchhandlung, 1786. Am Schluss: Schloss-Oberpahlen gedruckt bei Grenzius und Kupzau. [Dorpat, Univ.-Bibl.].

zius und Kupzau zu Schloss Oberpahlen genannt [1]). Ueber seine Beziehungen zu der am Anfange der achtziger Jahre vom Major Woldemar Joh. von Lauw restaurirten Oberpahlenschen Buchdruckerei erzählt Grenzius selbst: *„ Ich trat selbige 1786 gegen einen jährlichen Zins, welchen ich jedesmal dem Fellinschen Kreisgerichte abtrug, für meine Rechnung an“* [2]). Das geschah also wohl schon zu der Zeit als nach dem am 15. Februar 1786 erfolgten Tode des Majors von Lauw das Konkursverfahren über den Nachlass dieses unermüdlichen industriellen Gründers eröffnet wurde [3]). Wenn Ed. Winkelmanns Angaben richtig sind, so haben in demselben Jahr die Presse der Oberpahlenschen Offizin verlassen die vom Rektor der Rigaschen Domschule K. Ph. M. Snell herausgegebenen „Patriotischen Unterhaltungen“ [4]) und H. I. von Jannaus, Pastor zu Lais, „Provinzialblätter an das lief und ehstländische Publikum“, von denen nur das erste Heft ohne Ortsangabe erschienen ist [5]).

Da der Leipziger Messkatalog dieses Jahres uns hier nicht zugänglich ist, so lässt sich die Frage nicht entscheiden wer Jannaus Verleger, „mein Freund, ein einsichtsvoller und gelehrter Buchhändler“, wie er ihn bezeichnet, gewesen ist. Vielleicht könnte man an die Inhaber der Gauger und Lindeschen Buchhandlung denken. Die zitierten Worte braucht Jannau nämlich in seinem Schriftchen „die Sophisterey in Ehstland“ [6]), welches, allerdings ohne Ortsangabe, nach

---

1) M. Jürgens, Ramatute nimme-kirri ehk katalog 1553—1863 S. 6 u. 7 schreibt zwei estnische Drucke aus den Jahren 1771 und 1774 fälschlich Grenzius zu. Hupels „Arsti ramat“ ist wohl 1771 zu Oberpahlen gedruckt, nennt aber keinen Drucker. Biblioth. estonica. Mscr. — O. W. Masings „ABD ehk luggemisse ramat“ hat allerdings Grenzius in Dorpat aber nicht 1774, sondern erst 1795 gedruckt. Bibl. d. Gel. Est. Ges. — Recke-Napiersky III, 168. — Zu bezweifeln ist die Angabe (Jürgens S. 17), dass Kupzau Hupels „Lühhike öppetus Arsti rohtudest“ 1766 in Oberpahlen gedruckt habe, da auf dem Exemplar der Gel. Est. Ges. kein Drucker angegeben ist.

2) Vgl. Beilage II.

3) F. Amelung, Studien zur Geschichte Oberpahlens und seiner industriellen Blütezeit (1892), 31

4) Biblioth. Liv. hist. № 135: I. Stück Riga 1785. II. Schloss-Oberpahlen 1786. 8°.

5) a. a. O № 136: Heft I o. O. (Schloss-Oberpahlen) 1786. 8° (108 S.) [Dorpat, Univ.-Bibl.].

6) In 8° (75 S.) o. O. 1787, S. 64.

J. M. Hehns[1]) Zeugnis 1787 in Schloss Oberpahlen gedruckt worden ist. Als Verleger dieser von Jannau zur Verteidigung seiner Provinzialblätter gegen A. von Kotzebue gerichteten Streitschrift, bekennen sich nun Gauger und Linde in einer längeren Verteidigungsschrift gegen eine Klage Kotzebues beim Polizeigericht zu Dorpat. Nicht ohne Sarkasmus weisen sie ihm nach, wie er selbst zur Verbreitung jener gegen ihn gerichteten Schrift am meisten beigetragen habe durch die „furchtbare" Ankündigung in einem in den schärfsten Ausdrücken abgefassten „Fliegend Blatt"[2]), dass das Pasquill in der Glehn'schen Buchhandlung in Reval gratis verabfolgt werde: so hätten auch sie selbst 100 Exemplare abgesetzt, wo sie wahrscheinlich nur 10 verkauft hätten[3]).

Es ist ein eigenartiges Kennzeichen der literarischen Produktion jener Jahre diese Reihe von alljährlich neuentstehenden Zeitschriften, die sofort in Streit- und Schmähschriften aufs heftigste befehdet, meist schon nach Jahresfrist ihr Erscheinen einstellten. August von Kotzebues in so böser Fehde gegen Jannau begriffene Monatsschrift „Für Geist und Herz", deren erstes Stück für den Juli 1786 in Schloss Oberpahlen gedruckt worden ist[4]), hatte sogar ein nur zu ihrer Kritik bestimmtes Gegenjournal hervorgerufen: „Kritik über die Monatsschrift zu Reval Für Geist und Herz № 1" eine literarische Monstrosität, die schon das berechtigte Missfallen der Zeitgenossen erregte[5]).

So sehen wir die Dörptsche Buchhandlung und die Buchdruckerei in Oberpahlen, durch enge und rege geschäftliche Beziehungen miteinander verknüpft, bereits in den ersten Jahren ihres Bestehens mitten in das Getriebe des literarischen Lebens jener Tage hineingezogen. Auch Vertreter des Literatentums Dorpats traten bald aktiv in die schriftstellerische

1) Verzeichniss der Bücher etc. F. K. Gadebuschs (1789) S. 165 № 1610.

2) A. v. Kotzebue, Fliegend Blatt als Beylage zu der Schrift: Die Sophisterey in Ehstland. 8° (4 S.).

3) Acta in Sachen des Revalschen Herrn Gouvernements-Magistrats Praesidenten von Kotzebue wider die hiesigen Buchhändler Gauger und Linde. 19. Okt. 1787 (Schrk. IX).

4) Monatsschr. f. d. nordischen Gegenden. I Bd. 1. Stück. Schloss Oberpahlen, gedruckt bei Grenzius u. Kupzau. 8° (104 S.). 2. u. 3. St. Reval, Lindfors, 1786. vgl. Bacmeister, Russ. Bibl. XI, 324.

5) In 8° (8 S.). Bacmeisters Russ. Bibl. XI (1787), 335.

Produktion ein. Bereits im Jahre 1787 liess der Konrektor der kombinierten Stadt- und Kronsschule Magister Johann Gottfried Findeisen sein „Lesebuch für Ehst- und Liefland", das freilich auch mitten im ersten Jahrgang stecken geblieben ist, bei Grenzius und Kupzau in Oberpahlen erscheinen[1]). An der neuen Monatsschrift beteiligte sich auch Christian Heinrich Nielsen, Sekretär des Niederlandgerichts in Dorpat, mit Proben seiner dichterischen Veranlagung, wenn auch nicht unter vollem Namen. Friedrich David Lenz, Oberpastor an der St. Johannis-Kirche, steuerte „Volksanekdoten aus Livland" bei. Es liegt auf der Hand, wieviel Schwierigkeiten und Zeitverlust die Geschäftsverbindung mit einer 70 Werst von Dorpat entfernten Druckerei mit sich bringen musste. In einer launigen Apologie entschuldigt Findeisen das um 6 Wochen verspätete Erscheinen des zweiten Stückes seines Lesebuches damit, dass der mit dem Manuskript nach Oberpahlen gesandte Bauer „den die Natur nach Lavaters Regel von einer ziemlich guten Seite darstellte", so fleissig die am Wege liegenden Krüge besucht habe, „dass er Brotsack und in demselben die sorgfältig versteckte Waare verlor". Solche Erfahrungen und die geschilderten regen Beziehungen zwischen Dorpat und Oberpahlen haben den Boden bereitet für die Ueberführung der Buchdruckerei, die so tüchtige Proben ihrer Leistunsgsfähigkeit abgelegt hatte, aus dem kleinen niedergehenden Hakelwerk in die aufstrebende Stadt, deren Handel damals schon „beträchtlicher als in den meisten übrigen Kreisstädten" war[2]).

Der genannte Oberpahlensche Druck des Jahres 1787 und zwei weiter unten zu erwähnende estnische Drucke von 1788 widerlegen die Behauptung, dass Grenzius bereits im ersteren Jahre seine Druckerei nach Dorpat verlegt habe[3]). Uebrigens erwähnt auch Pastor Hupel im Jahre 1789 eine noch in Oberpahlen befindliche Buchdruckerei[4]). Der erste

1) 1—6. Monatsstück 8° (567 S.). Recke-Napiersky I, 562. J. M. Hehns Verzeichniss S. 166 № 1621. — Stück 1—4 (April 1787) 8°. (S. 1—381). Schloss-Oberpahlen, gedruckt bey Grenzius und Kupzau. [Dorpat, Univ.-Bibl.]

2) A. W. Hupel, Die gegenwärtige Verfassung der Rigischen und der Revalschen Statthalterschaft (1789), 257.

3) W. Stieda a. a. O. 171 nach Recke-Napiersky III, 321.

4) a. a. O. 497.

tatsächliche Beweis für die Tätigkeit einer Buchdruckerei in Dorpat ist das vom Pastor zu Odenpäh J. M. Hehn herausgegebene Verzeichniss der vom Bürgermeister Gadebusch hinterlassenen Bücher, Manuskripte und Münzen, dessen Titelblatt den Vermerk trägt: „Dorpat, gedruckt bey M. G. Grenzius 1789“ [1]). Damit übereinstimmend berichtet Michael Gerhard Grenzius unter Berufung auf das Druckereigesetz der Kaiserin Katharina *„diesem zu Folge zog ich mit der damalen zur von Lauschen Concurs Massa gehörigen Schloss-Oberpahlenschen Buchdruckerey nach Dorpat und etablirte mich hieselbst öffentlich im Jahre 1789“* [2]).

Mit der Eröffnung der ersten Buchdruckerei im Dorpat des XVIII. Jahrhunderts ist aufs engste verknüpft die Entstehungsgeschichte seiner ältesten Zeitung. In Recke-Napierskys Schriftsteller-Lexikon [3]) wird eine bereits im Jahre 1788 von C. H. Nielsen, Fr. D. Lenz und F. G. Findeisen gemeinschaftlich herausgegebene Dörptsche Zeitung, in wöchentlich einer Nummer in 4°, ausdrücklich unterschieden von dem allein unter Findeisens Namen gehenden „Dörpatschen politisch-gelehrten Wochenblatt. Dorpat, 1789 in 8“ [4]). Prof. Stieda lässt es dahingestellt bleiben, ob wirklich der erste Jahrgang der „Dörptschen Zeitung“ schon 1788 erschienen ist, wenn er auch der Ansicht zuneigt, dass die später unter diesem Namen von Grenzius gedruckte Zeitung mit Findeisens Blatt zu identifiziren sei [5]). Die letztere Annahme kann darauf gestützt werden, dass Findeisen seine Edition im Jahre 1789 als „Dörptsche politisch-gelehrte Zeitung“ ankündigte [6]) und dass sie unter dem gleichen Namen, auch in

1) Joh. Mart. Hehn, Verzeichniss der Bücher und Münzen des Justizbürgermeisters der Ks. Stadt Dorpat Herrn Friedrich Konrad Gadebusch 8° (X, 190 S.) Dorpat, 1789 [Stadtarchiv].

2) Vgl. Beilage II.

3) III, 45. 321. I, 562.

4) Letztere Angabe geht zurück auf: J. G. Meusel, Lexikon der Teutschen Schriftsteller III (1804), 340, dessen Quelle (Eck's Leipz. gel. Tagebuch 1796, 110) uns nicht zugänglich ist. Nach Notizen aus dem Jahrg. 1789, die mir Herr Zmigrodzki in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat, erklärt sich der Irrtum dadurch, dass Findeisen in № 52 v. 26. Dez. 1789 die Herausgabe eines neuen Wochenblatts, statt der bisherigen Zeitung ankündigt.

5) a. a. O. 171—2.

6) Rigische Anzeigen v. 4. Juni 1789, Stück XXIII, [Dorpat, Stadtarchiv] vgl. W. Stieda a. a. O. 173.

Quartformat, in den Katalogen unserer Universitäts-Bibliothek und der K. Öffentlichen Bibliothek aufgeführt wird. Ferner ergiebt der Vergleich des Probeblatts der „Dörptschen politisch-gelehrten Zeitung" vom 14. Juni 1789 mit der allein noch erhaltenen № 43 des Jahrgangs 1790 der „Dörptschen Zeitung" den völlig gleichen Charakter des Druckes auf der gespaltenen Quartseite; namentlich zeigen beide genau dasselbe Muster des Dörptschen Stadtwappens als Schmuck am Kopfe.

Dafür dass es in Dorpat schon i. J. 1788 eine Zeitung oder ein Wochenblatt von 1789 gegeben habe, giebt es keine Anhaltspunkte. Dagegen gelang es kürzlich, das am 17. Februar 1789 der dörptschen Polizeiverwaltung eingereichte Gesuch Findeisens um die Erlaubnis zur Herausgabe einer Zeitung im Stadtarchiv aufzufinden [1]). In drei Punkten wird hier folgendes Programm für die politisch-gelehrte Zeitung entworfen: 1. Auszüge aus andern Zeitungen 2. Gerichtliche und Privat-Bekanntmachungen 3. Gelehrte Aufsätze. Dadurch hoffte der Herausgeber nicht nur Dorpat, als einer der vorzüglichsten Städte Livlands, sondern auch dem livländischen Publikum überhaupt wahren Vorteil zu verschaffen. Zur Sicherheit des Publikums sollte die Zensur des Blattes dem dazu willig gemachten Oberpastor Lenz übertragen werden. Zur Entschädigung für seine grossen Kosten und Auslagen bei der Durchführung seines Planes erbat sich Findeisen ein ausschliessliches Privilegium für die Herausgabe dieser „Dörptschen politisch-gelehrten Zeitung". Eine behördliche Bestätigung dieser seit dem 1. Juli 1789 tatsächlich erscheinenden ältesten Zeitung Dorpats ist uns nicht erhalten, doch ergiebt sich aus späteren Zeugnissen, dass sie durch die Livl. Gouvernements- oder richtiger Statthalterschafts-Regierung, wie es für jene Jahre zu heissen hat, erfolgt ist. In einem Bericht an die Polizeiverwaltung vom 8. April 1797 über die Eröffnung seiner Buchdruckerei in Dorpat sagt Grenzius: *„Um mir den Anfang zu erleichtern habe ich mit Genehmigung Einer livländischen Gouvernements-Regierung eine Dorpatsche Zeitung nebst einem angehängten Intelligenzblatte errichtet und gedruckt* [2])." Uebereinstimmend damit heisst es in

1) Vgl. Beilage I.
2) Vgl. Beilage II.

einer von demselben, doch vermutlich mehrere Jahre später niedergeshriebenen Notiz: *„Im Jahre 1789 eröffnete ich meine Buchdruckerei hier in Dorpat und etablirte in diesem Jahre auch mit Erlaubniss der Liefländischen Gouvernements-Regierung in Verbindung mit einigen Gelehrten hieselbst die noch bestehende Zeitung verbunden mit einem Intelligenz Blatte*[1])." Es liegt nahe als diese Gelehrten ausser Findeisen den Sekretär C. H. Nielsen und Pastor Lenz zu nennen, da wir ihre gegenseitigen nahen Beziehungen kennen gelernt haben. Grenzius Verhältnis zu diesen Männern wird in einem späteren Bericht genauer dahin bestimmt, dass er von der Entstehung der Buchdruckerei an auf ihre Kosten eine politische Zeitung mit angehängtem Intelligenzblatte gedruckt habe, bis er „bald nachher" die Herausgabe derselben auf eigene Kosten übernahm[2]). Man kann annehmen, dass die Zeitung gleich zu Anfang des Jahres 1790 in Grenzius' Besitz übergegangen ist, da ihm in diesem Jahre die erste Rechnung für Publikationen des Rats bezahlt wird[3]).

Aus dem Dargelegten lässt sich nun mit Bestimmtheit die Schlussfolgerung ziehen, dass das Jahr 1789 als Entstehungsjahr der „Dörptschen Zeitung" zu bezeichnen ist, da sie als eine direkte Fortsetzung der „Politisch-gelehrten Zeitung" des Mag. Findeisen angesehen werden muss[4]). Da die „Rigischen Anzeigen" (1761)[5]) und die „Revalischen Wöchentlichen Nachrichten" (1772)[6]) blos Intelligenz- d. h. Annonçen-Blätter waren, so folgt die „Dörptsche Ztg." der „Mitauschen politischen Ztg." (1775 resp. 1780)[7]) und der

1) „Acta die Dörptsche Buchdruckerei des Buchdruckers Michael Gerhard Grenzius betreffend, angehoben den 21. August 1797." (St.-Arch. Schrank III, 13,o.)

2) „Extract aus einem Bericht der Universität an den Curator" s. d., wohl 1817 abgefasst. Acta Grenzius s. o.

3) 1790 Dez. 31. Stadt-Cassa-Buch (B. 80).

4) Die Richtigkeit dieses Ergebnisses wird durch eine mir von Herrn J. Zmigrodzki nachträglich zur Verfügung gestellte Notiz bestätigt. In № 51 der vorletzten Nummer des Jahrg. 1789 schreibt Findeisen „zum letzten Mal als Herausgeber der Dörptschen Zeitung": „Des vielen Auslegens und Deutens müde, auch oft geärgert durch Prosa und Verse, schiebe ich die politischen Hefte an die Seite und Herr Grenzius verwahrt Wappen und Siegel der Stadt bis auf schicklichere Zeit."

5) Ar. Buchholtz, Gesch. d. Buchdruckerkunst in Riga S. 223.

6) Winkelmann, Bibl. Liv. hist. № 126. — Inland 1852 № 52.

7) Gadebusch, Livl. Bibliothek III, 359. Winkelmann Bibl. № 125.

„Rigischen politischen Ztg." (1778)[1]) als dritte der politischen Zeitungen der baltischen Lande, welche übrigens alle erst der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrh. angehören. Bisher waren Rat und Bürgerschaft Dorpats für ihren Verkehr mit der Oeffentlichkeit und ihre Bekanntmachungen hauptsächlich auf die „Rigischen Anzeigen" angewiesen, ausser diesen bezog der Rat nur noch die St. Petersburger Zeitung[2]). Jetzt besass die Stadt ein eigenes Blatt, das in seiner äusseren Ausstattung und auch seinem Umfange nach hinter den übrigen Zeitungen jener Zeit kaum zurückstand. Ob das auch für den Inhalt zutrifft und aus welchen Quellen die Redaktion ihre Nachrichten schöpfte, lässt sich aus gänzlichem Mangel an Vergleichsmaterial hier am Ort nicht beurteilen. Politische Berichte ohne nähere Quellenangaben, die wohl gemäss Findeisens Programm zumeist nur in Auszügen aus anderen Zeitungen bestanden, bildeten den Hauptinhalt des Blattes. Ganz ausnahmsweise werden hervorragende Neuigkeiten wie die Niederlage Kosciuszko's bei Maciejowice, die Erstürmung Pragas und die Einnahme Warschaus durch Suworow nach Originalberichten „aus einem zuverlässigen Particulierbrief aus Riga" gemeldet[3]). Auffallend ist die grosse Ausführlichkeit der Nachrichten über die französische Revolution mit wörtlicher Wiedergabe langer Reden und Verfassungsprojekte, welche den üblichen Umfang der Zeitung von 3 Blatt mitunter sogar auf 4 Blatt anwachsen lassen[4]); zusammengehalten mit den damals von Hartknoch in Riga angezeigten Bücherlisten, zeigt das die regste Teilnahme des lesenden Publikums auch dieses abgeschlossensten Weltwinkels für die grossen Ereignisse jener Zeit[5]). Dem Berichte Suworows über seinen Alpenübergang (1799) werden sogar zwei „Ausserordentliche Beilagen" von zusammen $4^1/_2$ Blatt gewidmet[6])." Auf eine gewisse Unselbständigkeit der redaktionellen Tätigkeit scheint das Fehlen fast aller Lokalnach-

1) Buchholtz a. a. O., 223.

2) Im Stadt-Cassa-Buch f. 1786, 1788 (B. 76a. B. 77a) finden sich die Posten: dem Postkontor für die St. Petersburgsche Zeitung — 5 Rbl.; f. d. Rigische Intelligenzblatt — 1.90 Rbl.

3) Dörpt. Ztg. 1794 № 78. 86.

4) Dörpt. Ztg. 1791 № 69. 79.

5) Vgl. Rigische Anzeigen Jahrg. 1789 u. 1790 im Stadtarchiv.

6) Dörpt. Ztg. 1799 № 91—2.

richten hinzudeuten. Es bildet doch eine Ausnahme, wenn des allerdings bedeutsamsten lokalen Ereignisses jener Jahre, der Wiedereinsetzung des Rats nach der alten livländischen Verfassung am 1. Mai 1797, und seiner Feier durch Dankgottesdienst und Festessen im Schwarzhäupterhause am 3. Mai gleichzeitig mit der Feier des Krönungsfestes Kaiser Pauls, an hervorragender Stelle am Anfang der Zeitung gedacht wird [1]). Sonst wird nur noch von der Durchreise hochstehender Persönlichkeiten, wie etwa des Königs Stanislaus August von Polen am 28. Febr. 1797 [2]) oder der Grossfürstin Alexandra Pawlowna mit ihrem Gemahl dem Erzherzog Josef von Oesterreich Notiz genommen [3]). Oder es giebt eine kurze Schilderung der festlichen Begehung des Präliminarfriedens mit der Ottomanischen Pforte i. J. 1791 durch Gottesdienst mit einem Te Deum unter Trompeten- und Paukenschall und Abfeuern von 101 Kanonenschüssen und Illumination der ganzen Stadt. Ein Festessen, bei welchem unter Lösung der Kanonen die Allerhöchsten Gesundheiten getrunken wurden, und einen Ball gab die Prinzessin von Kurland, die vornehmste Persönlichkeit der Stadt [4]).

Es war das Hedwig Elisabeth, die einzige Tochter Herzog Ernst Johann Birons und verwittwete Baronin Katharina Iwanowna Tscherkassow [5]), der die Zeitung bei ihrem am 31. März 1797 erfolgten Tode einen warmen Nachruf in schwarzem Trauerrande widmete [6]). Gelegentlich findet sich auch eine Revision der Schule durch den Schuldirektor v. Kerten aus Riga erwähnt [7]).

Die ursprünglich für die politisch-gelehrte Zeitung angekündigten gelehrten Aufsätze — Findeisens Probeblatt enthält eine wissenschaftliche Rezension — kamen seit dem Uebergang der Zeitung in Grenzius' Hände und der Aenderung des

1) Dörpt. Ztg. 1797 № 37. 38.

2) Dörpt. Ztg. 1797 № 17.

3) am 26. Nov. 1799 Dörpt. Ztg. № 95.

4) am 3. Sept. Dörpt. Ztg. 1791 №70.

5) Winkelmann, Bibl. Liv. hist. S. 472. Th. Beise, Das Leben einer Prinzessin. Neue Dörpt. Ztg. 1868, № 155.

6) Dörpt. Ztg. 1797 № 28. — Die bei der Totenfeier vom Landrichter G. A. von Rosenkampf gehaltene Rede erschien im Druck bei Grenzius Dörpt. Ztg. 1797 № 37.

7) Dörpt. Ztg. 1795 № 63.

Titels in „Dörptsche Zeitung“ in Fortfall; es sei denn, dass man Anpreisungen von Heilmitteln gegen allerlei Krankheiten bei Menschen und Tieren, oder der Erfindung eines unfehlbaren Feuerlöschmittels durch den Schweden v. Aken hierher rechnen wollte [1]). Die gerichtlichen und privaten Bekanntmachungen füllen selten mehr als eine halbe Seite und erreichen nur in der Zeit des grossen Januarmarktes einen Umfang von 2—2½ gespaltenen Seiten. Ihre Bedeutung als Quelle für kultur-historische, personal-geschichtliche und auch topographische Studien liegt auf der Hand. Daran schliessen sich regelmässig Listen der durchpassierten und angekommenen Fremden, Tabellen über Branntweinpreise und den Wechselkurs in Riga und die monatlich von der städtischen Obrigkeit veröffentlichte Viktualien- und Frachttaxa. Ob die 1789 angekündigte Insertionsgebühr von 25 Kop. für jede 12 Zeilen in gespaltener Kolumne auch späterhin in Geltung geblieben ist, muss dahingestellt bleiben. Den Abonnementspreis für die Dörptsche politisch-gelehrte Zeitung setzte Findeisen auf 6 Rubel in Kupfer oder Banko-Assignaten an, da er infolge vielfacher Klagen über das verlangte Silbergeld fürchtete, „dass mancher Liebhaber durch den hohen Werth dieser Münze abgeschreckt wird“ [2]). Grenzius hat während des ersten Jahrzehnts seiner Zeitung an einer halbjährlichen Pränumerationszahlung von 3 Rubel Silb. M. für das Publikum ausserhalb des Dörptschen Kreises und von 2 Rbl. 50 Kop. S. M. für die Dörptschen Einwohner festgehalten [3]).

Durch das zweimal wöchentliche Eintreffen der Post war es bedingt, dass ebensowie die Rigische, auch die Dörptsche Zeitung gleich von ihrem ersten Jahrgang an zweimal in der Woche ausgegeben wurde, nämlich am Mittwoch und Sonntag [4]).

Als ein Hauptgrund für die Schwierigkeiten, mit welchen

---

1) Dörpt. Ztg. 1794 № 55.

2) Rigische Anzeigen v. 4. Juni 1789, Stück XXIII, Beilage; danach W. Stieda a. a. O. 173.

3) Dörpt. Ztg. 1791 № 98.

4) Die allein noch erhaltene № 43 des ersten von Grenzius herausgegebenen Jahrgangs 1790 trägt das Datum d 12 Juni. In einer Grenzius am 31. Dez. 1790 bezahlten Rechnung wird die № 78 genannt. Stadt-Cassa-Buch (B. 80).

die neue Zeitung zu kämpfen hatte, und die sich wiederholenden Klagen über Mangel an Abonnenten ist mit Recht die geringe Einwohnerzahl Dorpats hingestellt worden [1]). Dabei müsste aber in erster Linie die Stärke des deutschen Elements der Bevölkerung als ausschlaggebend festgestellt werden. Hupel [2]) giebt 1789, im Gründungsjahr unserer Zeitung, die Zahl der Deutschen auf 1837 Personen von einer Gesammtbevölkerung von 3421 Personen an. Die Anzahl der Deutschen ist aber ohne Zweifel zu hoch gegriffen, da Fr. Eckardt 1792 bei einer Einwohnerzahl von 3603 Personen nur 1630 Deutsche zählt [3]). Rechnet man noch die 9 Schweden und 2 Polen hinzu, so deckt sich die Zahl 1641 mit den Angaben zweier Berichte des Dörptschen Stadtrats an den Livl. Gouverneur aus den Jahren 1792 und 1793: unter 3623 resp. 3626 Einwohnern betrug die Zahl der Deutschen 1641 resp. 1649, von denen 889 resp. 882 männlichen Geschlechts waren [4]).

Solche Zahlen machen es verständlich, das Grenzius von einer Zeitung allein nicht existieren konnte. Seine ganze Einnahme des Jahres 1790 aus der Stadtkasse betrug nur 8 Rbl. für amtliche Bekanntmachungen und Drucksachen [5]) und erst im Jahre 1793 finden wir den Posten von 5 Rbl. als Abonnement auf die Zeitung [6]).

Daher sehen wir Grenzius sich schon bald dem buchhändlerischen Geschäft zuwenden: er verkauft in seiner Buchdruckerei deutsche und estnische Bücher in Kommission und vermittelt die Pränumeration auf angekündigte Editionen [7]). Als

---

1) W. Stieda, Buchgewerbe i. Dorpat, S. 174.

2) Esten — 1242; Russen — 342. A. W. Hupel, D. gegenwärtige Verfassung d. Rig. u. d. Reval. Statthalterschaft. (1789), 257. — Ein Bericht des Stadtrats v. Dorpat an den Livl. Gouverneur nennt eine Gesamtbevölkerung von 3668 Personen, ohne sie nach den 3 Nationalitäten zu scheiden d. 17 Aug. 1789 Kopei Buch (C. c. 76), 109.

3) Esten — 1625; Russen — 337. Fr. Eckardt, Topographische Uebersicht der Rigaschen Statthalterschaft. (Riga, 1792) Tabelle XVII. Die danach von W. Stieda a. a. O. 174 zitierte Einwohnerzahl 4509 enthält auch die Bewohner des Patrimonialgebiets.

4) Esten — 1636 resp. 1613; Russen — 346 resp. 364. d. 30 Dez. 1792 Kop. Buch (C. c. 82), 229 und d. 21 Nov. 1793 Kop. Buch (C. c. 84), 203.

5) Journal d. Dorpater Stadtrats v. 31. Dez. 1790 (C. 132), 396.

6) Für Drucksachen u. Bekanntmachungen werden ausserdem bezahlt 20 Rbl. 80 kop. Journal d. St.-Rats v. 31. Dez. 1793 (C. 138), 403.

7) Dörpt. Ztg. 1791 № 14. 29.

Buchführer und Buchhändler wird er jedoch erst seit dem Jahre 1793 bezeichnet [1]). Seitdem veröffentlicht er in seiner Zeitung wiederholt spaltenlange Verzeichnisse von neueingetroffenen Büchern, Landkarten, Kupferstichen und Musikalien, die er auch durch besondere Buchhändlerkataloge bekannt macht [2]). In demselben Jahre kündigt er auch die Fertigstellung eines Katalogs der Lesebücher seiner nach dem Beispiel der Gauger und Lindeschen Buchhandlung eingerichteten Lesegesellschaft an, deren jährlicher Mitgliedsbeitrag 8 Rubel betrug [3]).

Daneben führte Kaufmann Gauger, der sich bereits 1790 von seinem Kompagnon Linde getrennt hatte [4]), seine Buchhandlung fort und zeigt wiederholt lange Listen neuer Bücher in der Zeitung an. Auch als Verleger tritt er uns noch einmal entgegen und zwar bei einer auf Veranlassung der herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Regierung gegen ihn eingeleiteten Untersuchung wegen eines Kotzebueschen Pamphlets, das er in Greiz hatte drucken lassen [5]). Doch auf die Dauer konnte er, wie es scheint, der neuen sachkundigen Konkurrenz nicht stand halten und kündigte zum Januar-Jahrmarkt 1797 wegen Aufgabe der Buchhandlung den Käufern seiner Bücher einen ansehnlichen Rabatt an [6]). Dazu kamen noch die Dörptschen Buchbindermeister, die sich keineswegs mit dem traditionellen Vertrieb von Gesangbuch und Kalender begnügten, sondern die verschiedensten einheimischen und ausländischen Bücher, zum Teil wohl in Kommission und für Rechnung Rigascher Buchhändler und Buchdrucker zum Kauf anboten [7]). Das Steinhaus des uns bereits

---

1) Dörpt. Ztg. 1793 № 18. 39.

2) Dörpt. Ztg. 1797 № 105.

3) Dörpt. Ztg. 1793 № 80.

4) Dörpt. Ztg. 1791 № 20. — Am 29. April 1790 nimmt die „Linde und Gaugersche Buchhandlung" noch Pränumeration entgegen. Rigische Anzeigen 1790 Stück XVII.

5) Untersuchungs-Protocoll des Stadtmagistrats zu Dorpat wider d. Kaufmann 2. Gilde u. Buchhändler J. L. F. Gauger, wegen einer unter dem Titul: „Bahrdt mit der eisernen Stirn oder die deutsche Union gegen Zimmermann" im Druck erschienenen Schmähschrift d. 7. Okt. 1791 (St.-Arch. Schrk. IX.) vgl. Dörpt. Ztg. 1791 № 91: d. Berlin 8. Nov. und A. v. Kotzebue's Erklärung Dörpt. Ztg. 1791 № 101.

6) Dörpt. Ztg. 1797 № 1.

7) Dörpt. Ztg. 1791 № 56. — 1793 № 69. — 1795 № 90.

bekannten Mitscherlich in der Krämerstrasse [1]) war mit einer Schuld von 1000 Rbl. für „Herrn Hartknock“ in Riga belastet, der doch wohl niemand anderes als der Inhaber der berühmten Hartknochschen Buchhandlung in Riga sein kann [2]). Der seit 1793 in Dorpat ansässige Buchbindermeister I. M. Kugge aus Königsberg i. Pr. machte auch dem Buchdrucker Grenzius Konkurrenz, indem er vom Rigaschen Stadtbuchdrucker J. C. D. Müller gedruckte Formulare feilhielt [3]).

Da der Kreis des lesenden und bücherkaufenden Publikums nur ein kleiner sein konnte, so bedurfte es eines zielbewussten Vorgehens, um dieser mehrfachen Konkurrenz mit Erfolg die Spitze bieten zu können. Im Jahre 1791 kaufte Grenzius die bisdahin von ihm gepachtete Druckerei an [4]). Im folgenden Jahre erwarb er sich das Bürgerrecht gegen Erlegung eines Bürgergeldes von 40 Rbl. Als Kaufmann 3. Gilde leistete er die einprozentige Kapitalsteuer von einem Kapital von 1010 Rbl., wie sein Konkurrent der Buchbinder Mitscherlich [5]). Im Jahre darauf wird er auch als Hausbesitzer genannt. Sein Haus lag unten am Domabhang an der Marienstrasse an dem weiten Platze, auf dem sich noch die Ruinen der Marienkirche erhoben. Hier arbeitete Grenzius, damals 40 Jahre alt, mit zwei Gesellen, einem Revalenser und einem Königsberger, einem aus Oberpahlen mitgebrachten Burschen und einem Knecht [6]).

Eine rührige Thätigkeit, die von Unternehmungslust und Tatkraft zeugt, entwickelte Grenzius als Verleger. Zwar hatte er gleich anfangs den Misserfolg, dass Fr. Eckardts „Topographische Uebersicht der Rigischen Statthalterschaft“, deren Probebogen er i. J. 1791 ankündigte [7]), im folgenden

---

1) Erbplatz № 50 an der heutigen Johannisstrasse dem Universitätsgebäude gegenüber.

2) Journal d. Dorpat. Stadt-Rats v. 12. Mai 1791 (C. 134), 268.

3) Dörpt. Ztg. 1795 № 24.

4) Vgl. Beilage II.

5) Bürgerbuch (A. 26). — Journal d. Stadt-Rats v. 18. Apr. 1792 (C. 36), 100.

6) Grundstück № 150 an der heutigen Jakobstrasse der Universitätskirche schräg gegenüber. P. G. Vogel, Verzeichniss aller d. im I. Stadtteil befindl. männlichen Seelen 1793 (A. 72).

7) Der Pränumerationspreis für das auf 24 Bogen in fol. berechnete Werk betrug 6. Ort. Alb. oder 2 Rbl. 50. kop. S. M. oder 3 Rbl. Bancoassign. Dörpt. Ztg. 1791 № 43.

Jahre bei G. F. Keil in Riga erschien. Doch schon i. J. 1793 konnte er ein besonderes Verzeichnis seiner Verlagsbücher zum Preise von 15 Kop. herausgeben [1]). Leider hat sich ein solches nicht erhalten. Daher müssen wir uns mit der Hervorhebung, gelegentlich genannter Proben von Grenzius' Verlegertätigkeit begnügen, da der Versuch einer Bibliographie Grenzius'scher Drucke ohne eine Durchforschung auswärtiger Bibliotheken ganz ungenügend ausfallen müsste. Die grosse Mehrzahl der uns aus den ersten fünf Jahren der Tätigkeit der Druckerei in Dorpat bekannten Drucke sind wenig umfangreiche Gelegenheitsschriften von geringerer Bedeutung. Ausser dem im ersten Jahr gedruckten Katalog von Gadebuschs Bibliothek [2]) beanspruchen schon ihrer Verfasser wegen ein lokales Interesse Th. Oldekops, Pastor an der Johanniskirche, „Friedenspsalm gesungen am Friedenstage 1790" [3]) und die bei der feierlichen Einführung der „Normalmethode" in der vereinigten Krons- und Stadtschule am 17. Mai 1790 vom Rektor Lorenz Ewers, dem späteren Professor der Universität Dorpat, gehaltene Rede „Von den Vorteilen einer durchgängig gleichförmigen Lehrart besonders in den öffentlichen niederen Schulen" [4]). Hierher gehören auch Pastor G. Marpurgs Grabrede für Karl von Liphart, den Stifter des Majorats Ratshof-Neuhausen [5]) und Pastor Lenz' „Leichenrede bey dem Sarge des Rathsverwandten Jacob Friedrich Teller" [6]), dessen stattliche Grabkapelle noch heute einen Schmuck unseres Friedhofs bildet. Im Jahre 1791 hatte sich Grenzius bei einer auf Veranlassung der Statthalterschafts-Regierung gegen ihn eingeleiteten Untersuchung wegen des Druckes einer Streitschrift: „Etwas über

1) Dörpt. Ztg. 1793 № 39.

2) s. o. S. 104.

3) In 4° 1 Bogen Dorpat 1790. Recke-Napiersky, Schriftst.-Lexik. III, 348.

4) In 4" (16 S.) Dorpat 1790. Recke-Napiersky I, 542.

5) Einige Worte über den Charakter u. das Leben eines bewährt erfundenen rechtschaffenen Mannes, am Begräbnistage des Guarderittmeisters Carl von Liphardt gesprochen am 2. Sept. i. d. Neuhausenschen Kirche. 4° (15 S.) Dorpat 1792. Recke-Napiersky III, 163.

6) In 8° 21 S.) Dorpat 1794. Recke-Napiersky III. 44 – Fr. Seider, Flehgesang am Morgen des Jahrestages meiner Einweihung. Randens Pfarrhof am 23. Jan. 1793. 8" (4 Bl.) Dorpat 1793. a. a. O. IV, 180. – Preis — 15 Kop. Dörpt. Ztg. 1793 № 39.

und gegen zwey Programme des Herrn Professor Hoerschelmann in Reval" zu verantworten [1]). Zu Weihnachten desselben Jahres liess Nielsen zwei Schauspiele mit Gesang erscheinen [2]), denen späterhin ein Lustspiel und ein Trauerspiel folgten [3]).

Eine allgemeinere Bedeutung beansprucht die von Grenzius verlegte dritte vermehrte Auflage des nützlichen Buches von Dr. P. E. Wilde „Von der liefländischen Pferdezucht u. einigen bewährten Pferdekuren" [4]) dem als landwirtschaftliche Fachschrift v. Kriegsheim's „Pieçe" „Zur näheren Beleuchtung und Verbesserung der Ehst- u. Liefländischen Forsten" (1797) an die Seite zu setzen ist [5]). Die Reihe der Schriften geistlichen Inhalts eröffnet Pastor Georg Gottfried Marpurg's „D. M. Luthers kleiner Catechismus, in kurzen Lehrsätzen zum Gebrauch für die deutsche Jugend in Russ- und Lifland", der 1793 in 8° 2½ Bogen stark erschien und für 15 Kop. zu haben war [6]). In der Anzeige einer Predigt „Erkenne dich selbst" desselben Verfassers wird auf die mögliche Frage, wie man bei der jetzigen Aufklärung sich noch immer entschliessen könne, Predigten drucken zu lassen, geantwortet: „dass gute Predigten doch unstreitig die unschädlichste Lektüre ist, die sich gedenken lässt" [7]). Trotz der vorhandenen Zweifel an der Berechtigung dieser Literaturgattung waren die umfangreichtsten Druckerzeugnisse jener ersten Jahre Pastor Fr. D. Lenz' Predigtsammlungen. Seine „Neue Sammlung vaterländischer Predigten", die 1791—2 in zwei Bänden erschien, war fast 2000 Seiten stark [8]). Im Jahre 1794 liess

---

1) Journal d. Dorpat. St.-Rats v. 14. Nov. 1791 (C. 133), 819. — Preis 35 Kop. Dörpt. Ztg. 1791 № 82.

2) Zwei Schauspiele mit Gesang von —l—. 8° Dorpat 1791. (Karl u. Amalie. — Der gute Amtmann). — Preis 40 Kop. Dörpt Ztg. 1791 № 103.

3) Julie oder Tugend u. Liebe. E. Lustspiel in 4 Aufzügen. 8° 1796. — Klara von Synau. E. Trauerspiel in 5 Aufzügen. 8° 1797. Recke-Napiersky III, 322.

4) ca 9 Bogen stark f. d. Preis — 50 Kop. Dörpt. Ztg. 1793 № 78.

5) Preis — 55 Kop. Dörpt. Ztg. 1797 № 18. 21. — Verzeichniss der Waaren u. Sachen, deren Einfuhr ins Russische Reich aus fremden Ländern sowohl zu Wasser als zu Lande verboten ist. 8° 1793. Preis — 20 Kop. Dörpt. Ztg. 1793 № 44.

6) Dörpt. Ztg. 1793 № 44.

7) Preis — 25 Kop. Dörpt. Ztg. 1795 № 65.

8) 1. Tl. 8° (XXXVI, 489 S.) Dorpat 1791. 2. Tl. 18 + 664 S.) 1792. Recke-Napiersky III, 43. — Rigische Anzeigen 1790 St. XVII.

Lenz eine zweite vermehrte und verbesserte Auflage seiner in Leipzig erschienenen „Vaterländischen Predigten über alle Sonn- und Festtags-Evangelien durchs ganze Jahr" in zwei Teilen von über 1100 Seiten drucken. Für ein jedes dieser Werke betrug der Pränumerationspreis 2 Rbl. 50 Kop. [1]).

Ueberhaupt gehören diesem und den beiden folgenden Jahren die bedeutendsten Druckwerke jener ersten Periode der Grenzius'schen Presse an. Dazu sind zu zählen C. H. Nielsens auch heute noch für rechtsgeschichtliche Zwecke brauchbares „Handbuch zur Kenntnis der Polizeigesetze", das 1794—5 in zwei Quartbänden von 272 Seiten zum Preise von 5 Rbl. erschien [2]) und Fr. D. Lenz' „Livländische Lesebibliothek" des Jahres 1796 [3]). Diese Zeitschrift war ein weit angelegtes Unternehmen, zu welchem acht Mitarbeiter in fast allen Hauptstädten des Reichs gewonnen waren. In Monatsheften zu 6 Bogen sollte sie als „Lesebuch für jedermann, besonders aber für die wissbegierige schon gebildete Jugend zur Verbreitung gemeinnütziger vorzüglich einheimischer Kenntnisse im Vaterlande" dienen. Es ist wohl nicht allein auf ein vermutliches Ungeschick des Herausgebers und die Interesselosigkeit des Publikums, sondern mehr noch auf die ungünstige ökonomische Lage jener Zeit zurückzuführen, wenn auch diese Monatsschrift das Schicksal so vieler ähnlicher Versuche jener Jahre teilte und aus Mangel an Pränumeranten nicht über den I. Jahrgang des Jahres 1796 hinauskam [4]). Darauf weist auch der Herausgeber selbst hin, indem er in seiner Ankündigung den auf 10 Rbl. Banco Assign. für den Jahrgang angesetzten Preis zu rechtfertigen sucht. „Wenn man die jetzige Theurung aller Bedürfnisse, die über das doppelte

1) 1. Tl. 8° (XXXVI, 496 S.) 2. Tl. (590 S.) Dorpat 1794. — Nachtrag von fünf Predigten. Zum Besten derer, die die 1. Aufl. besitzen 8° (16 S. u. S. 215-374) Dorpat 1794 Recke-Napiersky III, 44. Preis — 50 Kop Dörpt. Ztg. 1793 № 39.

2) Handbuch zur Kenntniss der Polizeygesetze u. anderer Verordnungen für Güterbesitzer u. Einwohner auf dem Lande in Lief- und Ehstland. 1. Tl. 4° (160 S.) Dorpat 1794. 2. Tl. (112 S.) 1795. — Der Pränumerationspreis war 3 Rbl. Dörpt. Ztg. 1794 № 30.

3) Livländische Lese-Bibliothek, eine Quartalschrift zur Verbreitung gemeinnütziger, vorzüglich einheimischer Kenntnisse in unserem Vaterlande. Gr. 8° I (XIV, 128 S.), II (144 S.), III (142 S.), IV (144 S.). Dorpat, 1796. Recke-Napiersky III, 45.

4) Dörpt. Ztg. 1797 № 34.

dadurch gestiegenen Preise aller Arbeiten, folglich auch des Papiers und der Druckkosten und endlich auch den Geldcours in Anschlag bringt, so wird man diesen Preis nicht zu hoch finden, indem man für 4½ Rthlr Alb. oder 7 Rbl.-S. M. einige 70 Bogen fertig eingebunden bekommt, der Transportkosten nicht zu gedenken" [1]). — Fügen wir noch die auf dem Landtage vom September 1796 entworfenen und von G. A. von Rosenkampf als Vorlage für die Kreisversammlungen herausgegebenen „Materialien zu Grundsätzen zur Verbesserung des Zustandes der Bauern in der Rigaschen Statthalterschaft" hinzu [2]), so ist unsere Kenntnis von Grenzius' deutschen Verlagswerken erschöpft. Berücksichtigt man allein diese Liste von ca 20 Nummern des XVIII. Jahrh., die sich wohl noch um einige vermehren liesse, so wird man sich schwerlich eine besonders hohe Meinung von der Bedeutung und den Leistungen der Dörptschen Buchdruckerei bilden können oder sie gar den Rigaschen Druckereien, die damals einen neuen Aufschwung nahmen, an die Seite stellen dürfen. Die Tätigkeit beider, die sich unter so ganz verschiedenen Lebensbedingungen entwickelte, mit demselben Masse messen zu wollen, wäre gewiss unbillig. Jedoch das Bedürfnis, dem Grenzius durch die Eröffnung seines deutschen Verlages unstreitig entgegenkam, hätte schliesslich auch anderweit seine Befriedigung finden können. Die schwer ausfüllbare Lücke aber, in die er eintrat und die bleibende Bedeutung seiner Arbeit ist auf einem anderen Gebiete zu suchen und das ist der estnische Verlag.

Wie sehr der Druck und die Verbreitung gerade auch der estnischen Bücher durch die Folgen des Nordischen Krieges und den damit zusammenhängenden Niedergang der Rigaschen Buchdruckerei noch bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrh. hinein darniederlag, lässt sich einer Schilderung aus dem Jahre 1773 entnehmen. „Woher dann geschehen, das nach der Zeit in einigen Kraysen, besonders in dem Dorpatschen und Pernauschen, keine Bücher, weder geistliche noch sonst neuere, weder in teutscher noch auch in Liefländischer Sprache verkauft werden und die armen Landt-

1) Dörpt. Ztg. 1795 № 88.

2) 1. In fol. Dorpat (s. a.). 2. (Riga) 1796. Recke-Napiersky III, 568, Winkelmann, Bibl. Liv. hist. № 3284.

einwohner daher gezwungen sind, selbige mit grossen Kosten und Ungelegenheiten sich aus Riga kommen zu lassen; nicht selten aber auch, um solchen damit verknüpften Ungelegenheiten auszuweichen, solange damit Anstand nehmen, bis endlich öfters der Todt sie auf immer daran verhindert, dadurch aber, insonderheit in diesen Kraysen, die Erkänntniss der Christlichen Religion unterdrückt und dahingegen die Unwissenheit und Finsterniss ausgebreitet wird" [1]). Wenige Jahre später sprach der Generalsuperintendent Christian David Lenz, der für einen kompetenten Beurteiler der Verhältnisse gerade auch in Nordlivland gelten kann, der Livländischen Ritterschaft gegenüber die ernste Befürchtung aus, dass trotz des neuerwachenden Lern- und Leseeifers bei Alt und Jung „in wenig Jahren wieder unter der Bauerschaft ein blindes Heidentum werde. Ein einziger Mann wird Schuld daran, dass unser ganzes Schulwesen wieder in Verfall gerathe. Dieser ist der Buchdrucker Frölich" [2]). Die Frölichsche Buchdruckerei in Riga besass nämlich seit der schwedischen Zeit das ausschliessliche Privileg auf den Druck und Verkauf der Bibel, der Kirchen- und Schulbücher und wurde im Genuss desselben auch von der russischen Regierung wiederholt bestätigt und beschützt. Im Jahre 1783 waren die alten Exemplare des Dörpt-estnischen kirchlichen Handbuchs fast ganz ausgegangen. Eine neue Auflage hatte Frölich bereits seit 3 Jahren unter der Presse, scheint sie aber trotz aller energischen Vorstellungen und Klagen des Generalsuperintendenten und von 10 Pastoren erst im Jahre 1788 zusammen mit dem Dörpt-estnischen Neuen Testament und Gesangbuch fertiggestellt zu haben [3]). — Ebenso führt auch der Pastor zu Lais, Jannau, darüber Klage, dass dem Bauer Bücher fehlen: seine Schulbücher seien ausser dem ABC-Buch noch ein Katechismus und das Gesangbuch. „Ja man hat selbst nicht einmal noch in dem Jahre 1785 die ganze Bibel in dem Dörptschen Dialekt übersezt. Der arme Bauer in dem Werroschen und Dörptschen Kreise kennt nichts mehr, als das neue Testament" [4]).

1) Ar. Buchholtz, Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga, S. 221.
2) a. a. O. 219.
3) A. J. Schwabe, Chronolog. Verzeichniss № 118—120.
4) Geschichte der Sklaverey u. Charakter der Bauern in Lief- u. Ehstland. (1786), 174—5.

Hier trat nun Grenzius mit seiner kräftigen Unternehmungslust ein. Es fehlt uns leider noch immer eine wissenschaftliche Bibliographie aller estnischen Drucke [1]). Erst auf Grund einer solchen wird es möglich sein, die Bedeutung der einzelnen Verlagsorte wie Riga, Reval und Dorpat und ihrer Offizinen für den estnischen Verlag festzustellen. Daher kann es auch nicht unsere Aufgabe sein hier eine Zusammenstellung der estnischen Drucke von M. G. Grenzius zu geben, umsomehr da dazu die Durchforschung besonders auch der grossen St. Petersburger Bibliotheken als Vorbedingung erscheint [2]). Immerhin ist es möglich einige Grundzüge seiner Wirksamkeit auf diesem Gebiet zu erkennen.

Bereits in Oberpahlen hatten Grenzius & Kupzau im Jahre 1788 den Lutherischen Katechismus [3]) und vier Buss-

---

1) J. H. Rosenplänter, Uebersicht d. esthn. Literatur, nach dem Inhalte d. Schriften u. chronolog. geordnet. Beiträge z. genauern Kenntniss d. esthn. Sprache. Heft 20. Pernau 1832, ist nur ein Register zu desselben Verfassers „Bibliotheca esthonica, das ist chronolog. Verzeichniss aller esthnischen u. über d. esthnische Sprache erschienenen Schriften", beschrieben von K. G. Sonntag, Ostsee-Provinzen Blatt 1827, Literar. Suppl. № 5. Den gleichen Titel führt das Mscr. № 187. der Univ.-Bibl. mit dem Vermerk „ex Bibl. Scnntagii"; hier zitiert als „Bibl. est. Mscr.". Es ist ein chronolog. Zettelkatalog aller estnichen Drucke bis z. J. 1826, dessen genaue bibliographische Angaben erwünschte Ergänzungen bieten zur wertvollen Arbeit von Andr. Joh. Schwabe, Chronolog. Verzeichniss aller i. d. Bibliothek d. Gel. Est. Ges. sich befindenden est Druckschriften (Schrift. d. Gel. Est. Ges. № 5) Dorpat 1867. — Bibliographisch ungenügend ist die Zusammenstellung der neueren estn. Literatur bei D. H. Jürgenson, Kurze Geschichte d. ehstn. Literatur. Verhandl. d. Gel. Est. Ges. Bd. 1. H. 3 (1844), 61 ff.; ebenso und ausserdem unzuverlässig: M. Jürgens, Ramatute nimme-kirri ehk katalog ülle kõige Eesti kele ramatute 1553—1863. Tallinas 1864.

2) Auf Grund eines Reskripts der Livl. Gouv.-Regierung wurde ihr am 17. Nov. 1800 vom Dorpater Rat zur Zustellung an die K. Akademie der Wissenschaften ein Bericht des Buchhändlers Grenzius mit je einem Exemplar der von ihm seit 1789 gedruckten Bücher übersandt. Journal f 1800 (C. 148), 416. 479. 481. Im Missivbuch (C. c. 94), 1094 leider nur das Begleitschreiben des Rats. — Die Bibliothek der K. Akademie d. Wissensch. besass seit 1783 das ihr 1797 erneuerte Privileg auf je ein Exemplar aller im Reich gedruckten Bücher. Полн. Собр. Зак. XXIV № 18094.

3) ∪nsa Öppetaja Lutterusse Katekismusse Ramat Paisto Koggodusse heaks. 8° (2+62 S.) Trükkitud Pöltsamal Grenzius ja Kupzau kirjade ja kulloga 1788. Schwabe, Chron. Verzeichn. № 121. — Bibl. est. Mscr.

tagspredigten im Dörptschen Dialekt vom Pastor zu Nüggen J. B. Sczibalski erscheinen lassen [1]). Seitdem sind im ersten Jahrzehnt von Grenzius' Tätigkeit in Dorpat fasst alljährlich ein bis zwei neue estnische Bücher aus seiner Presse hervorgegangen [2]). Das Bedürfnis nach estnischen Büchern war ausserordentlich gross. Von Pastor J. G. Schnell's zu Gross-St. Johannis Bibelauszug im Reval-estnischen Dialekt [3]), dessen Druck am 11. Januar 1791 beendet war [4]), wurden in zwei Monaten über 5000 Exemplare abgesetzt, sodass noch in demselben Jahre eine neue und vermehrte Auflage hergestellt werden konnte. Zu diesem Erfolge trug nicht wenig der Ladenpreis von nur 20 Kop. für das gegen 13 Bogen starke Buch bei, ein Preis, der, wie es in der anderthalb Spalten langen Besprechung dieses Werkes in der Dörpt. Ztg. heisst, so wohlfeil war, „dass jede Bauerfamilie sich es ohne Beschwerde bey ihrer Armuth anschaffen kann" [5]). Auf P. Marpurgs zu Neuhausen Erklärung des Lutherischen Katechismus mit beigefügten Beweissprüchen aus der hlg. Schrift hatte allein das Kollegium der Allgemeinen Fürsorge in Riga mit 500 Exemplaren subskribiert [6]). Diese sollten von Grenzius im Auftrage des Generalsuperintendenten Lenz den Predigern gratis verabfolgt werden zur Verteilung an die

---

1) (J. B. Sczibalski), Nelli Kristusse Kannatusse Juttussid nink Mönne Kannatusse-Laulu. 8° (79 S.) Tarto marahwa tullus trückkida antu Pölzamaal Grenziusse kirjaga, 1788. Schwabe, Chronol. Verz. № 122. — Bibl. est. Mscr. — Vgl. Nord. Miscell. IV, 125.

2) (F. G. Asverus), Risti rahwa usso öppetus, ehk kostusse Ramat Önsa Öppetaja Lutterusse Katekismusse ramato järrele Küssimiste ja Kostmistega ärraselletud. 8° (48 S.) Tartolinnas trükkitud Grentsiusse kirjade ja kulloga, 1790. Eine Reval-estnische Erklärung der 5 Katechismus-Hauptstücke. Recke-Napiersky, I, 57. — Bibl. est. Mscr.

3) (J. G. Schnell), Lühhike Piibli-Ramat ehk need sündinud asjad ja Öppetussed etc. 8° (2+202 S.) Tartollinnas, Grentsius, 1791. — Töist korda trükkitud 8° (236 S.). Tartolinnas, Grentsius 1791. Schwabe Chronol. Verzeichniss № 133 u. 134. Dagegen wird von Rosenplänter, Beiträge z. gen. Kenntnis d. estn. Sprache H. 20,6, Recke-Napiersky IV, 105 und Bibl. est. Mscr. die 1. Aufl. dem Jahre 1790 zugeschrieben.

4) Dörpt. Ztg. 1791 № 3.

5) Dorpat, d. 18. März. Dörpt. Ztg. 1791 № 22.

6) Kristlik Oppetusse Ramat, ehk önsa Lutherusse Katekismus, pühhä Kirja perrä ärräselletatu etc. Tartolinan 1793 Grentsiusse man. 8° (X, 202 S.) mit e. deut. Vorrede von Fr. D. Lenz. Dörpt. Ztg. 1793 № 21. — Recke-Napiersky III, 163.

ärmsten Kinder ihrer Kirchspiele. Der Preis betrug für das uneingebundene Exemplar 20 Kop., das gebundene 30 Kop. und für einen kurzen Auszug von 2 Bogen gar nur 6 Kop.[1]) Die Sprache dieser als Lesebuch besonders für die estnischen Dorf- und Kirchspielschulen bestimmten Katechismuserklärung war der Dörpt-estnische Dialekt[2]).

Dass der neue Verlag von vornherein zu einer Pflegstätte des bisher vernachlässigten Dörpt-estnischen Dialekts wurde, das giebt ihm seine besondere Bedeutung. Dieses Ziel hatte Grenzius gleich von Anfang an ins Auge gefasst.

In der Besprechung von P. Schnells Bibelauszug wird der dringende Wunsch ausgesprochen eine Uebertragung desselben in die Dörpt-estnische Sprache zu erhalten. Denn, heisst es da, „bekanntlich sind diese beyden Mundarten so von einander unterschieden, dass wenn die Dörpter auch allenfalls die Revalsche nothdürftig verstehen, sie sich doch schon daran stossen, und wenigstens nicht so gern ein Buch in dieser fremden Sprache, wie sie es nennen, lesen mögen, daher denn auch dieser Bibelauszug nur in sehr wenige Kirchspiele der Dörptehstnischen Kreise gekommen ist". Grenzius war bereit einen solchen Dörpt-estnischen Auszug, dessen Bearbeitung einige dieses Dialekts vollkommen kundige Prediger bereits übernommen hatten, für einen ebenso billigen Preis zu liefern[3]). Es ist auch, wie es scheint, allein seinen Bemühungen zu verdanken, dass dieses Unternehmen nicht ganz ins Stocken geraten ist. Erst i. J. 1794 gelang es ihm in Heinrich Andreas Erxleben, Pastor zu Kamby, einen ihm vorzüglich empfohlenen Uebersetzer zu finden, der den Auszug aus dem Alten Testament nach zweijähriger Arbeit i. J. 1796 zu einem Pränumerationspreise von 30 Kop. fertig stellte[4]). Diese Bearbeitung ist schon durch die Beibehaltung der Schriftworte nach dem Grundtexte in der Form von Gesprächen ein Fortschritt gegenüber dem paraphrasierten Auszuge Schnells. Sie wird aber zur Tat von literargeschichtlicher Bedeutung dadurch, dass sie den Dörpt-estnischen Ge-

---

1) Lühhikenne Oppetusse-Ramat, ehk önsa Lutterusse Katekismusse ärräselletaminne. 1793. Dörpt. Ztg. 1793 № 24.

2) Dörpt. Ztg. 1793 № 29.

3) Dörpt. Ztg. 1791 № 22.

4) (H. A. Erxleben), Lühhikenne Wanna Piibli-Ramat. 8° (231 S). Tarto-Linan, Grentzius 1796. Schwabe, Chronol. Verz. № 156.

meinden, „die das alte Testament noch niemals in ihrer eigenen Mundart gelesen haben", wie der Verfasser mit Recht betonen kann, den ihnen noch immer fehlenden Teil der Bibel schenkt [1]).

Eine Würdigung des sprachgeschichtlichen Wertes dieser ganzen kirchlichen Literatur muss einem kompetenteren Urteil vorbehalten bleiben. Zu beachten wäre dabei aber, dass die Verfasser fast sämtlich aus Deutschland stammende Prediger waren, wie Asverus aus Weimar, Erxleben a. Barby i. d. Lausitz, Marpurg a. Langensalza i. Thür., Schnell a. Lindau a. Bodensee, Sczibalski a. Königsberg i. Pr.: also alles Ausländer, deren pflichttreue Hingabe und rasches Anpassungsvermögen an das fremdsprachige Arbeitsfeld gewiss anzuerkennen ist. Unter den auf demselben Gebiete tätigen geborenen Dorpatensern, wie Lenz und Th. Oldekop, erregt ein besonderes Interesse ein Este von Geburt, Alexander Raudiall, der Sohn eines Fischführers und selbst Fischhändler zu Dorpat [2]). Ein Schüler des bekannten einflussreichen Führers der Herrenhuterbewegung, des Küsters Ignatius an der estnischen Gemeinde zu Dorpat, war Raudiall lange Jahre als Nationalgehülfe im Dienste der Brüdergemeinde hervorragend tätig [3]) und machte sich auch durch Uebersetzung ihrer Erbauungsschriften ins Estnische verdient [4]).

Unter den estnischen Schulbüchern des Grenziusschen Verlages ist besonders hervorzuheben das 1795 erschienene A B D oder Lesebuch [5]) von Pastor O. W. Masing, ein Erstlingswerk, das schon neue Ideen dieses Reformators der estnischen Sprache zeigt [6]). Es fand aber keine allgemeine Verbreitung, obgleich es ein sehr nützliches Buch genannt

---

1) Literär. Anzeige d. 10. Nov. Dörpt. Ztg. 1795 № 91.

2) Stadt-Einwohner-Buch f. 1786 (A. 56). 1787 Bürger 3. Gilde. Bürgerbuch (A. 26).

3) Vgl. seine Autobiographie bei J. Eckardt, Livland im XVIII. Jahrh. Beilage IV. S. 587—95.

4) Ütte Wanna Jesusse Teenre Usklik Tunnistus Sest Iggäwetse Ello Lotussest. 8° (40 S.) Tarto Linan, M. G. Grentsius 1792. Lühhikenne Oppus, kuis sünnis, seddä kallist Jes. Kr. Kannatusse Neddälid öige suures arwada. 8° (32 S.) Tarto Linan, M. G. Grentsius 1792. Schwabe, Chronol. Verz. № 138 u. 139. Recke-Napiersky III, 475.

5) (O. W. Masing), A B D ehk Luggemise-Ramat Lastele. 8° (34 S.) Tartolin, Grensius, 1795. Schwabe, Chronol. Verz. № 150.

6) D. H. Jürgenson, Verh. d. Gel. Est. Ges. I, 3, 69.

wird[1]). Zu den überhaupt wenig zahlreichen estnischen Schriften nicht geistlichen Inhalts ist von Grenzius'schen Verlagswerken F. D. Lenz' Gartenkalender hinzuzuzählen, eine Uebersetzung aus dem Lettischen (1796)[2]).

Grenzius kann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen den Dörpt-estnischen Kalender begründet zu haben, der seit dem Jahre 1796 in ununterbrochener Reihenfolge bei ihm erschienen ist[3]). Der erste Kalender für das Jahr 1796, durchweg im Dörpt-estnischen Dialekt verfasst, bedeutete auch inhaltlich einen anerkannten Fortschritt in der Kalenderliteratur. Statt, wie bisher und auch noch viel später üblich, den groben Kalender-Aberglauben zu nähren, verbannte er alle die abergläubischen Kalenderzeichen vom Holzhauen, Kinder entwöhnen, Haar abschneiden, Arzneien einnehmen, Aderlassen und Schröpfen aus seinen Seiten. Der Anhang enthält eine Anweisung zu verschiedenartiger Verwertung der Kartoffel[4]). Als Verfasser des Anhanges des ebenso gelobten Kalenders für 1797 wird Pastor G. A. Oldekop zu Pölwe genannt[5]).

Es ist doch ein nicht unbeträchtlicher Fortschritt, den wir in der Entwickelung des Buchgewerbes in Dorpat für das letzte Jahrzehnt des XVIII. Jahrh. feststellen können. Es gab eine Zeitung, die rührige Tätigkeit eines Druckers und Verlegers an Ort und Stelle gab den regsameren Geistern in Stadt und Land einen mächtigen Impuls zu literarischem Schaffen und bereitete Hilfsmittel vor zur Aufklärung des Landvolkes. Auch das Lesebedürfnis der gebildeten Kreise fand durch das gelegene und mehrfache Angebot des Büchermarktes am Orte reiche Nahrung. Noch im Jahre 1782 konnte Hupel, der uns die Einrichtung seiner musterhaft geleiteten Lesegesellschaft selbst beschrieben hat, seiner Verwunderung

---

1) a. a. O. 65. — Bibl. est. Mscr.

2) F. D. Lenz, Aija-Kalender kummast kik Kärnerit woiwa öppida mis tö egga kuu ajal sünnip tehha. Letti keelest maa keele ümbre kirjotetu. 8° (62 S.) Tarto Linan, Grenzius 1796. Schwabe, Chronol. Verz. № 157.

3) Tarto-Ma-Rahwa Kalender 1796, ebenso f. 1797. Bibl. est. Mscr. Rosenplänter, Beiträge H. 20, 30. — Eesti-Ma-Rahwa Kalender 1798, 16° (2 Bogen) Tarto-Linnas, Grentsius. Tarto-Ma Rahwa Kalender 1799, ebenda. Schwabe Chronol. Verz. № 162 u. 164.

4) [Past. W. F. Steingrüber], Die Dorpat ehstnischen Kalender v. d. J. 1796, 1797, 1800 ff. Rosenplänter, Beiträge H. 12 (1818), 112.

5) Bibl. est. Mscr. — Vgl. Recke-Napiersky III, 345.

darüber Ausdruck geben, dass man in den Städten, „wo mehrere Gelehrte bei einander wohnen, nach wohleingerichteten Lesegesellschaften vergebens sucht“ [1]). Nach Etablierung des Buchhandels in Dorpat entstand dort, ausser den von den Buchhändlern selbst, zuerst von Gauger und Linde, dann auch von Grenzius eingerichteten Lesebibliotheken, noch die Gerich'sche Lesegesellschaft im Jahre 1795, deren Jahresabonnement 10 Rbl. Bco Assign. betrug [2]). Etwa um dieselbe Zeit begründete auch Pastor F. Seider zu Randen seine Lesebibliothek, die den besten Fortgang hatte, später aber den verhängnisvollen Anlass zum bekannten tragischen Schicksal ihres Besitzers gab [3]).

So hatte ein sich regendes Leben sich bereits zu verheissungsvollen Anfängen entwickelt als der allmähliche Umschwung in den Anschauungen der Regierung gegenüber dem Buchgewerbe in dem Erlass der Kaiserin Katharina vom 16. September 1796 über die Schliessung aller Privatdruckereien und die Einführung der Bücher-Zensur als einer besonderen Behörde seinen Ausdruck fand. Schon das berühmte Gesetz vom 15. Januar 1783 über die Freigabe der Druckereien hatte, wie man wohl gesagt hat, ein jener Epoche nicht selten eigentümliches Doppelgesicht gezeigt, dadurch dass es die Bücherzensur der Polizeiverwaltung auslieferte [4]). Eine solche Verbindung von Polizei und Zensur widersprach nun aber keineswegs den Anschauungen jener Zeit und der sowohl in Deutschland, wie in Frankreich bestehenden Ordnung [5]).

Auch haben wir keinerlei Anzeichen dafür, dass diese Massregel von erschwerenden und hemmenden Folgen für die Entwickelung des Buchgewerbes in Livland begleitet gewesen ist. Die hier seit altersher bestehenden privilegierten Buchdruckereien hatten stets unter der Aufsicht derjenigen Institutionen gestanden, von denen sie konzessioniert waren,

1) Von Lesegesellschaften in Lief- und Ehstland. Nord. Misc. IV (1782), 266.

2) Dörpt. Ztg. 1797 Nr. 64.

3) Die Leiden des Pastors Seider. Von ihm selbst geschrieben. Hrsg. v. A. W. Fechner (1881), S. 7—8.

4) A. M. Скабичевскій, Очерки исторіи русской цензуры (1700—1863). СПБ. 1892, S. 37. [A. Skabitschewski, Skizzen zur Geschichte d. russ. Zensur.]

5) (H. J. v. Jannau), Die Sophisterey in Ehstland (1787) S. 31. 33—34.

also die Stadtbuchdruckerei Rigas unter der Zensur des Rats, die Universitätsdruckereien in Dorpat und Pernau unter Universitätszensur. Bei Einführung der Statthalterschaftsverwaltung behielt in Riga ein in die neue Polizeiverwaltung eintretendes Glied des Magistrats die Aufsicht über die Druckereien. Die Zensur der aus dem Auslande einkommenden Bücher wurde am 4. Mai 1784 dem Oberpastor zu St. Jakob Chr. A. Dingelstädt übertragen[1]), der sie bis zu seinem 1791 erfolgten Tode zur Zufriedenheit aller ausübte.

Eine in der Klagesache Kotzebues gegen den Gauger & Lindeschen Verlag beigebrachte Bescheinigung Dingelstädts, dass die Broschüre „die Sophisterey in Ehstland" die Zensur passiert habe[2]), beweist, dass auch die in Oberpahlen gedruckten Schriften seiner Zensur unterlagen. Nach seinem Tode erhielt das Amt eines Zensors „R.-Secr. v. E.", der es nach dem Urteil eines Zeitgenossen auf eine sehr ruhmwürdige Weise bis Anfang 1797 verwaltete. Diese Chiffre deutet ohne Zweifel auf den durch seine literarische Tätigkeit bekannten Friedrich v. Eckardt hin, der 1796 zweiter Sekretär der Livl. Gouv.-Regierung wurde[3]).

Es widersprach also nicht der von der Regierung selbst geübten Praxis, wenn Findeisen in seinem Konzessionsgesuch darum bat, die Zensur der Zeitung „zur grösseren Sicherheit des Publicums" dem Oberpastor Lenz zu übertragen. Darauf ging aber die Statthalterschaftsregierung nicht ein, sondern liess dem Herausgeber durch den Chef der Dorpater Polizeiverwaltung den Gorodnitschi Major von Nettelhorst mitteilen, *„dass von nun an die Policeiverwaltung die Censur der hiesigen politisch gelehrten Zeitung, so wie aller andern hier im Druck erscheinenden Schriften aus bewegenden Ursachen und in Betracht, dass diese Bemühung am Ende dem Herrn Pastor Lentz bei seinen übrigen Amtsverrichtungen lästig fallen könnte, selbst übernehmen werde"*. Daher sollte jedes Zeitungsblatt vor dem Abdruck dem Sekretär der

---

1) Nord. Miscell. XI/XII, 381.

2) d. Riga d. 1. Mai 1787. Acta Kotzebue contra Gauger & Linde. Dorpat, St.-Arch.

3) Liborius Bergmann, Freymütige Briefe über die zu Riga verordnete Büchercensur geschrieben am Schlusse des 1798 Jahres. Livländisch-deutsche Hefte II, 89. 92. — Recke-Napiersky I, 472.

Polizei zur Zensur zugeschickt werden [1]). Dieser Verordnung gemäss tragen die uns bekannten Jahrgänge der Dörptschen Zeitung von 1790—1797 am Kopfe den Zusatz: „Mit Vorwissen eines hiesigen Polizey-Amts". In der Folge ist dann aber der Rektor Lorenz Ewers mit der Handhabung der Zensur in Dorpat bis zur Einrichtung der Rigaschen Zensur betraut gewesen [2]).

Die Errichtung einer besonderen Zensurbehörde in Riga erfolgte am 26. März 1797 auf Grund des Befehls Kaiser Pauls an den Senat vom 11. Februar 1797, welcher die auf Ueberwachung und Einschränkung des Buchgewerbes gerichteten Massnahmen Katharinas II. zur Ausführung brachte. Auch die Dörptsche Ztg. und ihre Druckerei mussten aufs ernsteste in ihrer Existenz gefährdet erscheinen, da die Schliessung aller von Privatleuten angelegten Druckereien, die sich keiner Allerhöchsten Genehmigung oder besonderer Privilegien zu erfreuen hatten, ausdrücklich anbefohlen wurde. Bedrohliche Gerüchte müssen schon früh zu Grenzius gedrungen sein, da er sich bereits Anfang März vom Stadtmagistrat ein Attestat darüber ausstellen liess, dass er seine Buchdruckerei vor 8 Jahren mit Genehmigung der Livl. Gouv.-Regierung angelegt und nur unter Aufsicht des von ihr verordneten Zensors Rektor Ewers geistliche Bücher für Deutsche und Esten, kleine Pieçen und eine Zeitung gedruckt habe [3]). Zu gleicher Zeit mit dem Eintreffen des gedruckten Patents mit dem Zensurukas beim Dorpater Stadtrat (am 17. März 1797) [4]), erhielt der Dörptsche Gorodnitschi v. Nettelhorst den Befehl der Livl. Gouv.-Regierung, unverzüglich in Erfahrung zu bringen, ob die Buchdruckerei in Dorpat mit besonderer Allerhöchster Erlaubnis angelegt sei, und die Urkunde darüber vorzustellen; fehle aber eine solche Erlaubnis so sei die Buchdruckerei sofort aufzuheben [5]). Anfang April erfolgte Grenzius Erklärung [6]) auf die vom Gorod-

1) Journal-Auszug der Polizeiverwaltung der Stadt Dorpat d. 31. Juli 1789.

2) Journal d. Stadt-Magistrats v. 6. März 1797 (C. 145), 127.

3) d. 6. März 1797. Missivbuch (C. c. 91), 134.

4) d. Riga 9. März 1797. Befehle d. Statthaltersch.-Reg. Bd. 2 (A. 82), 1015.

5) d Riga 9 März 1797; product. Dorpat 17. März 1797. Orig. St.-Arch.

6) s. d. product. Dorpat 8. April 1797. Orig. vgl. Beilage II.

nitschi an ihn gerichtete Anfrage. Er geht darin auf die Entstehungsgeschichte seiner Druckerei zurück, um ihren Zusammenhang mit der vom Major von Lauw auf Schloss Oberpahlen angelegten Druckerei darzutun, da diese, wie zu der Zeit bekannt genug gewesen wäre, ein besonderes Privileg gehabt hätte [1]). Nach diesem Privileg hatte er allerdings vergeblich unter den Gutsakten suchen lassen, nicht weil er es für nötig hielt, sondern um es als ein historisches Dokument aufzubewahren, welches *„den neuen Anfang der Geschichte der jetzigen Dorpatschen Druckerei enthielt"*. Denn mit Recht konnte er sich auf die jedem Privatmann durch das Gesetz zugestandene Freiheit zur Anlage von Druckereien berufen. Weiterhin führte Grenzius aus, dass er für seinen Broterwerb einzig und allein auf die Druckerei angewiesen sei, da er sein ganzes Vermögen in ihr angelegt, ja zu ihrer Vergrösserung Schulden gemacht habe. Auch durch verschiedene andere Verpflichtungen war er auf Jahre hinaus gebunden: mehrere Gönner hatten, um ihn zu unterstützen, aufs neue auf die Dörptsche Zeitung für mehrere Jahre im voraus pränumeriert. Ausserdem waren vor 2 Jahren mit sämtlichen Behörden Kontrakte über den Druck aller gerichtlichen Sachen zu einem bestimmten Preise auf weitere 6 Jahre abgeschlossen worden. Es waren also auch weitere Kreise an der Erhaltung der Buchdruckerei lebhaft interessiert.

Doch alles das genügte nicht um Grenzius die Erlaubnis zur Fortführung seiner Druckerei zu verschaffen. Er ging daher in einer ausführlich motivierten Eingabe den Rat um seine Vermittelung an [2]). Ausgehend davon dass die privilegierten Buchdruckereien von dem allgemeinen Verbot ausgenommen waren, suchte er vor allem den Nachweis zu führen, dass die Dörptsche Druckerei zu diesen zu zählen sei. Durch verschiedene alte hier gedruckte Schriften mit dem Namen des letzten Buchdruckers, den Grenzius aber

---

1) Dr. Wilde hatte von der Livl. Gouv.-Regierung die Bewilligung zur Anlage seiner Druckerei und Zensurfreiheit unter der Bedingung erhalten, dass er nur seine eigene Schriften drucke, die nichts wider die Religion, den Staat und die Landesgesetze enthalten durften. L. Stieda, Gel. Est. Sitz.-Ber. 1884, 71.

2) s. d. product. Dorpati in Senatu d. 21. Aug. 1797 Orig. Acta die Dörptsche Buchdruckerei des Buchdruckers M. G. Grenzius betreffend. 1797 ff.

wohl in Verwechselung mit einem Rigaschen Drucker „Noeller" nennt[1]), wie auch durch den noch bekannten und wüst liegenden Platz der alten Druckerei sei es zu beweisen, dass bereits zur schwedischen Regierungszeit, seit Errichtung der Universität, eine Buchdruckerei in Dorpat bestanden habe. Seine Buchdruckerei sei also eigentlich nur die laut den alten Privilegien der Stadt restaurierte Stadtbuchdruckerei. Da nun durch den Ks. Ukas vom 28. November 1796 den liv- und estländischen Provinzen und Städten der Genuss ihrer früheren Privilegien in ihrem ganzen Umfange restituiert worden sei, so möge der Rat der Gouv.-Regierung die Bitte vorlegen, sich für *„die Beibehaltung der hiesigen Buchdruckerei als eines so schätzbaren Stückes der Privilegien dieser Stadt"* gehörigen Ortes zu verwenden. — Man sieht wie dürftig und wenig stichhaltig das historische Beweismaterial ist, auf welchem Grenzius seine Deduktion aufbaute. Denn eine privilegierte Stadtbuchdruckerei, wie in Riga, hat es in Dorpat nie gegeben.

Trotz einer Befürwortung durch den Rat, der sich an Grenzius' Darstellung fast wörtlich anschloss[2]), lehnte es die Livl. Gouv.-Regierung ab, das Bittgesuch weiter zu befördern, da weder der Buchdrucker Grenzius noch die Stadt Dorpat die im Gesetz vom 16. September 1796 geforderte Allerhöchste Genehmigung zur Fortführung der Druckerei vorweisen konnten, stellte es aber dem Rat anheim selbst um eine solche nachzusuchen[3]).

In einer neuen Eingabe bat nun Grenzius den Rat sein Gesuch beim Dirigirenden Senat zu befürworten[4]). In seiner ersten Deduktion hatte er auf die ihm durch die Schliessung der Buchdruckerei drohende Vernichtung seiner pekuniären Existenz und auf die vielfachen Verbindlichkeiten hingewiesen, die er u. a. auch für den Druck und Verlag von Andachtsbüchern und Predigtsammlungen eingegangen war. Jetzt

---

1) Dieser Irrtum mag sich daraus erklären, dass M. G. Nöller den Titel eines Buchhändlers der kg. Universität zu Pernau führte. W. Stieda, Archiv f. Gesch. d. deut. Buchhandels VI, 126.

2) Brgmr. u. Rat z. Dorpat a. d. Livl. Gouv.-Reg. d. 21. Aug. 1797. M ssivbuch (C. c. 91), 438.

3) Livl. Gouv.-Reg. a. Brgmr. u. Rat z. Dorpat, d. Riga-Schloss, 27. Aug. 1797. Orig. Acta M. G. Grenzius.

4) s. d. Eingegangen am 17. Nov. 1797; vgl. Beilage III.

übergeht er das mehr persönliche Moment und wiederholt nur den Hinweis auf den Nutzen, den das mit der Zeitung verbundene Intelligenzblatt den Gerichtsbehörden in Stadt und Land für ihre Publikationen gewähre. Einen ganz besonderen Nachdruck aber legt Grenzius darauf, dass *„alle Dörptisch-Ehstnische Erbauungs-Bücher sowohl zum kirchlichen Gebrauch, als auch für die Schulen der Bauerjugend nirgends, weder mit der Richtigkeit wegen der hier so nahen Correctur, noch auch irgendwo so wohlfeil wegen des Unterschiedes des hier circulirenden Russischen Geldes in Vergleich mit dem in Riga coursirenden Albertsgelde gedruckt werden können, auch der Dörptisch-Ehstnische Bauer diese Bücher hier zur Stelle und folglich selbige weit bequemer, als aus Riga, haben kann"*. Demgemäss schloss er mit der Bitte, *„dass der Druckerei nicht allein das Recht ... zugestanden werde, alles was die Censur-Freyheit erlangt hat, nach wie vor, sondern insonderheit alle geistliche Erbauungsbücher in der Dörptisch-Ehstnischen Sprache zum kirchlichen und Schulgebrauch der hiesigen Dörptisch-Ehstnischen Creise ungehindert drukken und verkaufen zu dürfen"*.

Dieser Zusatz zu dem Konzessionsgesuch erscheint besonders beachtenswert, weil er uns zeigt wie klar und sicher Grenzius in der Entwickelung des estnischen Verlags ein lohnendes Feld für seine Tätigkeit erkannt hat, dass er andererseits aber auch Hindernisse voraussieht wie sie ihm in späteren Konflikten mit dem Rigaschen Buchdrucker J. C. D. Müller in der Tat entgegentraten, der ältere Vorrechte gerade auf den Verlag von Kirchen- und Schulbüchern beanspruchen konnte. Dass Grenzius in diesen Bestrebungen von dem Vertrauen der interessierten Kreise getragen wurde, zeigt die vielfache Fürsprache, die er fand, besonders aber die Unterstützung seines Gesuchs durch ein Gutachten der Geistlichkeit. Es ist datiert Kamby-Pastorat d. 3. Novemb. 1797 [1]) und im Namen der Prediger und Gemeinden der Dörptschen und Werroschen Propst-Bezirke unterzeichnet von den Pastoren G. S. Everth zu Koddafer-Allatzkiwwi als Propst des Dörptschen Sprengels, Ed. Phil. Körber-Wendau, Theodor Oldekop, Prediger der estnischen Stadt- und Landgemeinde in Dorpat und H. A. Erxleben-Kamby in seinem

1) Eingegangen Dorpat 17 Nov. 1797. Kopie; vgl. Beilage IV.

Namen und im Auftrage des Werroschen Propstes A. F. Bornwasser. Die Notwendigkeit der Dörptschen Buchdruckerei für den Druck der estnischen Kirchen- und Schulbücher in der Mundart der Dörpt-estnischen Gemeinden wird darin betont und anerkannt. Auch der Rat zu Dorpat war sich des Nutzens der Buchdruckerei für die Stadt bewusst und beschloss, Grenzius' Bittschrift *„unter Beiflichtung aller darin enthaltenen Umstände und Gründe als völlig der strengsten Wahrheit gemäss und zum Aufkommen und Wohl dieser Stadt gereichend an den Dirigirenden Senat zu begleiten und um Genehmigung zu bitten"* [1]). Dazu kam dann schliesslich noch die Fürsprache des Adels des Dörptschen Kreises [2]).

Doch noch mancherlei formelle Schwierigkeiten galt es zu überwinden. Zwei Monate später erhielt Grenzius sein Gesuch an den Senat zurück. Es war trotz der Verwendung eines gerade in St. Petersburg anwesenden Gönners vom Requetenmeister, welcher die Bittschriften an den Senat zu empfangen hatte, garnicht akzeptiert worden, weil es keine Beschwerde über die Regierung enthielt [3]). Um nun die Bittschrift unmittelbar an den Kaiser oder den General-Prokureur richten zu können, bedurfte es für Grenzius einer erneuten Interzession des Rats beim livländischen Gouverneur [4]).

Endlich, nachdem fast ein halbes Jahr verstrichen war, erhielt der Rat Anfang Mai 1798 fast gleichzeitig von der Rigaschen Zensurbehörde [5]) und vom Civil-Gouverneur C. A. von Richter die Mitteilung, dass der Kaiser *„die Beybehaltung der in Dörpt befindlichen Buchdruckerey auf den bisherigen Fuss Allergnädigst zu erlauben geruhet habe; jedoch unter der Bedingung, dass die in sothaner Druckerey zu druckende Bücher zuvor von der Rigischen Censur beprüft werden müssen"* [6]). Der am 24. April 1798 vom General-Prokureur dem Gouver-

1) Journal v. 17 Nov. 1797 (C. 145), 449

2) Vgl. Полн. Собр. Зак. XXV № 18496.

3) M. G. Grenzius a. Brgmr. u. Rat, s. d. eingegangen 26. Jan. 1798. Acta M. G. Grenzius.

4) Brgmr. u. Rat z. Dorpat a. Civil-Gouv. d. 28 Jan. 1798 Missivbuch (C. c. 92), 77.

5) Theodorus v. Tumansky i. Namen d. ks. Rigischen Zensur a. d. Rat zu Dorpat, d. Riga 4. Mai 1798, eingegangen am 7. Mai; deut. Orig. vgl. Beilage V.

6) C. A. Richter a. d. Rat z. Dorpat, d. Riga 4. Mai 1798; eingegangen am 11. Mai, deut. Orig.

neur eröffnete namentliche ks. Befehl hat in der allgemeinen Gesetzsammlung Aufnahme gefunden [1]). Zur strikten Einhaltung der ihm gestellten Bedingung musste sich Grenzius mit Unterschrift und Siegel in einem Revers verpflichten, von welchem ein Exemplar der Rigaschen Zensur zugesandt wurde, während der Rat ein anderes im Bürgermeisterschrank aufbewahren liess [2]). Auf Grund der kaiserlichen Bestätigung seiner Buchdruckerei konnte Grenzius nun dem Publikum die Fortführung seines Geschäfts unter der Aufsicht der Rigaschen Zensur ankündigen, wobei er sich erbot, selbst die Zensurerlaubnis für die eingesandten Manuskripte zu besorgen; auch die Dörptsche Zeitung sollte nach wie vor ihren Fortgang haben [3]).

Nach der von der Zensurbehörde erhaltenen Vorschrift mussten sämtliche zu druckenden Schriften, sei es Original-Aufsätze, sei es Uebersetzungen, von welchem Umfange und Inhalt sie sein mochten, in doppelten Exemplaren zur Prüfung eingesandt werden. Von diesen sollte das eine mit der Zensurverfügung zurückgesandt, das andere im Archiv aufbewahrt werden. Nach einem ks. Befehl an die Zensur (v. 21. Nov. 1797) musste der Name des Verfassers oder Uebersetzers einer jeden Schrift vorgedruckt sein [4]). Mit welcher pedantischen Strenge aber diese Zensuraufsicht ausgeübt wurde, zeigt eine Beschwerde der Zensurbehörde beim Rat darüber, dass eine Bekanntmachung — ein „Avertissement" auf einem der Dörpt. Ztg. beigegebenen Oktavblättchen [5]) — über die Herausgabe von Kompositionen des Schauspielers Ohmann von der ehemaligen Stollmerschen Gesellschaft ohne die zuvor bei der Zensur eingeholte Genehmigung gedruckt worden sei [6]). Es ist ja bekannt wie der erste Rigasche Zensor Theodor Tumánski, angestachelt von einem nie ruhenden Ehrgeiz und bureaukratischen Herrschgelüsten, sich in kurzer Zeit der ihm ursprünglich übergeordneten Gouvernements-Regierung als völlig gleichberechtigt an die Seite zu stellen wusste; er verstand es, binnen kurzem in seinen Machtbereich auch die politischen Zeitungen Rigas

1) Полн. Собр. Зак. XXV, № 18496.
2) Journal 1798 (C. 146) 224. 232.
3) Dörpt. Ztg. 1798 № 42.
4) Vgl. Beilage V.
5) Dörpt. Ztg. 1798 № 44.
6) Ks. Rig. Zensur a. d. Rat z. Dorpat d. 8. Juni 1798; deut. Orig.

und Mitaus, die Kontrolle über Bilder, Stiche, ja sogar über das Musikleben und das Theater hineinzuziehen. Aus dem wachsenden Einfluss der Zensurbehörde und ihren Konflikten mit der Livl. Gouv.-Regierung, bei denen diese meist den kürzeren zog, erklärt sich wohl nicht nur die ablehnende Haltung der Gouv.-Regierung in der Angelegenheit der Bestätigung der Dörptschen Druckerei, sondern auch ihr schroffes Vorgehen gegen die Dörptsche Zeitung [1]).

Noch vor Eintreffen seiner Konzession erhielt Grenzius, unter Hinweis auf die ihm bereits früher von der Statthalterschafts-Regierung zugegangenen mehrfachen Warnungen, einen Verweis dafür, dass er im 95. Stück der Zeitung v. J. 1797 eine Nachricht über das Verschwinden eines österreichischen Kuriers in Riga abgedruckt habe. Bei Androhung der Untersagung des Drucks der Zeitung sollte ihm eingeschärft werden, nichts Russland betreffendes aus ausländischen Zeitungen einzurücken [2]). Da Grenzius, wie ihm bald darauf vorgeworfen wurde, alle an ihn ergangenen Mahnungen und Verweise unbeachtet liess, so erhielt der Rat den Auftrag, ihm *„nicht nur seine beharrliche Erdreustungen aufs schärfste zu verweisen, sondern auch ihm zum letzten mahl anzudeuten, dass falls er sich noch einmahl unterfangen würde, in Rüksicht russischer Angelegenheiten irgend etwas anders als was die St. Petersburgische und in Rücksicht auswärtiger Angelegenheiten irgend etwas anders, als was die censurirte rigische Zeitung enthält, in seine Zeitung aufzunehmen, ihm nicht nur alles fernere Druken untersagt, sondern er auch zur nachdrücklichsten Strafe gezogen werden solle"* [3]).

Es ist begreiflich, dass die folgende „anstössige und nicht zu gestattende Stelle" eines Artikels d. London 9. Februar 1798 [4]) das „äusserste Missfallen" des Civil-Gouverneurs C. v. Richter erregen musste:

---

1) В. В. Сиповскій, Изъ прошлаго русской цензуры. Русская Старина 98 (1899), 174–5. 435 ff. [W. Ssipowski, A. d. Vergangenheit d. Russischen Zensur]. Danach: I. E., D. Begründung d. Rigaer Bücher-Zensur 1796. Düna Ztg. 1903 № 102–106.

2) Civil-Gouv. v. Richter a. d. Justizbrgmr. Schultz. Journal v. 4 Dez. 1797 (C. 145) 479.

3) C. A. v. Richter a. d. Rat z. Dorpat, d. Riga-Schloss 9. März 1798; Orig. Acta M. G. Grenzius.

4) Dörpt. Ztg. 1798 № 16.

„Der König hat seine Krone nach einem viel besseren und vollkommeneren Rechte, nach einer Parlamentsacte, und also nicht von einer gotteslästerlichen Lehre einer Viceregentschaft Gottes, sondern von der Souverainität des Volkes". Es war ein Passus aus einer von Fox im Whig-Klub anlässlich der angestrebten Parlamentsreform gehaltenen Rede, in der er die Frage aufgeworfen hatte: „Will man noch in unseren Zeiten ein göttliches angeerbtes Recht als die Quelle Königl. Würde anführen?"

Nachdem die Dörptsche Buchdruckerei offiziell der Aufsicht der Rigaschen Zensur unterstellt worden war, hatte Grenzius *„zu seiner Erleichterung und damit die in den Dörptschen Zeitungen enthaltene erlaubte Nachrichten zeitiger eingehen"*, die Erlaubnis erhalten, dass er *„ohne der Zensur vorläufig vorgestellt zu haben jedoch dergleichen Artikel nur seinen Zeitungen inseriren könne, welche entweder schon in den von der Kayserl. Akademie der Wissenschaften auszugebenden St. Petersburgschen Zeitungen oder in den Rigischen und Mitauschen Gazetten enthalten und von dieser Zensur bereits approbirt worden sind."* Ein Exemplar der Zeitung musste gleich nach ihrer Ausgabe mit der ersten Post der Zensur eingesandt werden[1]). Grenzius' Gesuch politische Artikel auch aus der Hamburger Zeitung aufnehmen zu dürfen, wurde strikt abgeschlagen und zwar mit der Begründung, dass er die ihm vorgeschriebenen Zeitungen sich zweimal wöchentlich verschaffen und aus ihnen sich hinlänglich politische Artikel auswählen könne[2]). Der Abdruck eines den „Revalischen Wöchentlichen Nachrichten" entnommenen Ukases, den die Zensurbehörde in keiner der vorgeschriebenen Zeitungen hatte finden können, veranlasste sie zu einer Beschwerde beim Civil-Gouverneur, der Grenzius durch den Rat einen nachdrücklichen Verweis für seinen fortwährenden Ungehorsam erteilen liess. Ausserdem wurde er durch einen Revers zur Einhaltung der ihm vorgeschriebenen Regel und zur Angabe seiner jedesmaligen Quelle für die einzelnen Artikel verpflichtet[3]).

---

1) Unterlegung der Rigischen Zensur a. d. Livl. Civil-Gouv. C. A. v. Richter d. 9. Sept. 1798, deut. Uebers. — Vgl. Beilage V.

2) Zensor Th. Tumanski a. d. Rat z. Dorpat d. 31. Juli 1798, deut. Orig.

3) C. A. v. Richter a. d. Rat zu Dorpat, d. Riga-Schloss 15. Sept. 1798, deut. Orig. Einliegend Unterlegung d. Rig. Zensur an den erste-

Seit dem 22. September 1798[1]), dem Tage nach dem Eintreffen dieses Reskripts beim Rat, finden sich bei jedem Artikel der Dörpt. Ztg. diejenigen Nummern der Rigischen oder St. Petersburger Ztg. angegeben — und zwar ausschliesslich dieser beiden —, die als Quelle benutzt worden sind. Von nun an werden die politischen Nachrichten zusehens immer magerer und dürftiger, während die das Zeitungsblatt eröffnenden Verordnungen, Bekanntmachungen der Regierung, Ranglisten etc. immer mehr und mehr Spalten anfüllen. Mit diesem Rückgang der Zeitung hängen offenbar auch die gerade in diesem Jahre wiederkehrenden Klagen über die äusserst geringe Anzahl der Abonnenten zusammen.

Die allgemeine Lage des Buchhandels in jener Zeit wird am besten durch die Tatsache illustriert, dass eine zweijährige Tätigkeit Tumanskis in Riga genügte, um die Büchereinfuhr St. Petersburgs, wo das Zensurgesetz milder gehandhabt wurde, zu verdoppeln zu Ungunsten von Riga, das damals der Hauptmarkt Russlands für ausländische Bücher war[2]). — Auch Grenzius wagte es nur noch den Verkauf von Musikalien in seinem Buchladen anzukündigen. Infolge der schwierigen Verhältnisse liessen sowohl P. Hupel in Oberpahlen als auch wenig später P. Seider in Randen ihre Lesebibliotheken eingehen[3]). Ueberhaupt muss die Geschäftslage der dörptschen Buchhandlung damals eine äusserst gedrückte gewesen sein, da im Jahre 1798 auch noch Auktionen von zwei je 600 Bände umfassenden Privatbibliotheken[4]) und des 6—700 Bände starken Bücherlagers des verstorbenen Buchbinders Mitscherlich in der Zeitung angekündigt wurden[5]).

Diese bedrohliche Beschränkung seiner Erwerbsverhältnisse hat dann Grenzius mit allem Nachdruck das einmal

---

ren d. 9. Sept. 1798, deut. Uebers. Vgl. Schreiben d. Rigischen Zensur a. d. Rat z. Dorpat d. 13. Aug. 1798 u. 6. Sept. 1798, deut. Orig.

1) Vgl. Dörpt. Ztg. 1798 № 78 ff.

2) W. Ssipowski, Russkaja Starina 98 (1899), 446.

3) Die Leiden des Pastors Seider. Hrsg. v. A. W. Fechner S. 8.

4) Dörpt. Ztg. 1798 № 43. 95.

5) Dörpt. Ztg. 1798 № 84. Journal v. 28. Sept. u. 26. Okt. 1798 (C. 146), 339. 465. Als Stadtbuchbinder wird der Sohn Konrad Christian Mitscherlich in Eid genommen. Journal v. 15. Okt. (C. 146), 457.

ins Auge gefasste Ziel der Erweiterung seines estnischen Verlages verfolgen lassen. Die ks. Bestätigung hatte ihm allerdings das erbetene Privileg zum Druck estnischer Kirchen- und Schulbücher nicht gebracht. Auch das Gesuch um Genehmigung einer estnischen Quartalschrift war von der Gouvernements-Regierung an die Zensurbehörde gewiesen, von dieser aber vermutlich begraben worden. Dagegen sollte Grenzius' Plan der Herausgabe eines neuen Dörpt-estnischen Gesangbuchs Aussicht auf Bestätigung haben, falls die Einführung desselben in den Gemeinden vom Livl. Oberkonsistorium genehmigt und die durch Erbschaft an die Müllersche Buchdruckerei in Riga gediehenen Frölichschen Privilegien nicht durch einen Nachdruck verletzt werden sollten [1]). Leider ist uns Grenzius' mit zwei Beilagen versehene Motivierung seines Gesuchs nicht erhalten. Der Rat beschloss, *„den darin enthaltenen ganz wahrheitsmässigen Gründen in allen Stücken beizupflichten. Auch die Bitte des Buchdruckers Grenzius als dem hiesigen Publico nicht nur sehr erspriesslich, sondern gleichfalls höchst notwendig aufs kräftigste von Seiten e. edlen Raths zu unterstützen"* [2]). Auch die Geistlichkeit der Stadt und des Kreises befürwortete das Gesuch.

Daraufhin erfolgte am 20. Mai 1799 seitens der Livl. Gouv.-Regierung die Genehmigung zum Druck und Verlag des neuen Dörpt-estnischen Hand- und Gesangbuchs durch den Buchdrucker Grenzius unter der Bedingung, dass er es seinem Erbieten nach zu einem billigeren Preise als das im ehem. Frölichschen Verlage herausgekommene liefere. Durch ein beigebrachtes Zeugnis des Pastors der estnischen Gemeinde zu Dorpat — es war Theodor Oldekop [3]) — war nämlich erwiesen worden, dass dieser vom Livl. Oberkonsistorium den Auftrag erhalten hatte, *„nicht nur das dörptehstnische Hand- und Gesangbuch zu revidiren, sondern auch andere Evangelien und Episteln statt der vorigen einzusetzen, neue Lieder einzurüken, alte Lieder, die noch beybehalten werden könnten, umzuarbeiten und gantz unbrauchbare Lieder*

1) Civil-Gouv. C. A. v. Richter a. d. Rat z. Dorpat d. Riga-Schloss 30. Juli 1798, deut Orig.

2) Journal v. 14. Sept. 1798 (C. 146), 422. Missivbuch 1798 (C. c. 92), 823.

3) Recke-Napiersky III, 348.

auszulassen". Nachdem dieser Auftrag auf das sorgfältigste erfüllt worden war, konnte das so umgearbeitete Werk nicht mehr als ein Nachdruck der früheren Auflage angesehen werden. Daher wies die Gouv.-Regierung den Protest des privilegierten Rigaschen Stadtbuchdruckers Müller ab, indem sie in seinen Privilegien nur einen Schutz gegen den Nachdruck, der in seinem Verlage gedruckten Bücher und Schriften, keineswegs aber ein ausschliessliches Vorrecht auf den Druck aller Kirchen- und Schulbücher erblicken wollte. Auch die ks. Konzession konnte für Grenzius' Sache angeführt werden, da in ihr von irgendwelchen Einschränkungen seines Verlagsrechts zu Gunsten der Rigaschen Druckerei keine Rede war [1]).

Dieser für Grenzius günstigen Entscheidung scheint sich Müller nicht gefügt zu haben, da sich die Streitigkeiten noch ein ganzes Jahr lang hinzogen. Erst am 9. Juni 1800 kam es endlich zu einem gütlichen Vergleich, in welchem J. C. D. Müller für sich und seine Erben auf den Druck aller Dörpt-estnischen Kirchen- und Schulbücher sowie estnischer Kalender zu Gunsten von M. G. Grenzius verzichtete. Dagegen verpflichtete sich Grenzius, keine deutschen und lettischen Kirchen- und Schulbücher und lettischen Kalender zu drucken [2]). Dieser Vertrag ist epochemachend in der Geschichte des estnischen Verlages. Riga trat sein jahrhundertaltes Vorrecht an Dorpat ab, das sich seitdem im Laufe des XIX. Jahrhunderts zu einer Zentrale des estnischen Verlages und Buchdruckes aufschwingt [3]).

Es ist das bleibende Verdienst von Michael Gerhard Grenzius in unermüdlichem Ringen dazu die Bahn gebrochen zu haben und zwar in einer Zeit, wo die Entwickelung des Buchgewerbes in Russland ihre allerschwerste Krisis zu überstehen hatte. Schlag auf Schlag waren sich die Erlasse gefolgt, die Buchhandel und Buchdruck geradezu vernichtend treffen mussten [4]). Im Mai 1799 wurde in Dorpat ein Befehl

---

1) Vgl. Beilage VI.

2) Abgedruckt bei W. Stieda, Buchgewerbe i. Dorpat S. 179.

3) A. Hasselblatt, Der estnische Büchermarkt i. J. 1882. Gel. Est. Sitz.-Ber. 1883, 66: „Der bedeutendste Sitz der estnischen literarischen Produktion ist Dorpat".

4) Vgl. die Zusammenstellung bei В. Н. Рогожинъ, Дѣла „Московской цензуры" въ царствованіе Павла I. Вып. I. 1797 г. Сбор-

der Livl. Gouv.-Regierung mit einem Index librorum prohibitorum von der Kanzel publiziert[1]). Am 17. April 1800 erfolgte der Befehl an alle Zensoren, den Druck von Büchern nur nach Genehmigung der Petersburger Zensur zu gestatten; am folgenden Tage erging das Einfuhrverbot jeglicher Art Bücher und Musikalien aus dem Auslande. Am 10. Dezember 1800 wurde es verboten, Kalender ausser den von der Akademie der Wissenschaften herausgegebenen zu drucken und zu verkaufen.

Die bekannte tragische Katastrophe des Randenschen Predigers Seider, deren harmlose Veranlassung die Anzeige eines verlorenen Buches — Lafontaine's Gewalt der Liebe — in der Dörpt. Ztg. v. J. 1800 geworden war[2]), wurde auch dem Dörptschen Buchhandel zum Verhängnis. Sowohl bei Grenzius als auch beim Kaufmann Gauger mussten auf Befehl des Civil-Gouverneurs die Buchläden inventarisiert und versiegelt werden[3]).

Der Regierungsantritt Kaiser Alexanders I., der für das unbedeutende Landstädtchen den Beginn einer Aera neuen Aufschwungs bedeutete, eröffnete auch Grenzius einen verheissungsvollen Ausblick in eine neue Periode lohnender Wirksamkeit. Alle Buchhandel und Buchdruck einschränkenden Massregeln fielen. Am 28. Mai 1801 konnte der Obergerichtsvogt dem Rat berichten, dass nunmehr beide Büchervorräte wieder entsiegelt worden seien[4]). Am 5. Januar 1802 erhielt die neugegründete Universität das Recht der Zensur. Vom Kuratorium der Universität wurden am 12. Februar desselben Jahres M. G. Grenzius zum Universitäts-Buchdrucker[5]) und

---

никъ отдѣленія русск. языка и словесности Имп. Академіи Наукъ 72 (1903), S. XI ff. [W. Rogoshin, D. Akten d. Moskauer Zensur unter d. Regierung Pauls I.].

1) Journal v. 17. Mai 1799 (C. 147), 151. — Pastor Seiders Aussage (am 28. Mai 1800), dass in Livland niemals ein Verzeichnis verbotener Bücher bekannt gemacht worden wäre, beruhte also auf einem Irrtum; vgl. Leiden etc. S. 22.

2) Die Leiden d. Pastors Seider S. 9. Русская Старина 22 (1878), 119.

3) Journal v. 15 Juni 1800 (C. 148), 256. Journal v. 8. März 1801 (C. 149), 86

4) Journal. v. 28. Mai 1801 (c. 149), 212.

5) Е. В. Пѣтуховъ, Имп. Юрьевскій, быв. Дерптскій, университетъ за сто лѣтъ его существованія (1802–1902). I (1902), 207

am 8. August J. L. Gauger zum Universitäts-Buchhändler ernannt [1]).

So war durch die Tüchtigkeit eines Mannes, aber auch nicht ohne die verständnisvolle Unterstützung der leitenden Kreise in Stadt und Land in kritischen Momenten, ein nicht unwichtiger Faktor für die gedeihliche Entfaltung aller Kräfte der Universität Dorpat geschaffen worden, — nach dieser Richtung hin war der Boden bereitet worden zur Aufnahme der jungen Pflanzung, die der Stadt Dorpat zu einer Periode ungeahnter Blüte verhelfen sollte.

Beilage I.

[1789 Februar 17]. Gesuch des Mag. Friedrich Gotthard Findeisen, Konrektors an der kombinierten Krons- und Stadtschule, an die Stadtpolizei-Verwaltung zu Dorpat um die Erlaubnis zur Herausgabe einer Dorpatschen politisch-gelehrten Zeitung.

s. d. Original. Eingegangen Dorpat d. 17. Febr. 1789. Dorpat, Stadtarchiv.

Da ich die von meinem Amte mir übrigen Stunden gern zum Nutzen des Publicums verwenden will, so habe ich mich entschlossen, eine politische gelehrte Zeitung herauszugeben, welche enthalten soll

1) Auszüge aus andern Zeitungen.

2) Gerichtliche und Privat Bekantmachungen.

3) Gelehrte Aufsätze.

Da Dorpat eine der vorzüglichsten Städe Livlands ist, und ich glaube, dass dieses Unternehmen dem hiesigen Zirkel sowohl, als überhaupt dem Livländischen Publicum wahre Vorteile verschaffen kann, so hoffe ich, dass dieser Plan, der den Landes Gesetzen gemäs ist und sich auf Regeln der Cultur und Industrie gründet, keine Hindernis finden wird. Da ich aber dieses alles nicht ohne Schuz der Obrigkeit ausführen kann, so erbitte ich mir gehors. zu dieser wöchentlichen Zeitung

u. 211. [Prof. E. Petuchow, D. Ks. Universität Jurjew, ehem. Dorpat, in d. 100 Jahren ihres Bestehens]. Vgl. „Extract a. e. Bericht d. Universität an d. Curator". Acta M. G Grenzius. — Ueber Grenzius' Wirksamkeit als Universitäts-Buchdrucker handelt eingehend nach den Akten des Universitätsarchivs W. Stieda a. a. O. 176 ff.

1) E. Petuchow a. a. O. I, 195.

1) die obrigkeitliche Bewilligung zu erteilen und zur grössern Sicherheit des Publicums
2) dem Herrn Ober Pastor Lenz, den ich vorläufig darzu wilig gemacht habe, die Censur dieser Zeitung zu übertragen.

Solte eine Policey Verwaltung für nötig finden, dieses mein gehors. Gesuch einer Stathalterschafts Regierung zu unterlegen, so bitte ich gehors. dieses bald möglichst hochgeneigt zu bewerkstelligen und dasselbe mit einer gütigen Vorstellung so bald als möglich zu begleiten. Da auch die Ausführung dieses Plans von meiner Seite viele Auslagen und Kosten erfordert, so bitte ich gehors. mir über diese Dorpatsche politische gelehrte Zeitung ein ausschliesendes Privilegium zu erteilen, damit nicht andre durch neidische Nachahmung dieses Unternehmens mich und am Ende das Publikum verletzen.

Beilage II.

[1797 April 8.] M. G. Grenzius richtet an den Gorodnitschi von Dorpat, Major v. Nettelhorst, eine von ihm verlangte Erklärung über die Entstehung und die rechtlichen Grundlagen seiner Buchdruckerei.

s. d. Orig. Eingegangen Dorpat d. 8. April 1797. Dorpat, St.-Archiv.

E. Hochwohlgeboren haben auf Befehl einer Livländischen Gouvernements-Regierung von mir eine Erklärung verlangt, ob ich wegen meiner in Dorpat etablirten Buchdruckerey irgend ein Privilegium besitze? oder mit welchem Rechte, oder auf wessen Erlaubniss ich solche etablirt habe?

Hierauf habe ich die Ehre, gehors. zu erwiedern: dass ich für mich zwar kein Privilegium hierüber besitze; denn der Grund zu dieser Druckerey wurde vor mehr als 20 Jahren von dem Herrn Major von Lau auf Schloss-Oberpahlen gelegt, welcher sie daselbst etablirte. Ich trat selbige 1786 gegen einen jährlichen Zins, welchen ich jedesmal dem Fellinschen Kreisgerichte abtrug, für meine Rechnung an. Dass der verstorbene Herr Major von Lau ein Privilegium darüber gehabt, war zu der Zeit bekannt genug. Ich habe zwar hernach, da ich die Druckerey 1791 im Concurs kaufte, nach dem Privilegio gefragt, allein es war unter der Menge der Gutsakten nicht zu finden. Ich that dieses nicht, weil

ich es für nöthig hielt, ein besonderes Privilegium zu haben, sondern es als ein Document, welches so zu sagen den neuen Anfang der Geschichte der jetzigen Dorpatschen Druckerey enthielt, aufzubewahren.

Denn schon unterm 28. Febr. 1783 wurde vom Rigischen General-Gouvernement eines Dirigirenden Senats Ukase bekannt gemacht: nach welcher einem jeden erlaubt seyn solle, nach eigenem Gutbefinden in den Städten Buchdruckereyen anzulegen, dass aber die zu druckenden Sachen erst die verordnete Censur passiren müssten. Diesem zu Folge zog ich mit der damalen zur von Lauschen Concurs-Massa gehörigen Schloss-Oberpahlenschen Buchdruckerey nach Dorpat und etablirte mich hieselbst öffentlich im Jahre 1789. Ich wurde Bürger, und habe alle diese Jahre hindurch mit Wissen der hiesigen Polizey und selbst einer Livländischen Gouvernements-Regierung öffentlich Sachen gedruckt und mich jederzeit der für mich ausdrücklich bestimmten Censur der von einer Gouvernements-Regierung dazu verordneten Männer und der hiesigen Polizey unterworfen. Ich habe meine Druckerey ansehnlich vermehrt und zu dem Ende verschiedene Schulden machen müssen.

Um mir den Anfang zu erleichtern, habe ich mit Genehmigung einer Livländischen Gouvernements-Regierung eine dorpatsche Zeitung nebst einem angehängten Intelligenzblatte errichtet und gedruckt, und dabey immer die Anweisung beobachtet, in selbige nichts aufzunehmen, als was wörtlich in den Reichszeitungen, oder in andern stehet, die hier zu halten erlaubt sind und dem Staate nichts Widriges enthalten. Hiebey haben verschiedene Gönner aufs neue auf mehrere Jahre zum Voraus pränumerirt, um mich zu unterstützen; so wie ich auch mit sämmtlichen hiesigen Behörden vor zwey Jahren wieder auf sechs Jahre Contracte geschlossen, alle gerichtlichen Sachen zu einem gewissen Preise zu drucken, wie die hier angebogenen vidimirten Contract-Abschriften erhärten.

Mein Recht gründet sich demnach auf die in der allegirten eines Dirigirenden Senats Ukase einem jeden dazu gegebene Erlaubniss, eine Buchdruckerey in den Städten etabliren zu können, wozu noch kommt, dass hier in Dorpat schon vorhero eine Buchdruckerey gewesen, die zur Zeit der hiesigen Universität angelegt worden. Da aber nach

der mir durch E. Hochw. bekannt gemachten neuen Allerh. Ukase es nöthig zu seyn scheint, mir überdem noch ein Privilegium zu besorgen, so werde ich mir zwar deshalb von meiner Seiten alle Mühe geben, allein ich bitte E. Hochw. auch dieses alles einer Gouvernements-Regierung zu unterlegen, weil es vielleicht hinreichend seyn möchte, wenn dieses hohe Forum geruhen wollte, meine Druckerey in Schutz zu nehmen und gn. dafür zu sorgen, dass ich fernerhin ungestört bey diesem mir einzig offnen Brodterwerb bleiben kann, um so mehr, da es ganz notorisch ist, dass mein eingebrachtes und weniges erworbenes Vermögen in dieser meiner Buchdruckerey, die mir doch keiner abkaufen und bezahlen würde, steckt und dass ich, wenn sie mir verboten würde, meine Zeitungspränumeranten und andere Creditores hintergehen, ich selbst aber mit meiner häuslichen Familie am Bettelstab gerathen würde. Da ich aber dieses Unglück, nach der sich schon oft geäusserten landesväterlichen Gnade unsers Allerh. Monarchen nicht werde zu fürchten haben, so werfe ich mich eben so zuverlässig in den Schutz und gn. Fürsorge einer Allerh. verordn. Rigischen Gouvernements-Regierung.

Beilage III.

[1797 November 17]. Michael Gerhard Grenzius bittet Bürgermeister und Rat der Stadt Dorpat um ihre Verwendung beim Dirigirenden Senat behufs Erwirkung der Erlaubnis zur Fortführung seiner Druckerei und zum Druck der Kirchen- und Schulbücher in Dörpt-estnischer Sprache.

s. d. Orig. Eingegangen d. 17. Nov. 1797. Acta M. G. Grenzius. Dorpat, St.-Arch. (Schrk. III, 13, o.)

E. edlen Rath statte den gehors. und ehrf. Dank ab, dass hochderselbe stadtväterlich geruht hat, auf meine d. d. 21. Aug. a. c. eingereichte gehors. Vorstellung, betreffend die von mir mit Bewilligung E. e. Raths restaurirte ehemalige schon zu Kg. Schwedischer Regierungszeit privilegirte Buchdrukkerey in dieser Stadt, sich bey e. erl. hochverordn. Rigischen Gouvernements-Regierung deshalb zu verwenden, und um Bestätigung dieses alten auch in unsern jetzigen Zeiten so nützlichen und wichtigen Privilegii dieser Stadt zu

bitten, da Se. Ks. Mt. insonderheit durch die Allerh. Ukase vom 28-ten Nov. 1796 allergn. geruht haben, die Liv- und Ehstländischen Provinzen und Städte wiederum in den vollen Genuss ihrer vormaligen Privilegien, zu welchen die hiesige Buchdrukkerey unstreitig mitzurechnen ist, in ihrem ganzen Umfange allerhuldr. wieder einzusetzen.

Da aber e. e. hochv. Ks. Gouvernements-Regierung es von sich abgelehnt, diese allerunterth. Vorstellung höhern Orts zu unterlegen, und es E. e. Rath selbst überlassen hat, dieses ihr Privilegium und ihr darauf gegründetes Recht zu der hier wiederhergestellten ehemaligen Buchdrukkerey bey e. hocherl. dirigirenden Senat selbst directe zu deduciren und zu reclamiren; so flehe E. e. Rath hiemit ehrerb. an, sothanes eben so nützliche, als wichtige Privilegium bey diesem Allerh. Foro des Reichs zu vindiciren, und mir als dem Restauratori dieser ehemaligen hiesigen privilegirten Buchdrukkerey, der sie autoritate publica mit den grössten Anstrengungen und Aufwand seines ganzen Vermögens wieder errichtet hat, dadurch den Schutz e. hocherl. dirigirenden Senats zu sichern, dass ich nicht allein alles, was nach erhaltener Drukfreyheit der Allerh. verordneten Censur-Commissionen zu drukken erlaubt ist, sondern auch insbesondere die sämtlichen hiesigen Ehstnischen Erbauungs-Bücher sowohl zum kirchlichen, als auch Schulgebrauch des hiesigen Landvolks ungehindert zu drukken und zu veräussern berechtigt bin.

Die Gründe, die diess mein ganz gehors. Gesuch unterstützen, sind folgende:

1) Weil die hiesige Buchdrukkerey ihre Existenz nicht etwa der persönlichen Begnadigung eines hiesigen Einwohners zu verdanken hat, sondern sich auf ein schon in der vormaligen Schwedischen Regierungszeit der Stadt verliehenes Vorrecht gründet, welches bey Gelegenheit der Errichtung der ehemaligen Universität statt gehabt und auch in der Folge durch keine Ukase nicht aufgehoben worden.

Diese Stadt kann sich nun jetzt dieses Rechts um so weniger begeben, da diese Buchdrukkerey bey dem zunehmenden Wohlstande derselben, bey ihrer wachsenden Bevölkerung, und insbesondere bey der Verlegung mehrer Gerichtsbehörden in dieselbe ein höchstnothwendiges Bedürfniss für sie geworden ist. Dass aber hier schon am Ende

des vorigen Jahrhunderts eine solche privilegirte Buchdrukkerey existirt habe, beweisen nicht allein verschiedene hier gedrukte alte Schriften, auf welchen sogar der Name des letzten Buchdrukkers Nöller genannt ist, sondern auch der noch jetzt wüst liegende Platz, auf welchem die Drukkerey gestanden, und noch unterschiedene hier vorhandene Documente. Meine Buchdrukkerey ist also eigentlich nur die laut den alten Privilegien der Stadt mit Erlaubniss und auf Befehl E. e. Raths restaurirte Buchdrukkerey, die hier vormals existirt hat.

2) Weil Se. Ks. Mt. unser jetzt regierender grosser Herr und Kaiser durch die bereits erwähnte Allerh. Ukase vom 28-ten Nov. 1796 allergn. geruht haben, die Liv- und Ehstländischen Provinzen und Städte wiederum in den Genuss aller ihrer vormaligen Gerechtsame und Privilegien zu welche, wie Punkt 1: gezeigt ist, unstreitig auch die hiesige Buchdrukkerey mitzurechnen ist, einzusetzen, und weil obgedachte allerhuldr. Ks. Ukase durch eine spätere Ukase e. hocherl. dirigirenden Senats an e. Livländ. erl. hochver. Gouvernements-Regierung, betreffend einige vom Rigischen Rath vindicirte Rechte d. d. 21. Aug. 1797, ausdrücklich dahin erklärt worden, dass es Sr. Ks. Mt. allergn. Wille sey, dass denen Städten ihre Gerechtsame und Privilegien in keinem Stükke geschmälert werden solle.

3) Weil alle Dörptisch-Ehstnische Erbauungs-Bücher sowohl zum kirchlichen Gebrauch, als auch für die Schulen der Bauerjugend nirgends, weder mit der Richtigkeit wegen der hier so nahen Correctur, noch auch irgendwo so wohlfeil wegen des Unterschiedes des hier circulirenden Russischen Geldes in Vergleich mit dem in Riga coursirenden Albertsgelde gedrukt werden können, auch der Dörptisch-Ehstnische Bauer diese Bücher hier zur Stelle und folglich selbige weit bequemer, als aus Riga, haben kann. Es ist daher auch der allgemeine Wunsch der sämmtlichen Herren Pröbste und Prediger dieser Dörpt-Ehstnischen Gemeinen, dass diese Erbauungs-Bücher hier in loco gedrukt werden möchten, wie beyliegendes Attestat sub. Lit. A.[1]) beweiset.

4) Weil endlich diese Buchdruckerey sowohl zur Erleichterung der Geschäfte der hiesigen Gerichtsbehörden

1) Vgl. Beilage IV.

gereichet, als welche ihre Citacionen und andere gerichtliche Bekanntmachungen in das mit der hiesigen Zeitung verbundene Intelligenzblatt einrücken lassen und dadurch zur schnelleren Kenntniss des Publikums bringen.

Alle diese Gründe lassen mich den gerechten Schutz e. hocherl. dirigirenden Senats für diese Drukkerey hoffen, wenn selbige von E. e. Rath mit hochdessen Vorsprache unterstützt und diesem hocherl. höchsten Reichs-Foro in das gehörige Licht gestellt werden.

Einen e. R. bitte demnach ehrerb. um diese gerechte Vorstellung an e. hocherl. dirigirenden Senat, dass der Drukkerey nicht allein das Recht allergn. zugestanden werde, alles, was die Censur-Freyheit erlangt hat, nach wie vor, sondern insonderheit alle geistliche Erbauungsbücher in der Dörptisch-Ehstnischen Sprache zum kirchlichen und Schulgebrauch der hiesigen Dörptisch-Ehstnischen Creise ungehindert drukken und verkaufen zu dürfen, und getröste mich einer gütigen Wiltahrung dieser Bitte sowohl, als auch höhern Ortes einer gn. Erhörung und Schutzes.

Beilage IV.

1797 November 3. Camby-Pastorat. — Gutachten der Prediger der Dörpt-estnischen Gemeinden der Sprengel Dorpat und Werro über die Notwendigkeit der Erhaltung der Grenziusschen Druckerei für den Druck der Dörpt-estnischen Kirchen- und Schulbücher.

Kopie. Aufschrift: sub Lit. A., Eingegangen Dorpat d. 17. Nov. 1797. Acta M. G. Grenzius Dorpat St.-Arch.

Dass es für unsre Dörptisch-Ehstnischen Gemeinen, sowohl in der Dörptischen, als Werroschen Praepositur, nemlich für die Kirchspiele Dörpt, Wendau, Camby, Odempä, Sagnitz, Ringen, Randen, Cawelecht und Nüggen, so wie in der andern Praepositur für die Kirchspiele Rappin, Pölwe, Rauge, Neuhausen, Harriel, Karolen, Anzen und Kannapäh, höchst nothwendig sey, dass die bisherige Buchdrukkerey des Herrn Grenzius in Dörpt beybehalten und hochobrigkeitlich geschützet werde, erhellet hauptsächlich daraus, dass die Ehstnischen Kirchen und Schulbücher im Dörptischen

Dialekte nirgends correcter gedruckt werden können, da niemand als die Prediger dieses Kreises die Revision und Correktur dieser Kirchen- und Schulbücher gehörig zu besorgen im Stande sind. Es können auch diese nothwendigen Bücher unseren Ehstnischen Gemeinen nirgends bequemer geliefert werden, als in der eben genannten Buchdrukkerey, die ihrer vortheilhaften Lage wegen hierinnen vor allen übrigen den Vorzug behält.

Es würde für alle unsre oben genannte Dörpt-Ehstnischen Gemeinen von den nachtheiligsten Folgen seyn, wenn diese von jeher in Dörpt etablirte und schon zu den Zeiten der Dörptischen Universität privilegirte Buchdrukkerey nicht beybehalten werden sollte. Hingegen ist der ausgebreitetste Nutzen unleugbar, wenn alle Kirchen- und Schulbücher für unsre Dörpt-Ehstnischen Gemeinen durch dieselbe gehörig besorgt werden können, als wozu Herr Buchdrukker Grenzius nun schon alle Verfügungen mit keinen geringen Unkosten getroffen hat. Zum Besten aller Dörpt-Ehstnischen Gemeinen ist es daher der angelegentlichste Wunsch aller ihrer Prediger und Pröbste. Im Namen derselben attestiren wir dieses hiemit mit unsers Namens Unterschrift.

Camby-Pastorat, d. 3. November 1797.

Georg Simon Everth, Probst der Dörptschen Präpositur und Prediger des Koddafer-Allatzkiwischen Kirchspiels.

Eduardt Philipp Körber, Prediger der Gemeinde des Herrn zu Wendau im Dörptschen.

H: Andr: Erxleben, Prediger des Cambischen Kirchspiels, und zugleich in Auftrag und im Namen des Herrn Probstes A. F. Bornwasser, Prediger des Raugischen Kirchspieles und Probst der Werroschen Praepositur.

Theodor Oldekop, Prediger der Ehstnischen Stadt- und Land-Gemeine in Dorpat und Assessor des Stadt-Consistorii.

Beilage V.

1798 Mai 4. *Theodor Tumanski im Namen der ks. Rigischen Zensur teilt dem Rat der Stadt Dorpat die ks. Genehmigung zur Fortführung der Buchdruckerei in der Stadt unter der Aufsicht der Rigischen Zensur mit und verlangt, den Eigentümer derselben durch einen Revers zur Einhaltung besonderer Vorschriften über den Druck von Büchern und der Zeitung zu verpflichten.*

Orig. Eingegangen d. 7. Mai 1798. Dorpat St.-Arch. (Schrk XV, 20.)

Mittelst Schreiben vom 24. April dieses 1798. Jahres hat der würckliche Herr Geheime Rath, General Procureur, Minister des Apanage Departements, General Direkteur der Reichs Assignations Bank, General Curator der Reichs Hülfs Bank für den Adel, Schazmeister des Ks. Ritter Ordens nach allen Benennungen wirklicher Kammer Herr und Ritter Fürst Alexei Borisowitsch Kurakin der hiesigen Censur bekannt gemacht, dass auf die von ihm geschehene allerunterth. Unterlegung Se. Ks. Mt. auf die Bitte des Dorptschen Magistrats und des dortigen Adels Allerh. geruhet haben zu befehlen, dass die in Dörpt befindliche Druckerey verbleibe, nur in der Art, dass die daselbst zu druckende Bücher vorhero von der rigaischen Censur beprüft werden müssen. Zur Erfüllung dieses Allerh. namentlichen Befehls Sr. Ks. Mt. requiriret eine Rigische Censur E. wohledlen Rath hiemit, diesen Allerh. Befehl dem Eigenthümer der dortigen Buchdruckerey bekannt zu machen und von ihm einen Revers zu nehmen, dass er keine Schrift, weder Original Aufsätze noch Uebersetzungen, von welchem Umfange oder Inhalte solche immer seyn mögen, ohne vorhergegangene Beprüfung oder Genehmigung dieser Allerh. verordn. rigaischen Censur drucken solle.

Da es jedoch der hiesigen Censur bekannt ist, dass in Dorpat eine Zeitung herausgegeben wird, so gestattet die Censur um die Herausgabe dieser Zeitung bis auf weitere Verfügung nicht zu stören, dass selbige inzwischen dem Publico mitgetheilt werden könne, unter der unabweichlichen Bedingung, dass der Herausgeber derselben keine andere politische Artickel einrücke, als solche die schon in den St. Petersburgschen von der Ks. Akademie der Wissenschafften

herausgegebenen oder in der Rigaischen oder Mitauischen von der hiesigen Censur genehmigten Zeitung gestanden; für alle andere politische Nachrichten sie mögen so unbedeutend scheinen als sie wollen, muss vorhero die Approbation von einer Rigaischen Censur erlangt werden. Was ferner die Einrückung gerichtlicher oder anderer Bekanntmachungen in die Zeitung anbetrifft, so kann solche auch ohne verhergegangene Durchsicht geschehen, mit der Voraussetzung, dass solche ihm dem Buchdrucker unter vidimation der Gerichtspersonen aufgetragen sind, worunter auch Bekanntmachungen in Verkauf, Miethe und Gewerbe Sachen einzelner Personen unter Genehmigung der Policey Aufsicht zu rechnen sind.

Zur genauen Beobachtung alles dessen und damit diese Censur von jedem etwanigen Misbrauche unterrichtet werde, so hat der Buchdrucker von dem Tage angerechnet, dass ihm dieses bekannt gemacht wird, sowohl von der Zeitung als auch jeder Bekanntmachung sogleich nach der Herausgabe mit der ersten Post ein Exemplar an diese Censur einzusenden, alle übrigen zu druckenden Schriften und Pieçen, welche, wie oben gesagt ist, zur Beprüfung vorzustellen sind, müssen jedesmahl in doppelten Exemplaren eingesandt werden, wovon eines mit der Verfügung retradirt wird und das andere im Archiv aufbehalten werden wird. Wobey laut Allerh. Sr. Ks. Mt. von gedachten Sr. Erl. der hiesigen Censur vom 21. Novbr. p. a. eröfneten Befehls dem Buchdrucker anzudeuten ist, dass vor der von der Censur zu beprüfenden Schrift der Name des Verfassers oder des Uebersetzers ausdrücklich vorgedruckt seyn muss. Sollte der Buchdrucker nähere Erläuterungen bedürfen, so kann er sich deshalb alhier in der Censur selbst einfinden; indessen wird E. w. e. Rath gefl. belieben, dem Buchdrucker den requirirten Revers dem wörtlichen Inhalt des obigen gemäs abzufordern, gleichfalls die für diesen Stempelbogen bezahlte 30 Kopeken einzutreiben und den Revers und das eingetriebene Geld anhero an diese Censur gelangen zu lassen, und dabey dem Buchdrucker und dem Herausgeber der Zeitung gleichfalls zu eröffnen, dass selbige zur jederzeitigen Wissenschaft der Censur eine Anzeige von ihrem Namen und Stande alhier einzureichen haben. d. 4. Mai 1798.

Theodorus v. Tumansky. — Sekretair J. G. Baron v. Bellingshausen.

Beilage VI.

1799 Mai 20. Riga-Schloss. — Die Livl. Gouvernements-Regierung an Bürgermeister und Rat zu Dorpat: erteilt dem Buchdrucker M. G. Grenzius die Erlaubnis zum Druck des Dörpt-estnischen Hand- und Gesangbuchs in seinem Verlage.

Orig. Eingegangen Dorpat d. 31. Mai 1799.
Dorpat, Stadtarchiv (Sckrk. XIV 5-e).

Die Gouvernements-Regierung hat sich das von dem dörptschen Buchdruker Michael Gerhard Grenzius anhero unterlegte und sowohl von E. edlen Rath der Stadt Dörpt, als von der dortigen Geistlichkeit der Stadt und des Kreises unterstützte Gesuch, um die Erlaubniss, das auf Verfügung des liefländischen Ober-Consistorii neu umgearbeitete dörpt-ehstnische Hand- und Gesangbuch in seinem Verlage zu drucken, nebst der hierauf durch e. wohledlen Rath der Stadt Riga angezogenen Erklärung des hiesigen privilegiirten Stadt Buchdrukers Müller, vortragen lassen.

Ob nun zwar letzterer, in Beziehung auf die der ehemaligen Frölichschen jetzt auf ihn vererbten Officin ertheilte Privilegia, ein ausschliessendes Recht zum Verlegen und Druken aller und jeder Kirchen- und Schul-Bücher in diesem Gouvernement für sich praejudiciren und daher gegen das Gesuch des supplicantischen dörptschen Buchdrukers um so mehr protestiren zu können glaubet, als er das Eingangs beregte umgearbeitete dörpt-ehstnische Hand- und Gesangbuch nicht für ein neues Werk, sondern nur für ein wenig veränderte Auflage des ehemals im Frölichschen Verlage gedrukten ausgeben will. So findet man doch dagegen in Betracht zu ziehen, dass eines theils sämmtliche, sowohl unter Kg. schwedischer, als nachmals unter Russisch Ks. Regierung den jedesmaligen rigischen Stadt-Buchdrukern ertheilte Privilegia ein solches ausschliessendes Recht auf alle und jede Kirchen- und Schul-Bücher nicht enthalten, sondern sich vielmehr wörtlich nur dahin beziehen, dass keine in ihrem Verlage gedrukte Bücher und Schriften anderswo von neuem aufgelegt und nachgedrukt, noch auch, falls es ausserhalb Reiches geschähe, hier eingelassen werden sollen. Dahero dann der Rigische Stadt-Buchdruker zwar so lange als es keine andere privilegiirte Drukerey in dieser Provintz gegeben, sich den alleinigen Verlag und Druk der Kirchen- und Schulbücher rechtmässig zueignen können, jetziger Zeit

aber, da die Allerh. Landes-Regierung die Anlegung mehrerer Drukereyen, unter dem Vorbehalt einer darüber zu ertheilenden auch dem dörptschen Buchdruker Grenzius würklich erteilten speciellen Allerh. Concession, nachzugeben geruhet hat, letzteren von dem Druk neuer Werke und Schriften, mithin auch neuer Kirchen- und Schulbücher, um so weniger zu exludiren vermag, als der allgemeine Wunsch der Stadt Dörpt und des dasigen Kreises, den Druk der nothwendigen Kirchen-Bücher für die dörpt-ehstnischen Gemeinen dort in loco bewerkstelligt zu sehen, mit ein Haupt Bewegungs-Grund zur Vorstellung an Se. Ks. Mt. gewesen ist und hierauf auch Se. Ks. Mt. die Fortsetzung der dörptschen Buchdrukerey ohne einige auf die rigische Buchdrukerey Beziehung habende Restriction zu concediren allergn. geruhet haben. Gleich wie es dann andern theils durch das beygebrachte Zeugniss des Pastoris der ehstnischen Gemeine in Dörpt genungsam erwiesen ist, dass er vom Liefländischen Oberconsistorio den ausdrüklichen Auftrag erhalten und solchen auch aufs sorgfältigste erfüllt habe, nicht nur das dörpt-ehstnische Hand- und Gesangbuch zu revidiren, sondern auch andere Evangelien und Episteln statt der vorigen einzusetzen, neue Lieder einzurüken, alte Lieder, die noch beybehalten werden könnten, umzuarbeiten und gantz unbrauchbare Lieder auszulassen; mithin also dieses umgearbeitete Werk allerdings einem neuen gleich und für nichts weniger als für einen Nachdruk des vorigen gehalten werden müsse.

Wie nun daher dem dörptschen Buchdruker Grenzius der Verlag und Druk des neuen dörpt-ehstnischen Hand- und Gesangbuches nicht zu versagen ist, sondern vielmehr solcher ihm hiemit nachgegeben wird, jedoch unter der Reservation, dass er dieses neue Hand- und Gesangbuch nicht theurer als das bisherige alte, im vormaligen Fröhlichschen Verlage heraus gekommene, sondern seinem Erbieten nach zu noch billigerem Preise verkaufen müsse. So wird solches auch E. e. Rathe hiedurch mit der Anweisung eröfnet, diese Verfügung dem Buchdruker Grenzius zur Wissenschaft und gehörigen Nachachtung bekannt zu machen.

Riga-Schloss am 20. May 1799.

C. A. Richter. J. C. Lenz, Secr.

Berichtigungen

zu den Verhandlungen Bd. XXI, Heft 1.

Seite	16,	Zeile	17	von	oben	lies	Visitationen	statt	Visitation.
„	22	„	20	„	„	„	Geltung	„	Haltung.
„	23	„	8	„	unten	„	Auftrages	„	Aufsatzes.
„	24	„	8	„	oben	„	beprüft	„	begrüsst
„	24	„	22	„	„	„	nach den	„	noch die
„	26	„	9	„	unten	„	Entscheidung	„	Entschuldigung.
„	28	„	15	„	„	„	das neue	„	das eine
„	33	„	5	„	oben ist „dass“ vor „Landeskindern“ zu streichen.				
„	36	„	18	„	„	lies	Eingabe	statt	Einlage

Inhalt.

	Seite.
Beiträge zur Kirchengeschichte Livlands von 1656—1710 von Fredrik Westling, übersetzt von T. Christiani in Goldingen	3— 67
Dr. Reinhold Friedrich Kreutzwald's Leben	69— 90
Der Buchdrucker M. G. Grenzius und die Begründung der „Dörptschen Zeitung“ von Arnold Feuereisen . .	91—148

GENERAL BOOKBINDING CO.
324NY1 13 040 9 P 6650
-Y CONTROL MARK

BR1050.L3W48
Beiträge zur Kirchengeschichte Liv
Andover-Harvard
3 2044 077 899 417

1 2 3 4 5 6 7 8 9

WESTLING, Gustaf O.F.
AUTHOR

Beiträge zur
TITLE

Kirchengeschichte

Call Number

BR
1050
.L3
W48